

Bachelorarbeit
Abteilung Schweizer Geschichte
eingereicht bei
Prof. Dr. André Holenstein
Historisches Institut
Philosophisch-historische Fakultät
Universität Bern
24.06.2018

Der „Schatz des Vaterlandes“

Die Geschichte der Nidwaldner Stammbücher
und ihr praktischer Nutzen

Olivier Felber
Frohhügel 3, 6210 Sursee
041 921 50 65
olivier.felber@bluewin.ch
15-116-775
Ba Major

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Aufbau und Inhalt der Nidwaldner Stammbücher	9
2.1	Das Stammbuch von Johann Melchior Leuw	9
2.2	Die drei Stammbücher von Johann Laurenz Bünti.....	12
2.3	Die verlorenen Stammbücher aus dem Ancien Régime	13
2.4	Die Stammbücher von Franz David Zelger und Josef Käslin	14
3	Die Geschichte der Nidwaldner Stammbücher	16
3.1	Der Verlust des Stammbuchs von Johann Melchior Leuw (1675–um 1712)	16
3.2	Die Vorarbeit von Johann Laurenz Bünti (um 1700–1736).....	17
3.3	Die Stammbuchführung im Ancien Régime (1737–1798).....	18
3.4	Die Wiederherstellung der Stammbücher durch Franz David Zelger (1798–1827) .	20
3.5	Die Stammbuchführung nach Franz David Zelger (1827–1975)	25
4	Der praktische Nutzen der Nidwaldner Stammbücher	30
4.1	Überblick	30
4.2	Erbfälle	31
4.3	Vormundschaften	32
4.4	Armensteuern.....	33
4.5	Verzeichnis der Landleute	35
4.6	Sonstige Anwendungsbereiche	37
4.7	Kritik und Ausblick.....	37
5	Fazit	39
6	Bibliografie	42
6.1	Quellen	42
6.2	Literatur	45
	Anhang	47
	Übersicht der Stammbuchhalter (1737–1975).....	47
	Abbildungen.....	52
	Selbstständigkeitserklärung	59

1 Einleitung

Mit emotionalen Worten beklagte der Stammbuchhalter Franz David Zelger (1765–1827) im Jahre 1819, dass „die leidige Revolution, nebst andern Schätzen des Vatterlands“, auch die Nidwaldner Stammbücher „durch die Wuth der Flammen vernichtet“ hatte. Dadurch wurde die Nation „in genealogischer Rücksicht [...] zusammengebrennt“. Zelger, der in dem Schreiben seine Lohnforderung für die Wiederanlegung der Stammbücher vertrat, betonte, dass es sein Verdienst war, „daß das Vatterland diesen politischen Schatz wieder erhalten hat“.¹

Die Nidwaldner Stammbücher, gemäss Zelger einer der „Schätze des Vaterlandes“, waren „die durch einen eigenen kantonalen Beamten, den Stammbuchhalter, besorgten und fortgeführten Geschlechtsregister der alt-einheimischen Familien“.² Solche Register gibt es auch in den benachbarten Kantonen Obwalden und Uri. Die Nidwaldner Exemplare stechen jedoch hervor: Ihre Führung wurde bereits 1737 vom Landrat angeordnet, also über 100 Jahre vor den Urner und fast 70 Jahre vor den Obwaldner Stammbüchern. Die Bände in Nidwalden stützten sich zudem auf ältere Vorarbeiten der beiden Landammänner Johann Melchior Leuw (1598–1675) und Johann Laurenz Bünti (1661–1736).³ Wegen des frühen Beginns der Nidwaldner Stammbuchführung und der generellen Seltenheit der entsprechenden Quellengattung bieten sich diese für eine nähere Untersuchung an.

Für eine Analyse spricht ferner die äusserst knappe und schon ältere Literatur zu diesem Thema. Es existieren hauptsächlich eine einseitige Mitteilung des Stammbuchhalters Josef Käslin (1860–1933) sowie zwei Artikel der ehemaligen Nidwaldner Staatsarchivare Robert Durrer und Hansjakob Achermann.⁴ Durrer und Ferdinand Niederberger (1907–1975), Stammbuchhalter und Staatsarchivar, führten in ihren Publikationen noch weitere Informationen zu den Stammbüchern auf, jedoch nur sehr knapp und meist in den Fussnoten.⁵

¹ StANW, C 1152: Ansuchen von Zelger, 26.02.1819, S. 1–2 (unpaginiert).

² Durrer, Robert und Friedrich Gisler: Stammbücher. In: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Bd. 6. Neuenburg 1931. S. 499. Das Amt des Stammbuchhalters wurde u. a. wie folgt genannt: „Stammenbuochverwalther“ (StANW, A 1000/10: Landratsprotokoll, 17.02.1777, f. 79v), „Stammenhalter“ (StANW, A 1002/35: Wochenratsprotokoll, 22.01.1783, f. 164v) und „Stamvatter“ (StANW, A 1316: Protokoll Munizipalität, 14.10.1798, 1. Seite des Tages (unpaginiert)). Im 19. Jahrhundert setzte sich „Stammbuchhalter“ durch (z. B. StANW, A 1000/16: Landratsprotokoll, 04.05.1868, S. 159, Nr. 7). Die Amtsträger wurden ab dem 19. Jahrhundert jeweils für drei Jahre vom Landrat gewählt (z. B. StANW, A 1000/16: Landratsprotokoll, 17.05.1871, S. 221, Nr. 10).

³ Durrer und Gisler, Stammbücher (Anm. 2), S. 499.

Beschluss zur Führung der Stammbücher: StANW, A 1000/7: Landratsprotokoll, 23.04.1737, f. 35r.

⁴ Käslin, Josef: Stammbücher im Kanton Nidwalden. In: Zeitschrift für Schweizerische Statistik 49 (1913). S. 378–389; Durrer und Gisler, Stammbücher, S. 499; Achermann, Hansjakob: Zur Entwicklung des Zivilstandswesens im Kanton Nidwalden. In: Zeitschrift für Zivilstandswesen 51 (1983, Nr. 11). S. 343–346.

⁵ Durrer, Robert: Die Einheit Unterwaldens: Studien über die Anfänge der urschweizerischen Demokratien. In: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 35 (1910). S. 1–356. Hier: S. 198, Fn. 4; Niederberger, Ferdinand: Die Landammänner von Nidwalden. In: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 20 (1952). S. 15–21. Hier: S. 17, Fn. 1; Niederberger, Ferdinand: 550 Jahre Odermatt in einem Abstammungsnachweis. In: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 20 (1952). S. 22–32. Hier: S. 31, Fn. 60.

In all diesen Texten steht die Geschichte der Stammbücher im Vordergrund. Die praktische Anwendung der Stammbücher wurde von diesen nur bei Achermann behandelt, der das Vorwort von Bünti zitierte.⁶ Peter Steiner betonte in seiner Publikation über die Gemeinden, Räte und Gerichte Nidwaldens im 18. Jahrhundert kurz die Bedeutung der Stammbücher für den Nachweis des Landrechts.⁷ Werner Wilhelm Schnabel verwies in seinem Werk über Stammbücher in einer Fussnote auf die Nidwaldner Exemplare und sah ihren Nutzen bei rechtlichen Ansprüchen wie dem Bürgerrecht und der Erbfolge.⁸ Quellenangaben fehlen aber grösstenteils in all diesen Texten und ein ausführliches Gesamtbild über die Stammbücher ist nicht vorhanden. An diesen Forschungsstand knüpft die vorliegende Arbeit an.

Um eine bessere Vorstellung der Nidwaldner Stammbücher zu erhalten, werden die verschiedenen Ausgaben zuerst kurz beschrieben: Wie sind sie aufgebaut, welche Familien umfassen sie und welche Quellen sind dafür verwendet worden?

Weiter wird die Geschichte der Nidwaldner Stammbücher von den Vorgängerwerken bis zur Aufhebung des Stammbuchhalteramtes dargestellt. Wenngleich die obrigkeitliche Stammbuchführung erst 1737 einsetzte, zeigte die Obrigkeit bereits im 17. Jahrhundert Interesse am verschollenen Stammbuch von Leuw. Das Werk von Bünti bildete zudem die Grundlage der obrigkeitlichen Stammbücher und Bünti selber stützte sich zuvor auf die Vorarbeiten von Leuw. Nach 1798 waren die Werke der beiden eine Hilfestellung bei der Wiederherstellung der verbrannten Stammbücher. Die Berücksichtigung der Vorgängerwerke ist für die Geschichte der obrigkeitlichen Stammbücher somit zentral.

Ferner wird dem praktischen Nutzen der Stammbücher nachgegangen. Dabei liegt der Fokus auf der Zeit vom 18. Jahrhundert bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Diese Einschränkung ergibt sich deshalb, weil so die Anwendung der Stammbücher im Ancien Régime und nach der Wiederherstellung beleuchtet werden kann. Allfällige Veränderungen in der Zeit danach können im Rahmen der Arbeit nicht behandelt werden. Zudem war die letzte Redaktion des Landbuchs von 1806, die Gesetzessammlung Nidwaldens, bis 1857 gültig.⁹

Die Literatur zu den Stammbüchern wird hier nicht zusammengefasst, da sich die Angaben grösstenteils haben verifizieren oder korrigieren lassen. Auf allfällige Diskrepanzen wird im Hauptteil hingewiesen. Nicht geklärt werden konnten hingegen die frühesten Urheber der Stammbücher. Durrer und Niederberger nannten den Landvogt Johann Stulz († 1616) als

⁶ Achermann, Zivilstandswesen (Anm. 4), S. 346.

⁷ Steiner, Peter: Die Gemeinden, Räte und Gerichte im Nidwalden des 18. Jahrhunderts (Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, Heft 43). Stans 1986. S. 11.

⁸ Schnabel, Werner Wilhelm: Das Stammbuch. Konstitution und Geschichte einer textsortenbezogenen Sammelform bis ins erste Drittel des 18. Jahrhunderts. Tübingen 2003. S. 287–288, Fn. 83.

⁹ Staatsarchiv Nidwalden: [Landbuch] Redaktion von 1806. Inhalt. <http://archivverzeichnis.nw.ch/home/#/content/cf140bfc2d844e02810fd11f5290893e?tab=inhalt> (Zugriff am: 16.06.2018).

ersten Urheber der Nidwaldner Stammbücher.¹⁰ Jakob Wyrsh hingegen meinte, dass Stulz mit seinem Kompendium der Landammänner lediglich „den Grund für die spätern Stammbücher“ gelegt hatte.¹¹ Achermann wiederum betonte die Rolle des Landammanns Kaspar Leuw, der zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein „Leuw’sches Stammbüchlein“ zusammengestellt hatte, welches vor allem seine Verwandtschaft enthalten hatte.¹² Käslin erwähnte keinen dieser Vorgänger.¹³ Mangels Quellenangaben war es nicht möglich, dies zu überprüfen. Deshalb beginnt die vorliegende Arbeit mit dem ältesten erhaltenen Stammbuch.

Für die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen wurden in erster Linie die Protokolle der verschiedenen politischen Institutionen analysiert, vorwiegend die Land-, Wochen- und Regierungsratsprotokolle. Wegen des gewaltigen Umfangs und der erst in neuerer Zeit vorhandenen Register wurden die älteren Bände hauptsächlich mit den nachträglich von Niederberger erstellten Glossen an den Seitenrändern durchsucht. Ferner wurden die Stammbücher selber, Akten zum Stammbuchhalteramt sowie Unterlagen zum Gebrauch der Stammbücher beigezogen. Auch die Gesetze in den Landbüchern wurden berücksichtigt, um beim Nutzen der Stammbücher die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen zu kennen.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil werden die verschiedenen Stammbücher kurz beschrieben. Begonnen wird mit dem ältesten Stammbuch, das Johann Melchior Leuw zugeschrieben wird. Dort soll insbesondere die Urheberschaft ausführlich thematisiert werden. Anschliessend werden die drei Stammbücher von Bünti, die verbrannten obrigkeitlichen Stammbücher aus dem Ancien Régime, die von Zelger neuangefertigten Stammbücher und die von Käslin erstellten Abschriften beschrieben.

Im zweiten Teil der Arbeit wird die Geschichte der Stammbücher und des Stammbuchhalteramtes chronologisch aufgezeigt. Begonnen wird mit den Vorgängerwerken von Leuw und Bünti. Danach wird auf die ab 1737 obrigkeitlich geführten Stammbücher eingegangen. Nachfolgend wird die Wiederherstellung der verlorenen Stammbücher durch Franz David Zelger ab 1798 untersucht. Die Geschichte der Stammbücher und des Amtes nach Zelger bis zur Aufhebung des Stammbuchhalteramtes 1975 folgen daraufhin. Dabei stehen die Ereignisse ab 1798 im Fokus, da aus dieser Zeit viel mehr Quellenbelege existieren.

Die praktische Anwendung der Stammbücher wird im dritten Teil analysiert. Zuerst soll der Nutzen der Stammbücher, wie er 1730 von Bünti und 1798 von der Munizipalität Stans beschrieben worden ist, dargestellt werden. Anschliessend wird die Anwendung der Stamm-

¹⁰ Durrer, Einheit (Anm. 5), S. 198, Fn. 4; Niederberger, Landammänner (Anm. 5), S. 17, Fn. 1; Niederberger, Odermatt (Anm. 5), S. 31, Fn. 60.

¹¹ Wyrsh, Jakob: Vorwort. In: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 34 (1973). VII–XV. Hier: X. Das Kompendium von Stulz findet sich, mit Fortführungen, in: StANW, OB 4-1/1:7: Verzeichnis denkwürdiger Sachen, S. 105 ff.

¹² Achermann, Zivilstandswesen, S. 345–346. Laut Auskunft per E-Mail vom 08.05.2018 mag sich Achermann nicht mehr erinnern, woher diese Aussage stammt. Wahrscheinlich erhielt er sie von Ferdinand Niederberger, als er bei ihm im Staatsarchiv Nidwalden ein Praktikum absolvierte.

¹³ Käslin, Stammbücher (Anm. 4), S. 378.

bücher anhand praktischer Begebenheiten, namentlich bei Erbfällen, Vormundschaften, Armensteuern, als Verzeichnis der Landleute und bei sonstigen Zwecken, beschrieben. Zuletzt folgen eine kritische Beschreibung der Funktionalität der Stammbücher und ein kurzer Ausblick des Nutzens derselben für die Zeit nach etwa 1850.

Im Anhang finden sich Angaben zu den einzelnen Stammbuchhaltern, die grösstenteils den Stammbüchern entnommen sind, sowie Abbildungen der verschiedenen Stammbücher.

Doch zuerst soll der politische und historische Kontext von Nidwalden im 17. bis 19. Jahrhundert umrissen werden, damit die Zeit, in der die Nidwaldner Stammbücher entstanden sind, nachvollziehbar ist.

Nidwalden war 1798 mit etwa 8'500 Einwohnern der bevölkerungsmässig kleinste Kanton der Eidgenossenschaft.¹⁴ Die Wirtschaft war im 18. Jahrhundert wenig divers. Die Bauern betrieben in erster Linie Graswirtschaft, der Viehhaltung wurde vorrangig für die Selbstversorgung nachgegangen. Hartkäse und Jungvieh wurden nach Norditalien exportiert, um Salz und Weizen kaufen zu können. Aufgrund dieser Abhängigkeit vom Ausland musste die Obrigkeit jeweils für genügend Vorräte sorgen. Der Solddienst für fremde Mächte, zuvor der Haupterwerb, verlor bis in das 18. Jahrhundert stark an Bedeutung und es kam zu keiner umfangreichen Emigration mehr.¹⁵ Aufgrund der defensiven Wirtschaftspolitik und der geringen Integrationsbereitschaft fasste die Industrialisierung erst im 19. Jahrhundert Fuss.¹⁶

Die wenig dynamische und ergiebige Wirtschaft hatte, zusammen mit der geringen Bevölkerung, Auswirkungen auf den Etat des Staates. Dieser wurde normalerweise durch Zölle, Konsumsteuern, Amtssteuern, Pensionen der fremden Mächte und den Einkauf ins Landrecht finanziert. Vermögenssteuern bewilligte die Landsgemeinde nur in Ausnahmefällen. Die schwach ausgestattete Staatskasse war bei aussergewöhnlichen Ereignissen wie Kriegen deshalb schnell überlastet.¹⁷

Politisch gesehen war Nidwalden vom 15. bis zum 19. Jahrhundert der Verband der elf Ürten. Diese Korporation hatte das Ziel, „das Leben und Überleben der Angehörigen nachhaltig zu sichern“ und den alleinigen Zugang zu wichtigen Ressourcen zu gewährleisten. Neben der fairen Verteilung innerhalb des Verbandes wurde zusätzlich die Zahl der Bezugsberechtigten eingeschränkt und gegen aussen abgegrenzt.¹⁸

Während Aufnahmen ins Landrecht im 16. und 17. Jahrhundert generös gehandhabt wurden, beschloss die Landsgemeinde 1684 ein Aufnahmeverbot, das bis 1725 verlängert wur-

¹⁴ Holenstein, André: Autonomie und Abgrenzung. Nidwalden und die politische Kultur der Länderorte in der alten Eidgenossenschaft. In: Der Geschichtsfreund: Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz 167 (2014). S. 159–184. Hier: S. 161.

¹⁵ Steiner, Nidwalden (Anm. 7), S. 33 und 36.

¹⁶ Holenstein, Nidwalden (Anm. 14), S. 172.

¹⁷ Holenstein, Nidwalden, S. 172–175.

¹⁸ Holenstein, Nidwalden, S. 166. Die Ürten waren die Verbände der Dorf- oder Bergleute, die als Wahl- und Verfassungskörper fungierten (Steiner, Nidwalden, S. 14).

de. Gleichzeitig wollte man die Abwanderung, vor allem durch die fremden Dienste, fördern. Ab 1732 war die Landsgemeinde für die Erteilung des Landrechts zuständig, machte davon aber kaum Gebrauch. Die Abschottung gegen aussen zeigte sich ferner bei der ausbleibenden Aufnahme von Beisässen zwischen 1674 und 1712, dem Verbot des Güterverkaufs an Auswärtige und den Sicherstellungen, welche Ehen mit Frauen von anderswo erforderten.¹⁹

Um die Bevölkerungsentwicklung kontrollieren und stabil halten zu können, war die Mobilität innerhalb des Kantons ebenfalls eingeschränkt. Eine Niederlassungsfreiheit gab es auch für die Landleute nicht.²⁰

Dafür besaßen die Landleute ab dem Alter von 14 Jahren an der Landsgemeinde das aktive und passive Wahlrecht. Die Landsgemeinde besass die oberste Entscheidungsgewalt in Nidwalden. Sie wählte die wichtigen Ämter und bestimmte damit zusammenhängende Gesetze. Die Demokratie war jedoch eingeschränkt: Es entstanden Ämterdynastien und die Obrigkeit und die Landleute traten oft als zwei Parteien auf. Wenn die Landsgemeinde einen der Obrigkeit missfälligen Entschluss fassen wollte, verlies letztere etwa die Versammlung, um den Entscheid zu verhindern. Das formell umfassende politische Mitspracherecht wurde in der Praxis zudem stark eingeschränkt und es gab im 18. Jahrhundert Entwicklungen zu einer absolutistischen und patrizischen Regierungsform.²¹

Die Nachgemeinde, einst die bei Bedarf einberufene Fortsetzung der Landsgemeinde, diente zunehmend der Legislation und der Wahl weniger wichtiger Ämter. Ab dem Ende des 17. Jahrhunderts fand sie regelmässig statt.²²

Zwischen den Landsgemeinden wurde die Politik durch den Wochen- und Landrat gestaltet. Die Befugnisse der Räte sind jedoch schwierig zu umreissen, es hat bei einzelnen Geschäften durchaus Kompetenzstreitigkeiten gegeben. Es galt jedoch: Je bedeutender eine Angelegenheit war, desto grösser der zuständige Rat. Der Landammann beurteilte die Wichtigkeit der Geschäfte, wodurch dies von seiner Einschätzung abhing.²³

Der Landrat erachtete sich als grösser und bedeutsamer als der Wochenrat. Wenngleich vorwiegend die Nachgemeinde Gesetze und Gesetzesänderungen beschloss, hatte der Landrat eine wichtige Rolle bei der Vorbereitung und dem Vollzug derselben. Selbstständig erliess der Landrat oft nur dann Gesetze, wenn die Nachgemeinde ihre Gesetzgebungskompetenz an ihn übertrug. Teilweise überschritt der Landrat jedoch bewusst seine Befugnisse. Er nahm auch Aufgaben in der Verwaltung und der Rechtsprechung wahr, vor allem als disziplinierende und strafende Gewalt. Der Georgenlandrat am 23. April war der bedeutendste

¹⁹ Steiner, Nidwalden, S. 10–11 und 150–151. Der Aufenthalt der Beisässen wurde jeweils für ein Jahr bewilligt. Sie mussten deshalb jährlich an der Nachgemeinde erscheinen und um weitere Gewährung des Status bitten (Steiner, Nidwalden, S. 196).

²⁰ Holenstein, Nidwalden, S. 176.

²¹ Steiner, Nidwalden, S. 21–22, 24 und 60–61.

²² Steiner, Nidwalden, S. 60 und 63.

²³ Holenstein, Nidwalden, S. 166; Steiner, Nidwalden, S. 255.

Landrat, denn er befand über die behördlichen Anträge an die Landsgemeinde und beanspruchte vorübergehend ein Vorberatungsrecht über die Vorstösse der Landleute.²⁴

Der Wochenrat war, als dem Landrat untergeordnete Behörde, für zahlreiche Geschäfte zuständig. Er setzte die obrigkeitlichen Erlasse im Alltag um und präziserte sie. Eine eigentliche Wahlkompetenz besass er genauso wenig wie eine Gesetzgebungsgewalt. Seine Gerichtsbarkeit war zudem eingeschränkt. In erster Linie war er stattdessen in verwaltender Form für Alltagsgeschäfte und die Sicherung der Ordnung zuständig.²⁵

Daneben gab es etwa noch die Rät' und Landleute und die mehrfachen Räte. Diese sind aber vergleichsweise weniger relevant gewesen, weshalb sie nur kurz beschrieben werden. Die Rät' und Landleute hatten einen kleineren, aber wichtigen Aufgabenbereich, wozu die Wahl einiger Ämter sowie Verwaltungsaufgaben mit Bezug auf die eidgenössischen Bündnispartner, die Vogteien und das Ausland zählten. Bei den mehrfachen Räten waren die Aufgaben weniger eindeutig. Der Dreifache Landrat beispielsweise verfügte als ausserordentliches Gremium über keine klaren Kompetenzen.²⁶

Holenstein fasste die damalige Politik Nidwaldens mit dem Begriffspaar Autonomie und Abgrenzung zusammen. Unter Autonomie subsumierte er etwa die Landsgemeinde als Entscheidungsbehörde, den exklusiven Zugang der Landleute zu Ressourcen und den Entscheid über die Aufnahme von Fremden ins Landrecht. Mit Abgrenzung meinte er die Sicherstellung der Existenz der Landleute, was durch die Wirtschafts-, Bevölkerungs- und Ressourcenpolitik erreicht werden sollte. Deshalb lehnte Nidwalden neue politische Auffassungen, welche die Selbstständigkeit des Landes und der Korporation beschränken wollten, ab. Aus dem Nebeneinander von Autonomie und Abgrenzung folgte Holenstein die Schwierigkeiten bei der Integration Nidwaldens in neue Formen der Staatlichkeit von 1798 bis 1848. Aufgrund dessen überschätzte sich das kleine Land und war nicht in der Lage, sich den neuen Herausforderungen anzupassen.²⁷

²⁴ Steiner, Nidwalden, S. 211, 256, 270, 272, 276 und 283–284.

²⁵ Steiner, Nidwalden, S. 298, 305–306 und 318.

²⁶ Steiner, Nidwalden, S. 286–287, 289 und 296.

²⁷ Holenstein, Nidwalden, S. 179 und 181.

2 Aufbau und Inhalt der Nidwaldner Stammbücher

2.1 Das Stammbuch von Johann Melchior Leuw

Zu Beginn bedarf es ein paar Anmerkungen zur Urhebererschaft des ältesten Stammbuchs. In der Literatur wird einstimmig Johann Melchior Leuw als Autor genannt.²⁸ Als Schreiber dieses Buches kommt der 1675 verstorbene Leuw jedoch nicht in Frage: Das dortige Landammannverzeichnis reicht bis ins Jahr 1713 und ist von der gleichen Hand verfasst worden.²⁹

Durrer und Niederberger erkannten dies bereits. Durrer beschrieb das Stammbuch als eine Abschrift von 1712, während Niederberger den damaligen Pfarrer von Wolfenschiessen, Niklaus Roth, als Schreiber identifizierte.³⁰ Ein von Roth geschriebener Brief aus dem Jahre 1712 gibt Niederberger Recht: Das Schriftbild ist dasselbe, wenngleich der Brief deutlich sorgfältiger verfasst worden ist als das Stammbuch.³¹ Aufgrund der gleichmässigen Schrift des Stammbuchs dürfte es sich zudem um eine Reinschrift oder gar eine Kopie handeln.

Weil Roth darauf verzichtet hat, dem Buch einen Titel zu geben, ein Vorwort zu verfassen oder im Stammbuch bei Leuw auf dessen Stammbuchtätigkeit hinzuweisen³², ist die Urhebererschaft seiner Vorlage nicht eindeutig bestimmbar. Folgende Hinweise sprechen aber dafür, dass es sich bei der Vorlage um das Werk von Leuw handelt.

Im Stammbuch findet sich ein „Bericht von Hr. Statthalter Ludwig Meyer [1587/90–1663] seel. von Lucern“, in welchem dessen Verwandtschaft mit Niklaus von Flüe geschildert wird.³³ Dass der 1673 erstmals als Priester erwähnte Roth mit Meyer korrespondiert hat, erscheint eher unwahrscheinlich.³⁴ Johann Melchior Leuw würde dagegen als Zeitgenosse besser passen. Die Ahnentafeln zu Beginn des Buches, die zu einem Grossteil Verwandte und Verschwägere von Leuw darstellen, weisen ebenfalls auf eine Urhebererschaft aus dieser Familie hin.³⁵ Jedoch wurden die Ahnentafeln zumindest teilweise erst später angefertigt.³⁶ In

²⁸ Siehe etwa: Achermann, Zivilstandswesen, S. 346; Käslin, Stammbücher, S. 378. Letzterer vermutete fälschlicherweise, dass ebendieses Stammbuch ein erstes Konzept war.

²⁹ StANW, A 1197-3/1: Stammbuch Leuw, S. 190–208 (neue Paginierung). Das Landammannverzeichnis wurde bis 1712 gleichmässig verfasst. 1713 wurde später von gleicher Hand hinzugefügt.

³⁰ Durrer, Robert (Hrsg.): Bruder Klaus. Die ältesten Quellen über den seligen Nikolaus von Flüe, sein Leben und seinen Einfluss. Bd. 1. Sarnen 1917. S. 411; Niederberger, Odermatt, S. 31, Fn. 60.

³¹ StANW, C 1030/6:58: Brief von Roth, 1712.

³² StANW, A 1197-3/1: Stammbuch Leuw, S. 77, Nr. 11 („Haupt[mann]. Johan Melcher Löw, Riter, Landam[mann]., [verheiratet mit] Anna Maria Lusi“).

³³ StANW, A 1197-3/1: Stammbuch Leuw, S. 185. Sein Geburtsjahr wird dort als 1587 angegeben. Vivis, Georg von: Meyer von Schauensee. In: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Bd. 5. Neuenburg 1929. S. 107–108. Hier: S. 107. Dort wird sein Geburtsjahr als 1590 angegeben.

³⁴ Für das Jahr der Erwähnung als Priester siehe: Niederberger, Odermatt, S. 31, Fn. 60.

³⁵ StANW, A 1197-3/1: Stammbuch Leuw, S. 1–2 (Enkel und Vater von Johann Melchior Leuw), 3–4 (direkte väterliche Linie der Leuw) und 7–8 (Vorfahren von Johann Melchior Leuws Frau).

³⁶ StANW, A 1197-3/1: Stammbuch Leuw, S. 15–16 (Ahnentafel eines erst 1709 geheirateten Ehepaars). Zudem hat es Fehler: Bei der Ahnentafel seines Enkels wurde Leuws Mutter als Katharina Zelger angegeben (StANW, A 1197-3/1: Stammbuch Leuw, S. 1), dabei war er der Sohn einer Lussi (Steiner, Peter: Leuw, Johann Melchior. In: Historisches Lexikon der Schweiz online. Version vom 17.01.2008. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D23164.php> (Zugriff am: 16.06.2018)).

der Folgezeit wurde das Werk immer als das von Leuw angesehen. Bünti erwähnte bereits 1730 in seinem Vorwort, dass das Werk von Leuw stammte.³⁷ Zudem ist es unwahrscheinlich, dass es damals einen zweiten Genealogen gegeben hat, der ein solch umfangreiches Werk verfasst hat. Beim Urheber des von Roth kopierten Buches wird es sich demnach höchstwahrscheinlich um Johann Melchior Leuw handeln.

Noch unklar ist, ob damals zwei Stammbücher von Leuw existiert haben. In der Literatur wird der Band als das „kleine Stammbüchlein“ von Leuw bezeichnet.³⁸ Diese Angabe ist wohl von Bünti, der zwischen dem verschollenen, sogenannten grossen, und dem noch erhaltenen kleinen Stammbuch von Leuw unterschieden hat.³⁹ Im Lexikon von Hans Jacob Leu aus dem Jahre 1757 steht, dass Leuw „ein Stamm-Buch aller Landes-Geschlechter zusammen getragen“ hat.⁴⁰ Gab es somit tatsächlich zwei Stammbücher von Leuw?

Eine eindeutige Antwort ist mit den bekannten Quellen nicht möglich, doch sind Zweifel an der Existenz zweier Stammbücher angebracht. Im Bericht des Kommissars von 1700 wurde der gesuchte Band einmal als das „grosse Stammenbuoch“ bezeichnet.⁴¹ Sonst war jedoch nur vom „Stammenbuoch“ die Rede.⁴² Dass es mehrere gab, wurde nicht erwähnt. War das „gross“ bloss ein Attribut und weniger ein Abgrenzungsmerkmal? Das Vorwort von Bünti und der Bericht im Lexikon von Leu sind erst viel später entstanden, weshalb diese kritisch zu betrachten sind. Das gesuchte Stammbuch von Leuw war ja bereits vor 1680 verschollen.⁴³

Mit den bekannten Angaben lässt sich die Existenz eines kleinen und grossen Stammbuchs von Leuw somit nicht bestätigen. Möglich ist, dass die Abschrift von Roth nicht vollständig ist und manche Familien womöglich ausgelassen worden sind. Eventuell entstand deshalb für Bünti der Eindruck, dass es sich um eine andere Ausgabe als das verschollene Stammbuch handeln musste. Oder das verschollene Stammbuch wurde zwischenzeitlich so überhöht, dass Bünti mehr erwartete und den vorliegenden Band für unvollständig hielt.

Das älteste Stammbuch ist mit knapp über 200 Seiten auch vergleichsweise klein. Die Zahl der Familien war noch überschaubar: Odermatt, Christen⁴⁴, Leuw (früher Strübi und Z'Rotz genannt), Lussi, Achermann, Zelger, Stulz, Vonmatt und Keyser. Weiter finden sich separat die Nachfahren von Bruder Klaus, vorwiegend jene in Obwalden. Weil nicht nur die

³⁷ StANW, A 1197-3/2: Stammbuch Bünti, Vorwort, 23.10.1730, Vorder- und Rückseite (unpaginiert).

³⁸ Siehe etwa: Käslin, Stammbücher, S. 378.

³⁹ StANW, A 1197-3/2: Stammbuch Bünti, Vorwort, 23.10.1730, Vorder- und Rückseite (unpaginiert).

⁴⁰ Leu, Hans Jacob: Allgemeines helvetisches, eydgenössisches, oder schweizerisches Lexicon. 12. Teil von Le bis Me. Zürich 1757. S. 92.

⁴¹ StANW, C 1152: Schreiben des bischöflichen Kommissars, 16.01.1700, S. 3 (unpaginiert).

⁴² StANW, C 1152: Schreiben des bischöflichen Kommissars, 16.01.1700, z. B. S. 1 (unpaginiert).

⁴³ Für die Geschichte des Stammbuchs von Leuw siehe Kapitel 3.1.

⁴⁴ StANW, A 1197-3/1: Stammbuch Leuw, S. 50–53. Dieser Stamm ist der einzige, der nicht beim ersten männlichen Namensträger beginnt, sondern bei Niklaus von Flüe und dessen Eltern. Nach seinem Enkel Konrad Scheuber teilt sich die Linie auf: Die Tochter Christina heiratete Melchior Christen, die Tochter Dorothea war mit Andreas Z'Rotz verheiratet. Die Nachkommen Z'Rotz werden dort aber nur bis zu den Enkeln von ebendiesem Andreas aufgeführt.

namensgleichen Nachkommen, sondern auch die weiblichen Linien eingetragen worden sind, beinhaltet das Buch jedoch deutlich mehr Geschlechter als nur die obgenannten.

Auf den neu paginierten ersten 22 Seiten finden sich die Ahnentafeln verschiedener Personen, wovon viele, wie schon erwähnt, mit Leuw verwandt oder verschwägert waren.

Im Hauptteil, auf den neu nummerierten Seiten 25 bis 185, sind die Genealogien der Familien dargestellt. Zu Beginn jedes Geschlechts ist jeweils auf einer oder gar zwei Doppelseiten ein Stammbaum abgebildet, bei dem die frühen Vertreter der Familie aufgeführt werden (vgl. Abb. 1, S. 52). Zuoberst, bei den späteren Namensträgern, finden sich Nummern, die auf die Position dieser Personen im folgenden Teil hinweisen. Quellenauszüge, teilweise mit Seiten- und Jahreszahlen, wurden oft beim Stammbaum notiert. Andernorts füllen die Quellenbelege die vorangehende Seite aus.⁴⁵

Nach den Stammbäumen folgt ein in Spalten gegliederter Teil, wobei es pro Seite meist vier Kolumnen sind. Durch Klammern werden die Kinder ihren Eltern zugeordnet (vgl. Abb. 2, S. 53). Die Informationen im Buch beschränken sich meist auf die Namen. Es finden sich gelegentlich auch die Ämter der Personen, teilweise mit den Jahreszahlen.⁴⁶ Vereinzelt wurde vermerkt, wenn jemand Genosse an einem Ort wurde oder in einer Schlacht fiel.⁴⁷ Leute ausserhalb des Landes wurden gleichermassen registriert.⁴⁸ Wenn sich Familien überschnitten, wurde darauf verwiesen.⁴⁹

Am Ende des Bandes, auf den neu paginierten Seiten 188 bis 214, finden sich abschliessend geschichtliche Notizen und ein Verzeichnis der Landammänner von 1315 bis 1713.⁵⁰

Für das Stammbuch wertete Leuw verschiedenste Quellen aus, darunter ein Urteilbuch, Alpbücher, in erster Linie aber die Jahrzeitbücher verschiedener Pfarreien.⁵¹ Auch der schriftliche Austausch mit anderen Personen bezüglich ihrer Verwandtschaft wurde dokumentiert.⁵² Bünti nannte ferner Kirchen-, Kapell- und Ürtearchive, Tauf- und Firmbücher sowie uralte Dokumente als Quellen von Leuw.⁵³

⁴⁵ StANW, A 1197-3/1: Stammbuch Leuw, z.B. S. 70 (Notizen vor dem Stammbaum Leuw/Strübi/Z'Rotz) und 131–132 (Notizen beim Stammbaum Stulz).

⁴⁶ StANW, A 1197-3/1: Stammbuch Leuw, z.B. S. 147, Nr. 48 („Johan Stultz, Riter, Landvogt uff der Riffier und in Bollentz Anno 1604, 1606“).

⁴⁷ StANW, A 1197-3/1: Stammbuch Leuw, z.B. S. 152 („Melcher Vonmat, zu Stanß Gnos worden Anno 1537“ und „Simon Vonmat, zu Meiland umkomen 1515“).

⁴⁸ StANW, A 1197-3/1: Stammbuch Leuw, z.B. S. 56, Nr. 3 („Verena Mathiß, [verheiratet mit] Jacob Keller zuo Rom. [nächste Spalte:] Jacob Kellerß zuo Rom Kinder und Kindskinder“).

⁴⁹ StANW, A 1197-3/1: Stammbuch Leuw, z.B. S. 94, Nr. 8 („vide in der Christen Stamen“).

⁵⁰ Das Verzeichnis der Landammänner, von Niederberger bis 1970 ergänzt, beruht wohl auf dem von Stulz. Siehe: StANW, OB 4-1/1:7: Verzeichnis denkwürdiger Sachen, 1605, S. 105 ff.

⁵¹ StANW, A 1197-3/1: Stammbuch Leuw, S. 50 (Urteilbuch), 100 (Alpbuch Trüebsee), 107 (Jahrzeitbücher Engelberg, Buochs und Stans), 130 („alt[es]“ Jahrzeitbuch Stans) und 176 (Jahrzeitbuch Wolfenschiessen).

⁵² StANW, A 1197-3/1: Stammbuch Leuw, S. 185 (Bericht von Statthalter Ludwig Meyer).

⁵³ StANW, A 1197-3/2: Stammbuch Bünti, Vorwort, 23.10.1730, Vorderseite (unpaginiert): „Sindt auß Kirchen-, Capell- und Ürthi-Laaden [...]“. Für „Laaden“ siehe: Verein für das Schweizerdeutsche Wörterbuch: Schweizerisches Idiotikon. Bd. 3, Sp. 1058.

2.2 Die drei Stammbücher von Johann Laurenz Bünti

Von Bünti sind drei Stammbücher überliefert. Der erste Band umfasst über 850 Seiten und behandelt 39 Geschlechter. Besonders daran sind die Register mit den Nachnamen der männlichen und weiblichen Ehepartner am Ende mancher Familien.⁵⁴ Im zweiten Band mit rund 550 Seiten wurden weitere 32 Familien verzeichnet.⁵⁵ Manche Geschlechter wurden in diesen Stammbüchern sehr umfangreich erfasst, andere nur knapp.⁵⁶

Der dritte Band unterscheidet sich von den beiden vorherigen. Er beinhaltet die Nidwaldner Deszendenz von Niklaus von Flüe, auch über die weiblichen Linien hinweg. Dabei wurde angegeben, in welchem Grad die Personen mit Bruder Klaus verwandt waren.⁵⁷ Postskriptum wurden die Nachkommen des Heiligen bis zum zwölften Grad aufgeführt.

Struktur und Inhalt der drei Stammbücher sind sehr ähnlich und folgen dem gleichen Aufbau wie bei Leuw: Auf meist vier Spalten pro Seite wurden die Familienmitglieder dargestellt (vgl. Abb. 3, S. 54). Mit Ziffern und Buchstaben verwies Bünti zwischen den Individuen einer Familie.⁵⁸ Ebenso arbeitete er mit Querverweisen zwischen verschiedenen Familien.⁵⁹ Bünti hat in der Regel auch die Nachkommen über die weiblichen Linien erfasst, weshalb die Systematik nicht immer gleich einleuchtend ist.⁶⁰ Der grösste Unterschied zu Leuw besteht darin, dass Bünti darauf verzichtet hat, den Geschlechtern einen Stammbaum voranzustellen.

Inhaltlich gab es ebenfalls kaum Veränderungen. Bünti beschrieb oft die Ämter und Wohnorte der Personen.⁶¹ An manchen Stellen finden sich neuerdings vermehrt Lebensdaten, insbesondere das Geburtsjahr.⁶² Militärische Karrieren und die in Schlachten Gefallenen wurden weiterhin vermerkt.⁶³ Bünti unterliess es auch nicht, auf aussergewöhnlich alte Individuen hinzuweisen.⁶⁴ Der Kauf des Landrechts wurde zudem gelegentlich erwähnt.⁶⁵ Die ausserhalb des Landes wohnhaften Personen wurden nach wie vor teilweise erfasst.⁶⁶

⁵⁴ StANW, A 1197-3/2: Stammbuch Bünti, z. B. S. 24.

⁵⁵ StANW, A 1197-3/3: Stammbuch Bünti. Zählung mit Register am Ende.

⁵⁶ StANW, A 1197-3/3: Stammbuch Bünti, siehe z. B. Christen (S. 25–132) und Andermatt (S. 548).

⁵⁷ Die Gradangabe erfolgte nach kanonischem Recht, bei der die Zeugungen zwischen den Personen und Niklaus von Flüe gezählt wurden. Siehe: Ubl, Karl: Inzestverbot und Gesetzgebung. Die Konstruktion eines Verbrechens (300–1100). Berlin 2008. S. 16.

⁵⁸ StANW, A 1197-3/3: Stammbuch Bünti, z. B. S. 1 (Buchstaben) und 25 (Ziffern).

⁵⁹ StANW, A 1197-3/3: Stammbuch Bünti, z. B. S. 299 („vide Lußy No. 3. folio 273“).

⁶⁰ StANW, A 1197-3/3: Stammbuch Bünti, z. B. S. 403 („vide Barmettler im Odermattstammen folio 455 etc.“).

⁶¹ StANW, A 1197-3/3: Stammbuch Bünti, z. B. S. 26 („Bruoder Cuonrad Scheüber, ware Landt- amman Anno 1543“ und „Melcher Christen zue Wolffenschießen“).

⁶² StANW, A 1197-3/3: Stammbuch Bünti, z. B. S. 255.

⁶³ StANW, A 1197-3/3: Stammbuch Bünti, z. B. S. 133 („Hensli Acherman ab Bürgen, so am Albis an der Letzi bliiben 1443“) und 280 („Hans Joseph Franckh, [*]1685, Soldat in Preyßen“).

⁶⁴ StANW, A 1197-3/2: Stammbuch Bünti, z. B. S. 336 („Melcher Hurschler [...] war einhundert Jahr alt“) und 376 („Martinus Odermatt [...] bei 100 Jahr alt worden“).

⁶⁵ StANW, A 1197-3/2: Stammbuch Bünti, z. B. S. 131 („Jacob Rothenfluo, Anno 1634 daß Landträcht khaufft“).

⁶⁶ StANW, A 1197-3/2: Stammbuch Bünti, z. B. S. 114 („Maria Gabriel, im Elsas verheürathet, ohne Nachkömmling gestorben“) und 125 („Anna M'a Hermen, zu Saxlen verheürathet“).

Bünti berief sich auf eine Vielzahl schriftlicher Quellen. Das Stammbuch von Leuw bildete seine Grundlage.⁶⁷ Wie Leuw wertete er zahlreiche Alp- und Jahrzeitbücher aus.⁶⁸ Als Quellen dienten ihm ferner die Tauf- und Sterbebücher diverser Pfarreien.⁶⁹ Vereinzelt zitierte er verschiedene weitere Dokumente, wie etwa ein Steuerrodel von Dallenwil, die Chronik von Tschudi von Glarus, ein altes Ürtbuch, ein Urteilbuch, das Stiftrodel von Altzellen und ein Mannrecht.⁷⁰

Daneben stützte sich Bünti auf die Aussagen von Lebenden, insbesondere auf die „alter Ehrenpersohnen.“⁷¹ Er berief sich zudem auf die Forschungen anderer Personen: Der Emmetter Pfarrer schrieb die Wyrtsch aus den Taufbüchern ab und trug diese mithilfe alter Leute zusammen. Bünti übernahm diese Angaben dann in sein Stammbuch.⁷²

2.3 Die verlorenen Stammbücher aus dem Ancien Régime

Wegen des Verlusts dieser obrigkeitlichen Stammbücher ist unklar, wie genau diese ausgesehen haben. Sie waren laut Bericht von 1798 nach Stämmen geordnet und der Verweis zwischen den verschiedenen Familien erfolgte mit Zahlen.⁷³ In ihrer Geschichte von Unterwalden beschrieben Josef Mariä Businger und Franz Niklaus Zelger diese Stammbücher 1791 wie folgt: „Es ist dieß ein mit Wappen ausgezietes genealogisches Verzeichniß aller Geschlechter unsers Lands. [...] Jeder wißbegierige Einwohner findet in diesem schätzbaren Buche einen wohleingerichteten heraldischen Stammbaum seines Geschlechts.“⁷⁴ Neu war demnach die Darstellung der Familienwappen.

Weil diese Stammbücher auf Abschriften der Werke von Bünti beruht haben, ist anzunehmen, dass sie sich formal und inhaltlich nicht stark von diesen unterschieden haben. Zudem dürften sie den von Zelger neuangelegten Stammbüchern ähneln, da dieser die alten Bände noch gekannt und sich wohl an diesen orientiert hat. Hinweise auf die Form der verlorenen Bücher gibt das Stammbuch der Pfarrei Emmetten, welches in den 1790er Jahren –

⁶⁷ StANW, A 1197-3/2: Stammbuch Bünti, Vorwort, 23.10.1730, Rückseite (unpaginiert).

⁶⁸ StANW, A 1197-3/2: Stammbuch Bünti, S. 25 (Alpbuch Kernalp), 26 (Alpbuch Steinalp), 47 (altes Alpbuch Singgäu), 48 (Jahrzeitbuch Engelberg und altes Alpbuch Trüebsee), 193 (Alpbuch Lutersee) und 374 (Alpbuch Bannalp); StANW, A 1197-3/3: Stammbuch Bünti, S. 1 (Jahrzeitbücher Stans und Wolfenschiessen), 133 (Stiftjahrzeitbücher Buochs) und 255 (Alpbuch Arni).

⁶⁹ StANW, A 1197-3/2: Stammbuch Bünti, S. 73 („Dodtenbuoch“, evtl. von Stans) und 502 (Taufbücher Stans und Buochs); StANW, A 1197-3/3: Stammbuch Bünti, S. 334 (Taufbücher Stans und Wolfenschiessen) und 520 (Taufbuch Emmetten).

⁷⁰ StANW, A 1197-3/2: Stammbuch Bünti, S. 98 (Steuerrodel von Dallenwil), 304 (Chronik von Tschudi von Glarus), 350 (altes Ürtbuch) und 376 (Urteilbuch); StANW, A 1197-3/3: Stammbuch Bünti, S. 1 (Stiftrodel von Altzellen) und 324 (Mannrecht).

⁷¹ StANW, A 1197-3/2: Stammbuch Bünti, Vorwort, 23.10.1730, Vorderseite (unpaginiert), und S. 502 („mundtlicher Bericht“).

⁷² StANW, A 1197-3/3: Stammbuch Bünti, S. 436.

⁷³ StANW, C 1152: Undatierter Brief von Nidwalden, eingelegt im Brief der Verwaltungskammer Waldstätten vom 09.11.1798, Vorderseite (unpaginiert).

⁷⁴ Businger, Josef Mariä und Franz Niklaus Zelger: Kleiner Versuch einer besondern Geschichte des Freystaats Unterwalden, ob und nid dem Kernwalde. Bd. 2. Luzern 1791. S. 361.

womöglich noch zu Zeiten der alten Stammbücher – von Pfarrer Josef Maria Keyser und Stammbuchhalter Zelger erstellt worden ist.⁷⁵ Die Darstellungsform dieses Bandes ist dieselbe wie bei Bünti und Zelger. Weil die Stammbücher vor, während und nach dieser Zeit praktisch gleich aufgebaut sind, wäre es überraschend, wenn sich die obrigkeitlichen Stammbücher des 18. Jahrhunderts stark von diesen unterschieden hätten.

Zu Beginn umfassten diese Stammbücher noch nicht alle Geschlechter.⁷⁶ Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts wurden sie aber vervollständigt. 1798 bezeichnete die Munizipalität sie als „ein mit allen Ehen und Geburten fortgesetztes Bevölkerungsregister“ und als Sammlung aller Bewohner, selbst der ausserhalb des Landes ansässigen Nidwaldner.⁷⁷

Der Umfang der Bände ist nicht bekannt. 1738 hat Lussi dem Landrat zwei Stammbücher vorgewiesen, ansonsten gibt es keine Angaben.⁷⁸ Wenn man den Umfang von Zelgers Werk bedenkt, ist anzunehmen, dass es bereits zuvor mehr als zwei Bücher gewesen sind.

2.4 Die Stammbücher von Franz David Zelger und Josef Käslin

Die 13 Stammbücher von Zelger, auch als altes Stammbuch bekannt, ähneln denen von Leuw und Bünti sehr. Analog dem Stammbuch von Leuw findet sich zu Beginn der Geschlechter ein gezeichneter Stammbaum, der, wie bei den obrigkeitlichen Stammbüchern zuvor, mit dem Familienwappen versehen ist. Oben wird mit Nummern auf die Familien im folgenden Teil verwiesen. Manche der Stammbäume sind sehr eindrücklich, so etwa jener der Familien Strübi, Z'Rotz und Leuw mit neun abgebildeten Generationen (vgl. Abb. 4, S. 55). Die meisten sind jedoch weniger pompös, so beispielsweise der drei Generationen umfassende Stammbaum der Familie Zumbühl (vgl. Abb. 5, S. 56). Danach werden die Familien, wie in den anderen Stammbüchern, zumeist in vier Spalten aufgeführt, wobei die Ordnungsnummern das Ganze strukturieren (vgl. Abb. 6, S. 57). Die Querverweise zwischen den verschiedenen Familien und Büchern wurden teilweise bereits von Zelger angefertigt.⁷⁹

Der Inhalt blieb ebenfalls weitgehend derselbe. Zelger notierte etwa Wohnorte und Berufe, vereinzelt auch Lebensdaten.⁸⁰ Wenn jemand ledig blieb, wurde dies vermerkt.⁸¹ Die ausserhalb des Landes wohnhaften Individuen wurden weiterhin verzeichnet.⁸²

⁷⁵ StANW, SC 1-1/3: Stammbuch Emmetten, S. 240 (neupaginiert): Bei den Kindern von Martin Würsch und Anna Tanner wurde von erster Hand nur Anna Maria Würsch aufgeführt, die laut späterer Hand 1795 geboren wurde. Das nächste Kind, Maria Josefa Würsch, 1798 geboren, wurde erst später notiert. Dies könnte für eine Entstehung des Werkes vor 1798 sprechen.

⁷⁶ StANW, A 1000/7: Landratsprotokoll, 23.04.1739, f. 72v (Aufforderung an den Stammbuchhalter, die noch fehlenden Familien nachzutragen).

⁷⁷ StANW, C 1152: Undatierter Brief von Nidwalden, eingelegt im Brief der Verwaltungskammer Waldstätten vom 09.11.1798, Vorderseite (unpaginiert).

⁷⁸ StANW, A 1000/7: Landratsprotokoll, 23.04.1738, f. 50r.

⁷⁹ StANW, A 1197-1/3: Altes Stammbuch, z. B. Christen, Nr. 15 (vgl. Abb. 6, S. 57).

⁸⁰ StANW, A 1197-1/3: Altes Stammbuch, Dillier, z. B. Nr. 1.

⁸¹ StANW, A 1197-1/3: Altes Stammbuch, Christen, z. B. Nr. 16 (dargestellt als: „L. †“).

Die Anzahl der behandelten Familien nahm gegenüber Bünti stark zu. Käslin zählte 1913 106 Familiennamen, wobei einige in mehrere Stämme aufgeteilt waren. Rechnet man diese separat, kommt man auf fast 200 Geschlechter, die dort verzeichnet sind.⁸³

Zelger dienten die Tauf- und Ehebücher als Informationsgrundlage für sein Werk.⁸⁴ Die Stammbücher von Leuw und Bünti waren eine weitere wichtige Quelle für ihn, womit er sich auch auf deren Grundlagen stützte.⁸⁵ Die Räte der Gemeinden sollten ihm zudem sachkundige alte Leute zur Hilfe entsenden, wodurch mündliche Berichte ebenfalls miteinflussen.⁸⁶ Zu Beginn dürften ihm die noch vorhandenen Schriften, welche Verwandtschaften dokumentierten, beispielsweise Auszüge aus dem alten Stammbuch, geholfen haben.⁸⁷

Das sogenannte neue Stammbuch von Käslin ähnelt dem Werk von Zelger sehr. Dieses ist jedoch nicht gebunden, sondern liegt in der Form von ungebundenen Blättern in 13 Mappen vor.⁸⁸ Auf diesen finden sich etwas mehr als die Hälfte aller Familien, die in den Stammbüchern von Zelger registriert worden sind. Aufbau und Inhalt sind praktisch identisch mit den Stammbüchern von Zelger. Käslin verzichtete aber darauf, zu Beginn der Familien einen Stammbaum zu zeichnen. Neu ist bei den Ordnungsnummern der in Klammern gesetzte Rückverweis auf das vorhergehende Familienblatt (vgl. Abb. 7, S. 58). Quellenmässig stützte sich Käslin bei seiner Umschrift wohl ausschliesslich auf Zelger.

In den Stammbüchern von Zelger und Käslin finden sich zahlreiche Ergänzungen von Ferdinand Niederberger. Dieser fügte unzählige Quellenbelege, Bemerkungen, zuvor ausgelassene Verweise zwischen den verschiedenen Familien und fehlende Kinder ein. Von ihm stammen auch die ursprünglich meist fehlenden Lebensdaten, die er vielerorts, aber nicht überall, ergänzt hat.⁸⁹ Die Nachträge in die Stammbücher von Zelger und Käslin gingen nach Niederbergers Tod noch weiter, bis 2008 erfolgten einzelne Nachtragungen.⁸⁸

⁸² StANW, A 1197-1/11: Altes Stammbuch, Zumbühl, Stamm 2, z. B. Nr. 4 („Anna Kathri Zumbiel und Hans Walthard Gysler zu Ury“).

⁸³ Käslin, Stammbücher, S. 379–388.

⁸⁴ StANW, C 1152: Nähere Erläuterungen über den mit Zelger gemachten Vertrag, 13.07.1819, Nr. 4. Für den Verbleib der Stammbücher von Leuw und Bünti siehe Kapitel 3.1 und 3.2.

⁸⁵ StANW, A 1000/12: Landratsprotokoll, 14.08.1819, 2. Seite des Tages (unpaginiert).

⁸⁶ StANW, A 1316: Protokoll Munizipalität, 13.10.1798, 2. Seite des Tages (unpaginiert).

⁸⁷ Staatsarchiv Nidwalden: Neues Stammbuch, lose Blätter in 13 Mappen, mit einzelnen Ergänzungen bis 2008, Register in losen Blättern.

⁸⁸ <http://archivverzeichnis.nw.ch/home/#/content/000c79c90e2c477497976733c5a8f7fb> (Zugriff am: 17.06.2018).

⁸⁹ StANW, A 1197-2: Neues Stammbuch, Odermatt, z. B. alter Stamm und Nr. 14 (verschiedene Quellenbelege, Lebensdaten, Familienverweise und Kinder). Teilweise sind die dicht gedrängten Notizen aber unübersichtlich (siehe etwa: StANW, A 1197-1/6: Altes Stammbuch, Lussi, Nr. 2).

3 Die Geschichte der Nidwaldner Stammbücher

3.1 Der Verlust des Stammbuchs von Johann Melchior Leuw (1675–um 1712)

Über die Entstehung des Stammbuchs von Johann Melchior Leuw ist kaum etwas bekannt. Besser dokumentiert ist hingegen der Verlust dieses Bandes. Für die Suche wurden laut Johann Laurenz Bünti der päpstliche Legat, der bischöfliche Kommissar und der Abt zu Einsiedeln um Hilfe angefragt.⁹⁰ Im Staatsarchiv Nidwalden befindet sich der auf 1700 datierte Bericht von Niklaus Ulrich Uttenberg, dem bischöflichen Kommissar des Bistums Konstanz.⁹¹

1699 wurden Kaspar Barmettler, Kaplan zu Beckenried, und Niklaus Roth, Pfarrer in Wolfenschiessen, von Uttenberg in der Angelegenheit des verlorenen Stammbuchs befragt. Roth sagte aus, dass er das Stammbuch vor etwa 22 Jahren einmal gesehen hatte. Von Obervogt Daniel Leuw († 1684)⁹² erfuhr er damals, dass dieser das Buch Barmettler geliehen und es trotz Aufforderung nicht mehr zurückerhalten hatte. Roth selber trug „etliche Genealogias“ zusammen. Diese kopierte er aus einem Büchlein des Landammanns Lussi, in dem nur die Familie Lussi vorkam, und aus einem Buch des Landammanns Keyser. Als Roth Barmettler fragte, meinte dieser, er habe das Stammbuch Daniel Leuw zurückgegeben, zuvor aber die mit ihm verwandten Geschlechter abgeschrieben.

Kaspar Barmettler teilte Uttenberg im selben Jahr mit, dass er das Stammbuch vor etwa 25 Jahren von Doktor Andermatt erhalten hatte. Andermatt war einer der Männer, die der Landrat 1675 damit beauftragt hatte, im Haus des verstorbenen Johann Melchior Leuw nach Schriften zu suchen, welche in die Archive der Obrigkeit gehörten.⁹³ Womöglich eignete sich Andermatt dabei das Stammbuch an. Barmettler behielt das Buch für ungefähr zweieinhalb Jahre und gab es dann auf Aufforderung von Daniel Leuw zurück. Er schrieb zuvor zahlreiche mit ihm verwandte Familien ab. In seinem Buch verzeichnete Barmettler zusätzlich die Genealogien anderer Familien, wobei er sich auf die Auskunft alter Männer stützte. Seit der Rückgabe hörte er nichts mehr von dem Band. Leuw sagte ihm ein halbes Jahr später, dass er das Stammbuch ausgeliehen habe, aber nicht mehr wisse, wem.

Das Werk von Leuw zirkulierte demnach wohl schon vor dessen Tod unter der Bevölkerung und es wurden zahlreiche Kopien davon angefertigt. Zudem war die Obrigkeit bereits damals sehr um das Stammbuch besorgt. Die Suche blieb jedoch erfolglos.

Es ist unklar, was nach dem Verlust mit dem Stammbuch geschehen ist. Die Abschrift von Niklaus Roth von etwa 1712 irritiert, da dieser 1699 noch behauptet hat, das Buch nicht zu haben. Tauchte der Band in der Zwischenzeit wieder auf oder behielt Roth ihn willentlich

⁹⁰ StANW, A 1197-3/2: Stammbuch Bünti, Vorwort, 23.10.1730, Rückseite (unpaginiert).

⁹¹ Die folgenden Angaben stammen alle, wenn nichts anderes angegeben ist, aus: StANW, C 1152: Schreiben des bischöflichen Kommissars, 16.01.1700, S. 1–4 (unpaginiert). Zitat S. 2.

⁹² Durrer, Robert: Leuw. Kanton Unterwalden. In: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Bd. 4. Neuenburg 1927. S. 669.

⁹³ StANW, A 1000/3: Landratsprotokoll, 26.06.1675, f. 292v.

zurück? Erhielt er den Band von jemand anderem? Oder basierte die Abschrift gar nicht direkt auf dem Stammbuch von Leuw, sondern auf den daraus angefertigten Kopien? Aufgrund des beträchtlichen Umfangs dürfte letzteres jedoch eher unwahrscheinlich sein.

Und selbst wenn Roth das Werk damals bei sich behalten hat, bleiben Fragen offen. Wieso finden sich zu Beginn die Ahnentafeln von Ehepaaren, die nach Verlust des Buches geheiratet haben?⁹⁴ Fertigte Roth diese Ahnentafeln zum Vergnügen an oder war das Buch zuvor heimlich im Besitz einer anderen Familie? All dies lässt sich mit den beigezogenen Quellen nicht beantworten.

Auch der genaue Verbleib der Kopie ist nur grob bestimmbar. Bünti benutzte sie später als Grundlage für seine Stammbücher.⁹⁵ Hundert Jahre später half sie Zelger bei der Wiederherstellung der verlorenen Stammbücher: Der Landrat riet ihm 1819, bei fehlenden Angaben unter anderem das Werk von Leuw zu konsultieren.⁹⁶ Zu Beginn des letzten Jahrhunderts befand sich der Band im Historischen Museum in Stans.⁹⁷

3.2 Die Vorarbeit von Johann Laurenz Bünti (um 1700–1736)

Nach Leuws Tod wurde dessen Werk etwa 25 Jahre lang nicht mehr fortgeführt. Deshalb machte sich Johann Laurenz Bünti laut seinem Vorwort von 1730 daran, während 20 bis 30 Jahren, „so vill die Zeit solcheß zuegelaßen“, die Familien aus dem Stammbuch von Leuw abzuschreiben, fortzuführen und weitere Geschlechter zu verzeichnen.⁹⁸

Wenngleich Büntis Arbeit von privater Seite erfolgt ist, gibt es Hinweise darauf, dass sich auch andere dafür interessiert haben. In einem der drei Stammbücher befindet sich eine Doppelseite, wo Bünti auf „ihro wollehrwden. Begehren“, geantwortet hat, was auf eine Anfrage von kirchlicher Seite hindeutet.⁹⁹ Dort erläuterte Bünti einzelne Abkürzungen und Zusammenhänge. Zudem rechtfertigte er sich bei ausgewanderten Familien dafür, dass er de-

⁹⁴ StANW, A 1197-3/1: Stammbuch Leuw, S. 13–14 (Ahnentafel von Beat Jakob Leuw, der 1688 Maria Ursula Businger heiratete, siehe: Steiner, Peter: Leuw, Beat Jakob. In: Historisches Lexikon der Schweiz online. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D23162.php> (Zugriff am: 16.05.2018)) und 15–16 (Ahnentafeln von Josef Leonz Keyser, einem Urenkel von Johann Melchior Leuw, und dessen Ehefrau Maria Lussi, die 1709 heirateten).

⁹⁵ StANW, A 1197-3/2: Stammbuch Bünti, Vorwort, 23.10.1730, Rückseite (unpaginiert).

⁹⁶ StANW, A 1000/12: Landratsprotokoll, 14.08.1819, 2. Seite des Tages (unpaginiert).

⁹⁷ Durrer, Bruder Klaus (Anm. 30), S. 411. Laut Auskunft per E-Mail von Carmen Stirnimann, wissenschaftliche Mitarbeiterin und Sammlungskuratorin, vom 22.03.2018 befindet sich in der Sammlung des Nidwaldner Museums heute kein Stammbuch mehr.

⁹⁸ StANW, A 1197-3/2: Stammbuch Bünti, Vorwort, 23.10.1730, Rückseite (unpaginiert). Die Jahresangabe kann nicht stimmen: Die Abschrift von Leuw wurde um 1712 angefertigt, wohingegen Bünti angab, seit etwa 1700 oder 1710 mit diesem Buch zu arbeiten. Dass ihm womöglich ein anderer Band zur Verfügung gestanden hat, scheint unwahrscheinlich. Bünti schrieb, dass im Stammbuch von Leuw unter anderem die Familien Keyser, Leuw (Strübi und Z’Rotz), Lussi, Odermatt, Vonmatt, Zelger und Stulz zu finden waren. Alle davon sind auch in der Kopie enthalten (StANW, A 1197-3/2: Stammbuch Bünti, Vorwort, 23.10.1730, Vorderseite (unpaginiert)).

⁹⁹ Verein für das Schweizerdeutsche Wörterbuch: Schweizerisches Idiotikon. Bd. 16, Sp. 1357–1358.

ren Nachkommen nicht eruieren konnte. Um die in Uri wohnhaften Nachkommen einer Familie herauszufinden, gab er „schon Befehl.“¹⁰⁰

Nachdem sie als Vorlage der obrigkeitlichen Stammbücher gedient hatten, gingen die Bände von Bünti durch mehrere Hände. Der genaue Verbleib der drei Stammbücher ist aber teilweise unklar, weil in den Quellen nicht explizit zwischen den dreien unterschieden worden ist. Im Gegensatz zu Leuws Werk sind sie aber alle im Original erhalten geblieben.

Ein von Bünti geschriebenes Stammbuch gelangte an die Familie Vonmatt. Johann Jakob Vonmatt, Bürger von Luzern, bemerkte 1804 zu Beginn des Buches, dass dieses Exemplar ihm gehörte und dementsprechend retourniert werden sollte.¹⁰¹ Der Band kam wohl daraufhin nach Nidwalden, um die verlorenen Stammbücher wiederherstellen zu können. Wahrscheinlich fertigte der Organist von Flüe in Wolfenschiessen von diesem Buch eine Kopie an, die der Wochenrat der Familie Vonmatt 1811 als Ersatz für das Original anbot.¹⁰² 1815 erhielt der Landsäckelmeister vom Wochenrat den Auftrag, sich mit den Erben Vonmatt wegen des Stammbuchs abzufinden.¹⁰³ Die Familie Vonmatt gelangte wegen des Buches 1840 erneut an den Wochenrat.¹⁰⁴ Es wurde beschlossen, eine Kopie des Buches anfertigen zu lassen und das Original zurückzugeben.¹⁰⁵ Umgesetzt wurde dies wohl nicht, denn das Stammbuch mit dem Vorwort von Vonmatt befindet sich heute im Staatsarchiv Nidwalden.

Eines der beiden anderen Stammbücher kam 1805 ins Archiv von Nidwalden. Dafür sollte Josef Bünti, ein Nachkomme von Johann Laurenz Bünti, laut Landrat zwölf Gulden aus dem Landsäckel erhalten.¹⁰⁶ Kurz darauf beschloss der Wochenrat, ein Stammbuch – vermutlich ebendieses – kopieren zu lassen.¹⁰⁷

3.3 Die Stammbuchführung im Ancien Régime (1737–1798)

Bereits im Jahr nach Johann Laurenz Büntis Tod wurde vom Georgenlandrat 1737 die Fortführung von dessen Werk beschlossen. Den Auftrag hierfür erhielt Leutnant Josef Maurus Lussi (1712–1764). Er sollte das Werk fortsetzen, das Fehlende ergänzen und den Landrat im nächsten Jahr über seine Arbeit informieren, um eine Belohnung zu erhalten.¹⁰⁸ Wieso man sich für die Abschrift und Fortführung der Stammbücher entschieden hat, ist unklar. Vermutlich befürchtete man, dass Büntis Lebenswerk wie das Stammbuch von Leuw verlo-

¹⁰⁰ StANW, A 1197-3/4: Nachfahren Bruder Klaus, S. 157–158 (unpaginiert), Zitate S. 157.

¹⁰¹ StANW, A 1197-3/3: Stammbuch Bünti, Vorwort Vonmatt, 25.08.1804 (unpaginiert).

¹⁰² StANW, A 1002/38: Wochenratsprotokoll, 29.11.1811, S. 369.

¹⁰³ StANW, A 1002/39: Wochenratsprotokoll, 29.03.1815, S. 129.

¹⁰⁴ StANW, A 1002/41: Wochenratsprotokoll, 31.08.1840, S. 583, Nr. 5.

¹⁰⁵ StANW, A 1002/41: Wochenratsprotokoll, 07.09.1840, S. 584, Nr. 8.

¹⁰⁶ StANW, A 1000/11: Landratsprotokoll, 27.05.1805, S. 222.

¹⁰⁷ StANW, A 1002/37: Wochenratsprotokoll, 10.06.1805, S. 306.

¹⁰⁸ StANW, A 1000/7: Landratsprotokoll, 23.04.1737, f. 35r. Achermann, Zivilstandswesen, S. 345, schrieb, dass das Stammbuch ab 1740 von einem obrigkeitlichen Beamten geführt wurde. Hier muss ein Irrtum vorliegen, denn 1740 hat sich in Bezug auf das Stammbuch nichts ereignet.

ren gehen könnte. Womöglich war die Vorarbeit von Bünti so umfassend, dass man den Aufwand zur Vervollständigung als vertretbar ansah. Die vergleichsweise geringe Anzahl Einwohner in Nidwalden dürfte das Vorhaben sicher begünstigt haben.

In der Landratssitzung vom 6. Mai 1737 wurde beschlossen, dass Landesfähnrich Johann Laurenz Bünti (1694–1750), der gleichnamige Sohn des Stammbucherstellers,¹⁰⁹ das originale Stammbuch auszuhändigen hatte, damit Lussi es in ein grosses Buch abschreiben konnte. Sollte Bünti die Herausgabe verweigern, waren die Vertreter des Landrats befugt, es „mit allem Ernst zur Hant zu nemmen.“¹¹⁰ Soweit kam es nicht, doch verzichtete der Landrat aufgrund Büntis „etwaß ohnhöfflicher Aufführung“ darauf, ihm für die Ausleihe des Buches eine finanzielle Belohnung zu geben. Hingegen liess man für den verstorbenen Landmann Bünti eine heilige Messe lesen.¹¹¹

Dem Georgenlandrat 1738 konnte Lussi zwei Stammbücher vorweisen, für die er 117 Gulden aus dem Landsäckel erhielt. Zugleich wurde ihm erneut befohlen, das Werk zu vervollständigen und fortzuführen.¹¹² Am Georgenlandrat 1739, als er ein grosses Buch mit „etwelcher Ehrengeschlechter“ präsentierte und als Belohnung 20 Thaler aus dem Landsäckel erhielt, wurde sein Jahreslohn auf zehn Thaler festgelegt. Seine Aufgaben wurden abermals wiederholt: Er hatte „alle Geschlechter im gantzen Landt, so annoch nit eingeschrieben, ordentlich nachzuschreiben undt in sein behörige Ordnung zu setzen, nichtweniger solle er dann für künfftig alles nahenschreiben“.¹¹³

Nach fast zehnjähriger Tätigkeit resignierte Lussi am 7. März 1746. Er retournierte die Stammbücher und das Amt wurde von Leutnant Franz Josef Leuw († 1758) übernommen. Sein Auftrag, das „annoch Ausstehendte fleißig nachzuschreiben“, könnte darauf hindeuten, dass Lussi die fehlenden Geschlechter noch nicht nachgetragen hatte oder seine Tätigkeit nachlässig gewesen war.¹¹⁴ Leuw blieb nicht lange im Amt, als Landschreiber bat er am 16. September 1748 um Entlassung. Danach wurde im Landrat über den Jahreslohn für die „Direction des Stamenbuchs“ debattiert und dieser auf eine vierfache Dublone festgelegt. Auf Leuw folgte sogleich Rechnungsherr Jakob Josef Remigi Zelger (1723–1785).¹¹⁵

¹⁰⁹ Er wurde als „Landtßfendtrich Bünthy“ bezeichnet. Laut Steiner, Nidwalden, S. 375, war 1737 Johann Laurenz Bünti in diesem Amt.

Für die Lebensdaten siehe: StANW, A 1197-1/2: Altes Stammbuch, Bünti, Nr. 4.

¹¹⁰ StANW, A 1000/7: Landratsprotokoll, 06.05.1737, f. 37r.

¹¹¹ StANW, A 1000/7: Landratsprotokoll, 17.06.1737, f. 41v.

¹¹² StANW, A 1000/7: Landratsprotokoll, 23.04.1738, f. 50r.

¹¹³ StANW, A 1000/7: Landratsprotokoll, 23.04.1739, f. 72v. Bei Käslin, Stammbücher, S. 378, Durrer und Gisler, Stammbücher, S. 499, und Achermann, Zivilstandswesen, S. 346, entsteht fälschlicherweise der Eindruck, dass Josef Leonz Felix Bünti gleich nach der Kopie Stammbuchhalter geworden ist.

¹¹⁴ StANW, A 1000/7: Landratsprotokoll, 07.03.1746, f. 228r. Laut Franz David Zelger, der diese Stammbücher noch kannte, war es jedoch Lussi, der die Vorarbeit von Bünti vollendet hatte (StANW, C 1152: Ansuchen von Zelger, 26.02.1819, S. 3 (unpaginiert)).

¹¹⁵ StANW, A 1000/7: Landratsprotokoll, 16.09.1748, f. 274r.

Dieser blieb für mehrere Jahre im Amt, ehe es am 15. Juli 1754 an Josef Remigi Keyser (1727–1777) übergeben wurde. Zelger wurde zuvor Kommissar und sollte Keyser noch am selben Tag, vor der Abreise auf die Landvogtei, in die Arbeit einführen.¹¹⁶ Keyser hatte das Amt bis zu seinem Tod inne. Am 17. Februar 1777 wurde Landesfähnrich Josef Leonz Felix Bünti (1723–1793), Enkel des Stammbucherstellers, zum Nachfolger bestimmt.¹¹⁷

Am 24. November 1783 wurde die Diskussion über „beßere Ordnung und Einrichtung“ der Stammbücher vom Wochenrat vor den Landrat verschoben.¹¹⁸ Um die gute Führung beizubehalten, teilte der Landrat dem „schon zimlich alt[en]“ Bünti am 8. März 1784 mit Felix Zelger (1758–1801) für zwei Jahre einen Gehilfen zu. Wie genau das Amt funktionierte, wurde hier angedeutet: Zelger musste einen Teil der Arbeit übernehmen, indem er jährlich in alle Pfarreien ging und vernahm, wer geheiratet hatte und wer verstorben war.¹¹⁹

Im Landrat wurde am 8. August 1791 über eine Abschrift der Stammbücher diskutiert, für die man aber zuerst die Rückkehr des Landvogts Zelger abwarten und die Kosten abschätzen wollte.¹²⁰ Ob man eine Sicherheitskopie wünschte, die Stammbücher aufgrund des Gebrauchs unübersichtlich wurden oder schlicht der Platz für die weiteren Generationen fehlte, wurde nicht erwähnt. Das Projekt wurde auch nicht weiter verfolgt.

Franz David Zelger wurde wohl nach dem Tod von Bünti am 29. November 1793 zum Stammbuchhalter ernannt.¹²¹ Wenige Jahre später wurde es schliesslich zum Verhängnis, dass man auf eine Abschrift der Stammbücher verzichtet hatte: Die obrigkeitlichen Bände verbrannten beim Franzosenüberfall am 9. September 1798.¹²²

3.4 Die Wiederherstellung der Stammbücher durch Franz David Zelger (1798–1827)

Schon einen Monat nach dem Überfall war die neu eingeführte Munizipalität Stans um die Rekonstruktion der Stammbücher besorgt. Am 13. Oktober 1798 befahl sie, dass Unterlagen, die Verwandtschaften dokumentierten, an den Stammbuchhalter zu übergeben waren. Damit sollten die noch auffindbaren Angaben aufgezeichnet werden. Zelger hatte zudem

¹¹⁶ StANW, A 1000/8: Landratsprotokoll, 15.07.1754, f. 111r.

¹¹⁷ StANW, A 1000/10: Landratsprotokoll, 17.02.1777, f. 79v.

¹¹⁸ StANW, A 1002/35: Wochenratsprotokoll, 24.11.1783, f. 205v.

¹¹⁹ StANW, A 1000/10: Landratsprotokoll, 08.03.1784, f. 223r. Der Eintrag zum Stammbuchhalteramt im Landbuch ist weniger präzise: Der Inhaber musste das Stammbuch laut diesem „in behöriger Ordnung“ halten und „von Zeit zu Zeit“ nachschreiben, wofür er jährlich 38 Gulden erhielt (StANW, SF 6-1/6: Landbuch 1783, S. 27).

¹²⁰ StANW, A 1000/10: Landratsprotokoll, 08.08.1791, f. 391v.

¹²¹ StANW, A 1000/10: Landratsprotokoll. Das Protokoll weist eine Lücke zwischen dem 09.07.1792 und 07.04.1794 auf. Genauere Erläuterungen zur Amtsfolge bei den biographischen Angaben zu den einzelnen Stammbuchhaltern im Anhang.

¹²² StANW, C 1152: Undatierter Brief von Nidwalden, eingelegt im Brief der Verwaltungskammer Waldstätten vom 09.11.1798, Vorderseite (unpaginiert).

weitere Manuskripte zu suchen, wobei er als Assistent der Munizipalität handelte.¹²³ Für die Finanzierung des Vorhabens wurde eine Kommission einberufen.¹²⁴

Am 4. November 1798 beschloss man eine Spendensammlung: In jeder Ortschaft musste eine Person von Haus zu Haus gehen und den Leuten die Wichtigkeit der Stammbücher darlegen. Gleichzeitig wurde dem Stammbuchhalter sein Bruder Josef Remigi Zelger (1770–1839) als Substitut für die Arbeit am Stammbuch zuerkannt.¹²⁵

Die Munizipalität wandte sich zudem an die helvetische Verwaltung. Im November und Dezember 1798 erhielt das Innenministerium fünf Schreiben über das Stammbuch, die von der Verwaltungskammer Waldstätten abgesandt wurden. Die Verwaltungskammer tätigte die Korrespondenz zwischen der Munizipalität und dem Ministerium.¹²⁶

Bei den helvetischen Behörden war das Interesse aber gering. Am 9. November 1798 teilte die Verwaltungskammer der Munizipalität mit, dass sie das Ministerium über die Wiederherstellung der Stammbücher unterrichtet und die Weisung erhalten hatte, dass dies unnötig war. Laut Ministerium war nämlich ein allgemeines Bevölkerungsregister geplant, das denselben Zweck wie die Stammbücher erfüllen sollte. Jedoch wünschte sich der Minister ein Formular aus dem Stammbuch.¹²⁷

Trotz der Absage gab die Munizipalität nicht auf. Im Begleitschreiben zum gewünschten Formular beschrieb sie auf anderthalb Seiten den Nutzen der Stammbücher und den Wunsch, dieses Werk wiederherstellen zu lassen. Auch des Vorgehen wurde erläutert: „Ausgeschriebne Stämme, Verzeichnüsse von Verwandtschaften und andere dazu dienliche Schrifften“ sollten gesammelt und die Lebenden befragt werden.¹²⁸

Den Erhalt des „Stammenbuchmodell[s] mit den Bemerkungen darüber“ bestätigte die Verwaltungskammer am 19. November 1798.¹²⁹ Der Entscheid des Ministers zog sich danach jedoch hin.¹³⁰ Die Munizipalität beschloss am 1. Dezember 1798, dass Zelger und

¹²³ StANW, A 1316: Protokoll Munizipalität, 13.10.1798, 2.–3. Seite des Tages (unpaginiert).

¹²⁴ StANW, A 1316: Protokoll Munizipalität, 14.10.1798, 1. Seite des Tages (unpaginiert).

¹²⁵ StANW, A 1316: Protokoll Munizipalität, 04.11.1798, 1.–2. Seite des Tages (unpaginiert).

¹²⁶ BAR, B0#1000/1483#950g-950l*: Kontrolle der eingehenden Korrespondenz, Band vom 07.06.1798–22.12.1799. Erhalt von Briefen über das Stammbuch am 05.11., 20.11., 27.11., 04.12. und 11.12.1798. Dort fehlen Angaben zum genauen Inhalt der Schreiben. Im Korrespondenzbuch des Kantons Schwyz findet sich keine Erwähnung der Stammbücher im entsprechenden Zeitraum, was Dr. phil. Oliver Landolt, wissenschaftlicher Archivar, freundlicherweise nachgeschaut und mir am 27.04.2018 per E-Mail mitgeteilt hat (StASZ, HA.III.895: Ein- und ausgegangene Schreiben, 07.1798–10.1799).

¹²⁷ StANW, C 1152: Brief der Verwaltungskammer Waldstätten, 09.11.1798, Vorderseite (unpaginiert).

¹²⁸ StANW, C 1152: Undatierter Brief von Nidwalden, eingelegt im Brief der Verwaltungskammer Waldstätten vom 09.11.1798, zitierte Stelle auf der Rückseite (unpaginiert). Dass dieses Schreiben mit dem Formular versandt worden ist, geht daraus hervor, dass dort nach der Beschreibung der Stammbücher folgender Satz steht: „Das beyliegende Blatt mag einigen Begriff davon geben.“ (Vorderseite). Dieses Blatt fehlt jedoch bei den Unterlagen.

¹²⁹ StANW, C 1152: Brief der Verwaltungskammer Waldstätten, 19.11.1798.

¹³⁰ StANW, C 1152: Briefe der Verwaltungskammer Waldstätten, 23.11.1798 und 03.12.1798.

Franz Maria Jann gar persönlich zum Minister gehen und ihm den Nutzen und die Notwendigkeit der Stammbücher darlegen sollten.¹³¹

All die Bemühungen blieben schlussendlich erfolglos. Am 18. Januar 1799 schrieb die Verwaltungskammer der Munizipalität Stans knapp und bestimmt, dass die Stammbücher nicht wiederhergestellt werden sollten und es für diese keinen Verwalter mehr brauchte.¹³²

Die Nidwaldner liessen sich davon aber nicht abhalten. In der Folgezeit begleiteten Finanzschwierigkeiten das Projekt. Zelger verlangte am 31. Oktober 1799 den im Landbuch bestimmten Lohn für die Stammbuchführung, was lediglich aufgeschoben wurde.¹³³ Am 8. Februar 1800 schlug Zelger vor, die Verwaltungskammern und die Alpgenossen um einen Beitrag zu bitten. Die Gemeinden, die bisher nur wenig beigetragen hatten, sollten zudem zu einer freiwilligen Kollekte aufgefordert werden.¹³⁴ Dies brachte nicht die erwünschten Mittel, weshalb man am 26. Februar 1800 abklären wollte, welche Gemeinden wieviel beigetragen hatten und jene, die zu wenig bezahlt hatten, dies nachholen mussten.¹³⁵

Nachdem auch dieser Versuch erfolglos geblieben war, gründete die Munizipalität am 5. Juni 1800 einen Ausschuss, der die Kosten auf die Gemeinden verteilen sollte, um den Lohn von Zelger bezahlen zu können. Die „Commission wegen dem Stammenbuch“ bestand gleichentags hingegen auf einer weiteren freiwilligen Kollekte.¹³⁶ Anscheinend setzte sich letztere durch, denn am 19. Dezember 1800 beteuerte die Munizipalität abermals, dass die bisher wenig generösen Gemeinden „das ihrige“ tun sollten.¹³⁷

Bemerkenswert sind die Bemühungen um die Wiederherstellung der Stammbücher vor dem Hintergrund der damaligen finanziellen Situation. Am 24. Oktober 1803 sah der Landrat eine Landsteuer als letztes Mittel vor, um die grossen Schulden seit 1798 tragen zu können.¹³⁸ Die Stammbücher wurden demnach als sehr wichtig beurteilt.

Die Wiederherstellung der Stammbücher wurde nach der Helvetik weiter verfolgt. Zelger standen ab spätestens 1805 mindestens zwei Stammbücher von Bünti zur Verfügung.¹³⁹ Seine Amtsaufgaben und sein Jahreslohn waren die gleichen wie im 18. Jahrhundert.¹⁴⁰

¹³¹ StANW, A 1316: Protokoll Munizipalität, 01.12.1798, 1. Seite des Tages (unpaginiert).

¹³² StANW, C 1065/25:53: Brief der Verwaltungskammer Waldstätten, 18.01.1799, Nr. 7.

¹³³ StANW, A 1316: Protokoll Munizipalität, 31.10.1799, 2. Seite des Tages (unpaginiert).

¹³⁴ StANW, A 1316: Protokoll Munizipalität, 08.02.1800, 2. Seite des Tages (unpaginiert).

¹³⁵ StANW, A 1316: Protokoll Munizipalität, 26.02.1800, 2. Seite des Tages (unpaginiert).

¹³⁶ StANW, A 1316: Protokoll Munizipalität, 05.06.1800, 1. Seite des Tages (unpaginiert). Die Kommission wurde bereits am 12.04.1800 erwähnt, wo eine Tagung für den 23.04. angesetzt wurde. Dort findet sich jedoch kein Eintrag (StANW, A 1316: Protokoll Munizipalität, 12.04.1800, 1. Seite des Tages (unpaginiert)).

¹³⁷ StANW, A 1316: Protokoll Munizipalität, 19.12.1800, 1. Seite des Tages (unpaginiert).

¹³⁸ StANW, A 1000/11: Landratsprotokoll, 24.10.1803, S. 76.

¹³⁹ Für den genauen Verbleib der Stammbücher von Bünti siehe Kapitel 3.2.

StANW, A 1197-3/2: Stammbuch Bünti, z. B. S. 567 und 826 (Ergänzungen von Zelger).

StANW, A 1197-3/3: Stammbuch Bünti, z. B. S. 1 und 211 (Ergänzungen von Zelger).

¹⁴⁰ StANW, SF 6-1/7: Landbuch 1805, S. 22.

Wegen der Stammbücher wollte die Obrigkeit die Führung der Pfarrbücher mitbestimmen. Der Wochenrat legte am 3. November 1806 fest, dass die Ehebücher die Eltern der Verehelichten enthalten sollten, wodurch sie „zur Fortsetzung der Stammenregisteren dienlicher seyen.“¹⁴¹ Dadurch lässt sich folgern, dass der Stammbuchhalter bei den jährlichen Besuchen auf den Pfarreien wohl ebendiese Register konsultiert hat.

In dieser Zeit wurden zudem gestalterische Vorgaben gemacht. Der Wochenrat beschloss am 4. Juli 1810, dass die Wappen eingetragen und die Stämme aufgemalt werden sollten.¹⁴²

Später stand vor allem Zelger im Mittelpunkt. Die diversen Vorwürfe, die ihm der Landrat am 29. Januar 1816 vorhielt, umfassten unter anderem Nachlässigkeit beim Protokollieren und bei den Stammbüchern. Der Landrat wünschte sich deshalb, dass Zelger jemanden in die Stammbücher einführt.¹⁴³ Schon zuvor, am 18. September 1815, bestimmte der Wochenrat mit Alois Achermann (1779–1832) einen interimistischen Stammbuchhalter, dem Zelger behilflich sein sollte. Dieser wurde aber nur in diesem Monat erwähnt.¹⁴⁴

An der Wochenratssitzung vom 19. August 1816 wurde beschlossen, den ersten Band binden zu lassen.¹⁴⁵ Auf Zelters Wunsch hin entschied der Wochenrat am 2. September 1816, alle Stammbücher binden zu lassen.¹⁴⁶ An der Landratsitzung vom 23. Januar 1818 waren die ersten beiden Stammbücher gebunden und zwei weitere waren zum Binden bereit. Die fertigen Bücher sollten jeweils von einer Kommission untersucht werden. Der Landrat machte sich zudem daran, die Bezahlung von Zelger zu regeln.¹⁴⁷

Am 15. Juli 1818 wurde ein Vertrag mit Zelger abgeschlossen, der dessen Lohn und Pflichten festlegte. Damals waren viereinhalb Stammbücher gebunden. Zelger musste alle Stämme bis 1818 nachschreiben und die noch fehlenden Familien vollenden. Für erstere Aufgabe standen ihm die von 1803 bis 1818 jährlich empfangenen 38 Gulden zu. Weiter wurden die Unkosten übernommen, falls Zelger in Pfarreien reisen musste. Die Arbeit für die gebundenen und noch zu vollendenden Bücher wurde mit 60 Louisdor entlohnt, abzüglich der bereits bezahlten Beträge der Munizipalität und des Landsäckelmeisters Obersteg. Ferner erhielt er für die Nummerierung der Stämme eine Entschädigung und für jeden weiteren gebundenen Band sechs Louisdor, wobei ihm die Summe für das fünfte Buch vorbezahlt wurde.¹⁴⁸

¹⁴¹ StANW, A 1002/37: Wochenratsprotokoll, 03.11.1806, S. 519.

¹⁴² StANW, A 1002/38: Wochenratsprotokoll, 04.07.1810, S. 246.

¹⁴³ StANW, A 1000/12: Landratsprotokoll, 29.01.1816, 2.–3. Seite des Tages (unpaginiert).

¹⁴⁴ StANW, A 1002/39: Wochenratsprotokoll, 18.09.1815, S. 182; 27.09.1815, S. 185.

¹⁴⁵ StANW, A 1002/39: Wochenratsprotokoll, 19.08.1816, 1. Seite des Tages (unpaginiert).

¹⁴⁶ StANW, A 1002/39: Wochenratsprotokoll, 02.09.1816, 2. Seite des Tages (unpaginiert).

¹⁴⁷ StANW, A 1000/12: Landratsprotokoll, 23.01.1818, 3. Seite des Tages (unpaginiert).

Eine Untersuchung durch mehrere Personen war auf den 11. Juli 1818 angesetzt (StANW, A 1002/39: Wochenratsprotokoll, 06.07.1818, 4. Seite des Tages (unpaginiert)).

¹⁴⁸ StANW, A 1000/12: Landratsprotokoll, 15.07.1818, 2.–3. Seite des Tages (unpaginiert). Zwei gleichlautende Kopien in: StANW, C 1152: Vertrag zwischen der Obrigkeit und Zelger, 15.07.1818.

Die Untersuchungen gegen Zelger zogen sich hin und am 16. September 1818 entthob ihn der Landrat für sechs Jahre vom Amt des Landschreibers, unter anderem deshalb, weil er seine amtlichen Pflichten vernachlässigt hatte. Um seinen „Bedürfnissen“ Rechnung zu tragen, wurden die beiden Landschreiber aber angewiesen, Zelger nach Möglichkeit als Kopist beizuziehen. Vermutlich konnte er deshalb auch das Amt des Stammbuchhalters weiterhin ausüben.¹⁴⁹

Nach der Entlassung als Landschreiber rekurrierte Zelger gegen den vorgenannten Vertrag. Am 1. März 1819 legte er vor dem Landrat Einspruch ein.¹⁵⁰ Er behauptete, bisher 1'941 Tage an den Stammbüchern gearbeitet zu haben und stellte für jeden Tag 30 Schilling in Rechnung, was eine Summe von über 1'400 Gulden ergab.¹⁵¹ Zelger begründete seine Forderungen mit einer Vereinbarung aus der Zeit der Helvetischen Republik, die „niemals aufgegeben worden“ war.¹⁵² Mit scharfen Worten rechtfertigte er sich zugleich dafür, dass die Arbeit noch nicht vollendet war.¹⁵³ Der Landrat beschloss am 29. März 1819 jedoch, beim Vertrag zu verbleiben.¹⁵⁴ Zelger war damit nicht zufrieden.

Weil Zelger Rats- und Gerichtsprotokolle zurückhielt, wollte der Landrat die Forderungen bis zur Übergabe derselben nicht behandeln.¹⁵⁵ Erst am 28. Juni 1819 wurden sie wieder aufgegriffen. Eine Einigung war dem Landrat viel wert, so wurden Zelger 413 Gulden angeboten, wenn er den Vertrag akzeptierte. Er beharrte jedoch auf seinem Standpunkt: Die Zustimmung erfolgte nur unter dem Vorbehalt, dass er Landschreiber bleiben durfte. Der Landrat entschied erneut, den Vertrag gelten zu lassen und ihn nicht im Voraus zu bezahlen. Er behielt sich zudem alle Möglichkeiten offen, falls Zelger uneinsichtig bleiben sollte.¹⁵⁶

Dieser konnte sich schliesslich doch mit der Obrigkeit einigen, denn am 13. Juli 1819 wurde ein neuer Vertrag abgeschlossen. Für jedes Buch erhielt Zelger nun neun Louisdor, mit einem Bonus von drei Louisdor pro Band, wenn alle zehn Stammbücher vollendet waren. Die abgelieferten Bände sollten weiterhin durch bewanderte Männer der jeweiligen Familien

¹⁴⁹ StANW, A 1000/12: Landratsprotokoll, 16.09.1818, 4. Seite des Tages (unpaginiert).

¹⁵⁰ StANW, A 1000/12: Landratsprotokoll, 01.03.1819, 3. Seite des Tages (unpaginiert).

¹⁵¹ StANW, C 1152: Übersicht der Rechnung von Zelger, 26.02.1819, S. 1–2 (unpaginiert): Zelger arbeitete von 1798 bis 1803 840 Tage am Stammbuch und entwarf einen skizzenmässigen „Generalbau“ (S. 1). Von 1803 bis 1818 leistete er 915 Tage und zwei Mitarbeiter, welche die Vorarbeiten ins Reine übertrugen, 186 Tage. Abzüglich der bereits bezahlten Summe forderte er 1'165 Gulden.

¹⁵² StANW, C 1152: Übersicht der Rechnung von Zelger, 26.02.1819, Zitat S. 2 (unpaginiert).

¹⁵³ StANW, C 1152: Ansuchen von Zelger, 26.02.1819, S. 3 (unpaginiert): „Wenn sich auch nur niemand mit einer so unverzeihlichen Unkännniß herabwürdigen würde, daß diese Arbeit in kürzerer Zeit hätte vollendet werden können: Der Herr Landamann Bünti in seinen eignen Handschriften bekennt, daß er 25 bis 30 Jahr bloß in den Stammenbüchern vorgearbeitet habe, welche Vorarbeit erst von Herren Statthalter Lußy vollendet wurde.“

¹⁵⁴ StANW, A 1000/12: Landratsprotokoll, 29.03.1819, 3. Seite des Tages (unpaginiert).

¹⁵⁵ StANW, A 1000/12: Landratsprotokoll, 23.04.1819, 5. Seite des Tages (unpaginiert).

¹⁵⁶ StANW, A 1000/12: Landratsprotokoll, 28.06.1819, 3.–4. Seite des Tages (unpaginiert). 4. Seite: „Danethin, wenn in Betref der Stammenarbeit kein Güte erzwecket werden könnte, wurde einem Extrarath überlaßen, zu verordnen, ob und wie die vorfindlichen Stammenbücher und dahin bezügliche Schriften in sichere Verwahrung gesetzt werden sollen?“

kontrolliert werden.¹⁵⁷ Für die Arbeit riet ihm der Landrat, in den Werken von Leuw und Bünti anstelle der Tauf- und Ehebücher zu suchen. Wenn diese nicht weiterhalfen, hatten die Räte der Gemeinden ihm auf Kosten der Obrigkeit sachkundige alte Leute zu entsenden.¹⁵⁸

Am 13. März 1820 beschloss der Wochenrat, dass sich Schullehrer Franz Odermatt (1794–1870) von Zelger Kenntnisse der Stammbuchführung aneignen durfte, um diese später selber führen zu können. Vorausgesetzt, Zelger nahm ihn in die Lehre auf.¹⁵⁹

Die Arbeit an den Stammbüchern zog sich hin, wenngleich an der Wochenratssitzung vom 10. Juli 1820 bereits ein beträchtlicher Teil vollendet war.¹⁶⁰ Im Jahr darauf wurde klar, dass das Gesamtwerk nicht zehn, sondern elf Bände umfassen wird. Die Idee einer Kopie der Stammbücher kam auf, es wurde jedoch abgewartet, bis alle Bände vollendet waren.¹⁶¹ Wie schon 1791 geriet dies anschliessend in Vergessenheit.

Zelger bat am 1. April 1822 um eine Gehaltserhöhung.¹⁶² Der Georgenlandrat 1822 stimmte dieser zu, wünschte sich aber, dass Zelger einen jungen Mann in die Führung der Stammbücher instruierte.¹⁶³ Die Landsgemeinde nahm die Lohnerhöhung von jährlich 38 auf 60 Gulden am 12. Mai 1822 ebenfalls an und begründete dies mit der durch das Bevölkerungswachstum gestiegenen Arbeit.¹⁶⁴

Höchstwahrscheinlich wurden die Stammbücher noch unter Zelger vollendet. Aus den untersuchten Protokollen geht jedoch nicht hervor, wann genau dies passiert ist.¹⁶⁵ Statt den geplanten zehn Bänden wurden es schliesslich 13. Mit dem Tod Zelgers am 6. Mai 1827 endete die ereignisreichste Zeit aller Stammbuchhalter.

3.5 Die Stammbuchführung nach Franz David Zelger (1827–1975)

Nach Zelger wurde der bereits erwähnte Franz Odermatt am 21. Mai 1827 vom Landrat zum Stammbuchhalter gewählt. Die diplomatische Kommission sollte ein Regulativ für ihn abfassen.¹⁶⁶ Der Wochenrat beauftragte am 9. Juli 1827 mehrere Männer damit, die Stammbücher

¹⁵⁷ StANW, C 1152: Nähere Erläuterungen über den mit Zelger gemachten Vertrag, 13.07.1819.

Später war für die Kontrolle von einer Kommission die Rede (StANW, A 1000/13: Landratsprotokoll, 12.06.1820, 2. Seite des Tages (unpaginiert)).

¹⁵⁸ StANW, A 1000/12: Landratsprotokoll, 14.08.1819, 2. Seite des Tages (unpaginiert).

¹⁵⁹ StANW, A 1002/39: Wochenratsprotokoll, 13.03.1820, 2. Seite des Tages (unpaginiert).

¹⁶⁰ StANW, A 1002/40: Wochenratsprotokoll, 10.07.1820, S. 28.

¹⁶¹ StANW, A 1000/13: Landratsprotokoll, 19.02.1821, 2. Seite des Tages (unpaginiert).

¹⁶² StANW, A 1000/13: Landratsprotokoll, 01.04.1822, 2. Seite des Tages (unpaginiert), Nr. 8.

¹⁶³ StANW, A 1000/13: Landratsprotokoll, 23.04.1822, 1. Seite des Tages (unpaginiert), Nr. 1.

¹⁶⁴ StANW, A 1001/3: Landsgemeindeprotokoll, 12.05.1822, S. 188, Nr. 10.

¹⁶⁵ Käslin, Stammbücher, S. 378, Durrer und Gisler, Stammbücher, S. 499, und Achermann, Zivilstandswesen, S. 346, irrten sich wohl darin, dass die Stammbücher um 1818 zum Binden fertig waren: Erst 1821 wurde klar, dass es elf statt zehn Stammbücher sein werden (StANW, A 1000/13: Landratsprotokoll, 19.02.1821, 2. Seite des Tages (unpaginiert)). Weil es heute 13 Stammbücher sind, dürfte die Vollendung noch länger gedauert haben.

¹⁶⁶ StANW, A 1000/13: Landratsprotokoll, 21.05.1827, 1. Seite des Tages (unpaginiert), Nr. 1. Weitere Erwähnung des Regulativs in: ebd., 17.09.1827, 2. Seite des Tages (unpaginiert), Nr. 8.

zu untersuchen und für deren „Fortsetzung und Einrichtung“ sowie für den Stammbuchhalter ein Regulativ zu verfassen, das dem Landrat vorgelegt werden sollte.¹⁶⁷

Die Vorschrift für die künftige Führung der Stammbücher, die nicht weiter beschrieben wurde, nahm der Landrat mit einem Entwurf für die Führung der Tauf-, Ehe- und Sterbebücher am 24. März 1828 an. Der Stammbuchhalter musste künftig festhalten, woraus er eingeschriebene Angaben entnommen hatte.¹⁶⁸

Franz Odermatt verstarb am 3. Januar 1870 und in der Landratssitzung vom 24. Januar wurde Leutnant Anton Odermatt (1843–1887) zum Nachfolger gewählt. Am selben Tag wurde eine Motion über die Stammbücher behandelt. Diese forderte die Prüfung der Stammbücher durch den neugewählten Stammbuchhalter. Ebenso sollte die Archivkommission sie jährlich kontrollieren, um die vorschriftsmässige Führung sicherzustellen. Die Motion schlug ferner eine Abschrift der Stammbücher vor, die im Archiv aufbewahrt werden sollte.¹⁶⁹ Aus Kostengründen lehnte der Landrat eine Kopie der Bücher am 23. April 1870 aber ab.¹⁷⁰

Anton Odermatt wurde auf seine Bitte hin am 4. September 1882 vom Landrat des Amtes enthoben und gleichentags wurde Hauptmann Louis Wyrsh (1849–1903) zum Stammbuchhalter gewählt.¹⁷¹ 1884 wurde wieder über eine Verordnung zur Führung der Stammbücher diskutiert, welche die Gesetzeskommission ausarbeitete.¹⁷² Auch wurden Nacharbeiten in Betracht gezogen, die für eine geregelte Fortführung notwendig waren.¹⁷³ Wohl aus dieser Zeit stammte der Entwurf für ein Regulativ. Der Stammbuchhalter sollte laut diesem im gesamten Kanton ein Verzeichnis aller lebenden und erst vor Jahren verstorbenen Bewohner anfertigen und dieses in den mangelhaft geführten Stammbüchern nachtragen.¹⁷⁴ In der Folgezeit liess der Regierungsrat die Stammbücher vereinzelt überprüfen.¹⁷⁵

Wyrsh fertigte Kopien einzelner Stämme an und stellte sie in Rechnung. Der Regierungsrat entlohnte diese 1891, jedoch mahnte er, künftig nur noch die angeordneten Arbei-

¹⁶⁷ StANW, A 1002/40: Wochenratsprotokoll, 09.07.1827, 2. Seite des Tages (unpaginiert), Nr. 10.

¹⁶⁸ StANW, A 1000/13: Landratsprotokoll, 24.03.1828, 1. Seite des Tages (unpaginiert), Nr. 4.

¹⁶⁹ StANW, A 1000/16: Landratsprotokoll, 24.01.1870, S. 196, Nr. 2, 5 und 6.

¹⁷⁰ StANW, A 1000/16: Landratsprotokoll, 23.04.1870, S. 202, Nr. 2.

¹⁷¹ StANW, A 1000/16: Landratsprotokoll, 04.09.1882, S. 625, Nr. 3–4.

¹⁷² StANW, A 1000/16: Landratsprotokoll, 11.06.1884, S. 688–689, Nr. 10.

¹⁷³ StANW, A 1000/16: Landratsprotokoll, 22.11.1884, S. 695, Nr. 11.

¹⁷⁴ StANW, C 1152: undatierter Entwurf Regulativ für Stammbuchhalter, S. 1 (unpaginiert), Nr. 1. Für die Datierung siehe ebd.: „Um das seit mehrern Jahren sehr mangelhaft fortgesetzte Stammbuch wieder so viel möglich in completen Stand zu bringen [...]“ Der Entwurf stammte somit frühestens aus dem Jahre 1884, als erstmals über die mangelhafte Führung diskutiert wurde. Das Regulativ von 1903 unterscheidet sich zu stark von diesem Entwurf (Kanton Nidwalden (Hrsg.): Amts-Blatt des Kantons Unterwalden nid dem Wald. 51 Jahrgang. Stans 1903. S. 437–438).

¹⁷⁵ StANW, A 1003/4: Regierungsratsprotokoll, 28.01.1888, S. 394, Nr. 20; 11.03.1889, S. 671, Nr. 20: Polizeidirektor Flüeler teilte dem Regierungsrat nach der Kontrolle am 11. März 1889 mit, „keine Veranlassung zu Aussetzungen oder Verfügungen“ zu sehen.

ten zu bezahlen.¹⁷⁶ 1902 musste sich Wyrsh erneut wegen Extra-Arbeiten verantworten.¹⁷⁷ Wohl unter ihm fertigte das Stammbuchhalteramt ein Namen- und Ortsverzeichnis an, das 1902 an verschiedene kantonale Behörden und Kanzleien verteilt wurde.¹⁷⁸

Am 29. Juli 1903 starb Wyrsh und Josef Käslin wurde vom Landrat am 30. September zum Stammbuchhalter gewählt. Es wurde beschlossen, ein Reglement über die Führung und Nachtragung der Stammbücher und den dafür vorgesehenen Lohn zu erarbeiten.¹⁷⁹ Eine Kommission sollte untersuchen, wie viel noch nachzutragen war.¹⁸⁰ Im selben Jahr wurde am 2. Dezember vom Landrat ein neues, vom Regierungsrat erarbeitetes Reglement verabschiedet.¹⁸¹ Der Stammbuchhalter sollte die Stammbücher weiterführen, indem er aus den Zivilstandsregistern der Gemeinden jährlich Auszüge anfertigte und diese nachtrug. Es wurde festgehalten, welche Angaben einzutragen waren. Der Regierungsrat musste die Arbeit jedes Jahr kontrollieren. Der Stammbuchhalter übte zudem die Oberaufsicht über die Zivilstandsämter aus, musste sie jährlich inspizieren und dem Regierungsrat Bericht erstatten.¹⁸²

Laut Käslin waren die Nacharbeiten notwendig, weil es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu grossen Lücken gekommen war und die Stammbücher teilweise überhaupt nicht mehr fortgeführt worden waren.¹⁸³ Die Nacharbeit sollte monatlich durch Landammann Wyrsh kontrolliert werden.¹⁸⁴ Käslin versandte Familienblätter an die Bevölkerung und die Zivilstandsämter, auf welchen die Eltern und Kinder mit Lebensdaten aufzuschreiben und dem Stammbuchhalter zu übermitteln waren.¹⁸⁵

Der Landrat hielt fest, dass die Nacharbeiten in der Amtsperiode von 1907 bis 1910 zu vollenden waren.¹⁸⁶ Die von der Archivkommission gelobte Arbeit dauerte aber länger. 1912 hatte Käslin bis auf ein paar kleinere Geschlechter und die Tolerierten das meiste nachgetragen.¹⁸⁷ Die Arbeit von Käslin beziehungsweise deren Finanzierung wurden vom Land- und Regierungsrat in dieser Zeit mehrfach behandelt.¹⁸⁸ Am 1. April 1912 legte Käslin dem Re-

¹⁷⁶ StANW, A 1003/6: Regierungsratsprotokoll, 15.06.1891, S. 318–319, Nr. 24. Diese Arbeiten sind im Staatsarchiv zu finden: StANW, A 1197-4/2: Stammbaum Christen; StANW, A 1197-4/3: Stammbaum Würsch.

¹⁷⁷ StANW, A 1003/10: Regierungsratsprotokoll, 17.02.1902, S. 27, Nr. 26; 17.03.1902, S. 40, Nr. 8.

¹⁷⁸ StANW, A 1003/10: Regierungsratsprotokoll, 28.04.1902, S. 66, Nr. 29.

¹⁷⁹ StANW, A 1000/19: Landratsprotokoll, 30.09.1903, S. 29, Nr. 14–15.

¹⁸⁰ StANW, A 1003/10: Regierungsratsprotokoll, 06.10.1903, S. 359, Nr. 7; 14.10.1903, S. 365, Nr. 22.

¹⁸¹ StANW, A 1000/19: Landratsprotokoll, 02.12.1903, S. 32–33, Nr. 3.

¹⁸² Kanton Nidwalden, Amts-Blatt 1903 (Anm. 174), S. 437–438.

¹⁸³ Käslin, Stammbücher, S. 378.

¹⁸⁴ StANW, A 1003/10: Regierungsratsprotokoll, 28.12.1903, S. 410, Nr. 23.

¹⁸⁵ Zahlreiche solcher Formulare in: StANW, C 1525: Stammbuchhalteramt, diverse Entwürfe. Das von Johann Barmettler ausgefüllte Blatt wurde 1903 von der Post abgestempelt, ein Blatt an das Zivilstandsamt Beckenried 1917.

¹⁸⁶ StANW, A 1000/19: Landratsprotokoll, 27.05.1907, S. 129, Nr. 22.

¹⁸⁷ StANW, A 1000/20: Landratsprotokoll, 29.02.1912, S. 33–34, Nr. 10.

¹⁸⁸ Einträge zu Finanzfragen des Stammbuchhalters finden sich etwa in: StANW, A 1000/19: Landratsprotokoll, 27.05.1911, S. 410–411, Nr. 5. Zahlreiche Einträge in: StANW, A 1003/13: Regierungsratsprotokoll; StANW, A 1003/14: Regierungsratsprotokoll.

gierungsrat eine Offerte für die Fertigstellung der Stammbücher vor.¹⁸⁹ Die Archivkommission sollte laut Regierungsrat einen Vertrag mit Käslin abschliessen, in dem der Fertigstellungstermin und die Bezahlung festgelegt wurden.¹⁹⁰ Am 22. März 1913 lag dem Regierungsrat ein Entwurf vor, der zur Prüfung an die Archivkommission überwiesen wurde.¹⁹¹

Am 18. August 1913 beschloss der Regierungsrat, dass Käslin alle ausstehenden Eintragungen bis 1850 zurück nachzuholen hatte, wobei ausgestorbene und aussterbende Familien ausgelassen werden durften. Weiter hatte er die Geschlechterverweise bis 1850 zurück zu erstellen, die Neubürger und Tolerierten in die Stammbücher einzutragen und für die grösseren Geschlechter Namensregister anzulegen. Der Regierungsrat sollte dies regelmässig kontrollieren und bis Ende 1915 mussten die Arbeiten vollendet sein.¹⁹²

Käslin beklagte sich 1913, dass ihn die „hierzulande übliche Finanzängstlichkeit in allen Dingen, die irgendwie nach Wissenschaft riechen“, an der Vollendung des Projekts, vermutlich meinte er damit die vollständige Abschrift der Stammbücher, gehindert hatte. Er ging dabei von einem Umfang von etwa 20 Bänden aus.¹⁹³

1925 wies Käslin den Landesstatthalter darauf hin, dass der Platz in den Stammbüchern aufgrund zahlreicher Nachtragungen knapp wurde. Die umgeschriebenen Teile der Stammbücher sollten zudem gebunden werden.¹⁹⁴ Käslin beantragte mehrmals, die Stammbücher teilweise umzuschreiben und die Nachführungen auf losen Bogen binden zu lassen.¹⁹⁵ Der Regierungsrat stimmte diesem am 21. Februar 1927 zu und reichte das Begehren an den Landrat weiter.¹⁹⁶ Dieser gewährte den Kredit für die Neuarbeiten am 9. April 1927.¹⁹⁷ Die Nacharbeiten und Neuschriften zogen sich anschliessend bis mindestens 1931 hin.¹⁹⁸

Am 29. Dezember 1933 starb Käslin, der „auf die Weiterführung des Stammbuches grossen Wert gelegt“ hatte. Daraufhin diskutierte der Landrat über die Abschaffung des Stammbuchhalteramtes. Für den Regierungsrat wurden die Führung der Stammbücher und das Amt wegen der neuen eidgenössischen Familienregister obsolet. Kantonsgerichtspräsident

¹⁸⁹ StANW, A 1003/13: Regierungsratsprotokoll, 01.04.1912, S. 273, Nr. 18.

¹⁹⁰ StANW, A 1003/13: Regierungsratsprotokoll, 30.12.1912, S. 435, Nr. 7.

¹⁹¹ StANW, A 1003/13: Regierungsratsprotokoll, 22.03.1913, S. 493, Nr. 36.

¹⁹² StANW, A 1003/13: Regierungsratsprotokoll, 18.08.1913, S. 578, Nr. 15. Minime Ergänzung des Vertrags in: StANW, A 1003/13: Regierungsratsprotokoll, 25.08.1913, S. 582, Nr. 24.

Schon 1912 wurde über ein Register zu den Stammbüchern diskutiert, welches Käslin als notwendig erachtete und wofür auch Mittel gesprochen wurden (StANW, A 1000/20: Landratsprotokoll, 28.12.1912, S. 69–70, Nr. 8).

¹⁹³ Käslin, Stammbücher, S. 378.

¹⁹⁴ StANW, A 1003/20: Regierungsratsprotokoll, 30.03.1925, S. 83, Nr. 480.

¹⁹⁵ StANW, A 1003/21: Regierungsratsprotokoll, 05.07.1926, S. 238, Nr. 1189.

StANW, A 1003/22: Regierungsratsprotokoll, 10.01.1927, S. 7, Nr. 45.

¹⁹⁶ StANW, A 1003/22: Regierungsratsprotokoll, 21.02.1927, S. 54, Nr. 284.

¹⁹⁷ StANW, A 1000/23: Landratsprotokoll, 09.04.1927, S. 110, Nr. 12.

¹⁹⁸ Neuschrift zweier Geschlechter in: StANW, A 1003/24: Regierungsratsprotokoll, 22.07.1929, S. 218, Nr. 1142. Kontrolle und Bezahlung der Nacharbeiten von 1930 in: StANW, A 1003/26: Regierungsratsprotokoll, 26.01.1931, S. 22, Nr. 133; 27.07.1931, S. 203, Nr. 1163; 03.08.1931, S. 208, Nr. 1187.

Käslin hingegen wollte das Amt als „Aufsichtsorgan über die Führung der Zivilstandsregister“ behalten und die Stammbücher dort aufbewahren.¹⁹⁹ Am 14. Juli 1934 entschied der Landrat, die Führung der Stammbücher einzustellen, die Amtsstelle aber mit veränderten Aufgaben beizubehalten. Dazu gehörten das Erstellen von Auszügen bei Erbennachsuchungen und Familienforschungen sowie die alljährlichen Inspektionen der Zivilstandsämter.²⁰⁰

Am 21. Juli 1934 genehmigte der Landrat das Reglement für den Stammbuchhalter und vereinigte im Sinne des Regierungsrates das Amt des Stammbuchhalters mit dem des Staatsarchivars. Für beide Aufgaben wurde Ferdinand Niederberger gewählt.²⁰¹ Am 13. Januar 1951 wurde ein neues Reglement für den Stammbuchhalter beschlossen: Er musste die Stammbücher an die eidgenössischen Familienregister anknüpfen und weiterhin allfällige Auszüge aus den Stammbüchern erstellen.²⁰²

Wie nach dem Tod Käslins kam es nach dem Ableben Niederbergers 1975 zu einer Debatte um das Amt. Der Regierungsrat sprach sich dafür aus, die untere Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen vom Amt des Staatsarchivars zu lösen, da nun der Zusammenhang zwischen den beiden fehlte. Der Landrat wählte Hansjakob Achermann am 24. Mai 1975 als Staatsarchivar, nicht aber als Stammbuchhalter.²⁰³ Das Reglement und damit das Amt des Stammbuchhalters hob der Landrat am 12. Juli 1975 auf.²⁰⁴

¹⁹⁹ StANW, A 1000/24: Landratsprotokoll, 04.04.1934, S. 67–68, Nr. 9, Zitat S. 67.

Die Stammbücher waren womöglich eine Inspiration für die eidgenössischen Familienregister: Herr Hofer, Sekretär des eidgenössischen Departements des Innern, dem diese Bücher wohl 1912 bei einer Inspektion gezeigt wurden, war von diesen beeindruckt und wollte solche Register für die ganze Schweiz einführen (StANW, A 1000/20: Landratsprotokoll, 28.12.1912, S. 69–70, Nr. 8).

²⁰⁰ StANW, A 1000/24: Landratsprotokoll, 14.07.1934, S. 83–84, Nr. 7.

²⁰¹ StANW, A 1000/24: Landratsprotokoll, 21.07.1934, S. 90, Nr. 4.

²⁰² Kanton Nidwalden (Hrsg.): Amts-Blatt des Kantons Unterwalden nid dem Wald. 99 Jahrgang. Stans 1951. S. 65–66.

²⁰³ StANW, A 1000/33: Landratsprotokoll, 24.05.1975, S. 399–401, Nr. 4.

²⁰⁴ StANW, A 1000/33: Landratsprotokoll, 12.07.1975, S. 440, Nr. 7, § 34.

4 Der praktische Nutzen der Nidwaldner Stammbücher

4.1 Überblick

Über die Wichtigkeit der Stammbücher herrschte Konsens. Der bischöfliche Kommissar bemerkte bei der Suche nach dem Stammbuch von Leuw 1700, dass dies „zuo dem gemeinen Nutzen nit wenig zihlet“.²⁰⁵ 1737 erachtete es der Landrat als „höchst nothwendig“, die Stammbücher von Bünti fortzuführen.²⁰⁶ Nach dem Franzosenüberfall beklagte man in der Munizipalität 1798 den Verlust der „in manchen Fählen unentbehrlichen Landsstammenbiecher.“²⁰⁷ Wieso genau die Stammbücher so wichtig waren, wurde hingegen seltener angesprochen. Als Quellen hierfür dienen das Vorwort von Johann Laurenz Bünti in einem seiner Stammbücher aus dem Jahre 1730 und das Schreiben der Munizipalität an das helvetische Innenministerium von 1798, in dem sie um die Wiederherstellung der Stammbücher gebeten und deren Nutzen geschildert hat.

Bei Bünti spielten verschiedene Faktoren eine Rolle. Durch die Stammbücher sollte festgestellt werden, dass in Erbfällen die rechtmässigen Verwandten erben. Weiter sollten bei „vogteylichen Verwalthingen und Steuern“, also Vormundschaften und Steuern für bedürftige Verwandte, keine Unschuldigen belastet werden. Bünti nannte zudem das Feststellen von Verwandtschaften für die kirchlichen Dispensationen bei Ehen als Anwendungsbereich.²⁰⁸

Das Schreiben der Munizipalität ähnelt dem Vorwort von Bünti sehr, was für eine entsprechende Verwendung spricht. Die Stammbücher wurden bei Erbfällen beigezogen, insbesondere deshalb, weil sich in Nidwalden „die Verwandtschafften [...] mehr als anderswo durchkreitzen.“ Ferner konnten den Unmündigen durch die Stammbücher fähige Verwandte als Vormunde zuerkannt werden. Eine gesetzliche Gewalt sollte mit den Stammbüchern die zusätzlichen Verwandten bestimmen, welche wichtige Entscheidungen des Vormundes absegnen mussten und denen dieser Rechenschaft über sein Handeln abzulegen hatte. Nicht zuletzt ging es auch um den Unterhalt der Armen, der durch Steuersammlungen von oft weit entfernten Verwandten finanziert wurde, was ohne die Stammbücher unmöglich war. Ganz allgemein waren die Stammbücher in allen Fällen hilfreich, in denen die Verwandtschaft festgestellt werden musste.²⁰⁹

²⁰⁵ StANW, C 1152: Schreiben des bischöflichen Kommissars, 16.01.1700, S. 1 (unpaginiert).

²⁰⁶ StANW, A 1000/7: Landratsprotokoll, 23.04.1737, f. 35r.

²⁰⁷ StANW, A 1316: Protokoll Munizipalität, 13.10.1798, 2. Seite des Tages (unpaginiert).

²⁰⁸ StANW, A 1197-3/2: Stammbuch Bünti, Vorwort, 23.10.1730, Rückseite (unpaginiert).

Zu den kirchlichen Dispensen: In der katholischen Kirche waren Ehen zwischen Verwandten bis zum vierten Grad (ein gemeinsames Urgrosselternpaar) verboten. Dies konnte aber dispensiert werden, was oft der Fall war. Siehe: Lanzinger, Margareth: *Verwaltete Verwandtschaft. Eheverbote, kirchliche und staatliche Dispenspraxis im 18. und 19. Jahrhundert*. Wien 2015. S. 16 und 24. Weil dies Aufgabe der Kirche war, konnte in den beigezogenen Quellen kein Hinweis auf eine entsprechende Anwendung der Stammbücher gefunden werden.

²⁰⁹ StANW, C 1152: Undatierter Brief von Nidwalden, eingelegt im Brief der Verwaltungskammer Waldstätten vom 09.11.1798, zitierte Stelle auf Vorderseite (unpaginiert), Punkt 1.

4.2 Erbfälle

Das Nidwaldner Erbrecht, wie es in den Landbüchern von 1731 und 1806 beschrieben worden ist, ist komplex und soll hier nur grob erläutert werden. In erster Linie waren die ehelichen Nachkommen erbberechtigt. Die Kinder erbten nach „Stämmen“, sie erhielten also alle den gleichen Anteil. Falls eines der Kinder verstorben war, erbten dessen Kinder den Anteil, der ihrem Elternteil zugestanden hätte. Wenn alle Kinder tot waren und nur noch Enkel lebten, erbten diese nicht mehr nach „Stämmen“, sondern gleichmässig nach „Köpfen“.

Hatte der Verstorbene keine Nachkommen, wurde „vatermärchig“, also auf der väterlichen Seite des Verstorbenen bis und mit dem dritten Grad vererbt.²¹⁰ Erbberechtigt war die direkte Linie bis zum Grossvater aufwärts und von dort abstammend die Nebenlinien: die Geschwister des Verstorbenen über seinen Vater, deren Kinder und Enkel, sowie die Brüder und Schwestern des Vaters des Verstorbenen mitsamt ihren Kindern und Enkeln.

Gab es „vatermärchig“ keine Erben, wurde auf die „muttermärchigen“ Verwandten zurückgegriffen, also jene mütterlicherseits. Auch diese waren bis zum dritten Grad erbberechtigt. Sie umfassten Brüder und Schwestern des Verstorbenen über seine Mutter, deren Kinder und Enkel, sowie die Geschwister der Mutter des Verstorbenen mitsamt ihren Kindern und Enkeln. Wenn diese ebenfalls fehlten und es im vierten Grad keine Verwandten väter- oder mütterlicherseits gab, waren die Verwandten auf väter- und mütterlicher Seite in den weiteren Graden gleichmässig erbberechtigt.²¹¹

Bei einem solch komplizierten Erbrecht erstaunt es nicht, dass es in einzelnen Fällen zu Unklarheiten gekommen ist. Für Erbfälle sind dann auch verschiedene Anwendungsfälle der Stammbücher dokumentiert. Peter Imfeld und den anderen Erben des sich in Colmar befindenden N. N. Achermann erteilte der Wochenrat 1780 „ein Attestation über unser Stammbuch under dem Landsigil.“²¹² Um die rechtmässigen Erben des N. N. Stulz im Wallis zu finden, wurden Kommissar Zelger und Landesfähnrich Bünti vom Wochenrat 1784 damit beauftragt, im Stammbuch nachzuschauen.²¹³

Auch nach 1798 gab es mehrere Fälle, bei denen mithilfe der Stammbücher Erbschaftsprobleme gelöst werden sollten. 1819 entschied der Wochenrat über das Erbe von Franz und Niklaus Bünter. Zwei „Bintener“, deren Erbansprüche durch den kaiserlichen Hofagenten Schindler von Wien angemeldet worden waren, wurden aber nicht als Nachkommen von Niklaus Bünter anerkannt: Sie konnten in den Tauf- und Stammbüchern nämlich nicht gefun-

²¹⁰ Es gab mit der römischen und kanonischen Komputation zwei Möglichkeiten, um Verwandtschaftsgrade anzugeben. Im Nidwaldner Landbuch wurde wohl das kanonische Recht angewandt, bei dem die Zeugungen bis zum gemeinsamen Stammvater gezählt wurden: Nur diesem zufolge waren die Urenkel des Grossvaters des Verstorbenen und die Enkel der Geschwister des Verstorbenen im dritten Grad mit dem Toten verwandt. Siehe: Ubl, Inzestverbot (Anm. 57) S. 15–18.

²¹¹ Alle Angaben aus: StANW, A 1190-3/3: Landbuch 1731, S. 64–65. Dieselben Bestimmungen, nur anders strukturiert und wörtlich nicht identisch, in: StANW, A 1190-5/1: Landbuch 1806, S. 41–43.

²¹² StANW, A 1002/35: Wochenratsprotokoll, 03.01.1780, f. 10v.

²¹³ StANW, A 1002/35: Wochenratsprotokoll, 05.01.1784, f. 212r.

den werden. Die Autorität der Stammbücher war aber nicht absolut, denn der Wochenrat räumte den „Bintener“ drei Monate Zeit ein, ihre Ansprüche geltend zu machen. Ansonsten erbten die in Nidwalden ansässigen Verwandten.²¹⁴

Zwei Jahre später ging es um das Erbe der am 19. Juli 1821 in Paris verstorbenen Eva Katharina Zelger.²¹⁵ Weil erbberechtigte Verwandte von ihr in Obwalden lebten, kam es zum Schriftverkehr zwischen den beiden Orten. Der Obwaldner Landrat forderte Angaben aus dem Nidwaldner Stammbuch, mit welchen die in Obwalden lebende Verwandtschaft an die in Nidwalden angeknüpft werden sollte.²¹⁶ Auf dem Exzerpt aus dem Stammbuch von Giswil, das daraufhin dem Antwortschreiben an Nidwalden beigelegt wurde, korrigierte der Obwaldner Schreiber gar einen Fehler aus dem Nidwaldner Stammbuch.²¹⁷ Hier ging es ferner darum, wann genau Eva Katharina Zelger gestorben war. Davon hing ab, welche der zwischenzeitlich verstorbenen Erbberechtigten zum Zeitpunkt ihres Todes noch gelebt hatten.²¹⁸

1847 wurde im Stammbuch nach den Erben des im Wallis verstorbenen Bartholomäus Nöpflin gesucht. Eine Schwester von ihm heiratete dem Stammbuch zufolge Johann Meier in Baden, wo der Wochenrat anschliessend nach den beiden oder ihren Kindern suchte.²¹⁹

Erstaunlicherweise gab es bei diesen Fällen durchwegs Verbindungen nach ausserhalb des Kantons Nidwalden. Fast alle der Einträge betrafen das Erbe von Personen, die auswärts starben. In drei Fällen ging es um womöglich Erbberechtigte, die anderswo lebten. Dass diese ausserkantonalen Erbfälle komplizierter als die innerörtlichen gewesen sind und deswegen eher auf die Stammbücher zurückgegriffen worden ist, ist denkbar. Es ist aber ebenfalls möglich, dass hauptsächlich solche Fälle ausführlicher dokumentiert worden sind, weil dabei Korrespondenz mit anderen Orten entstanden ist.

4.3 Vormundschaften

Das Vorgehen bei Vormundschaften wurde ebenfalls in den Landbüchern von 1731 und 1806 festgehalten. Wenn jemand einen Vogt oder Vormund benötigte, mussten die fünf nächsten Blutsverwandten, namentlich drei väter- und zwei mütterlicherseits, auf einen Zettel geschrieben und dieser dem Geschworenengericht vorgelegt werden. Das Gericht bestimmte dann den fähigsten Mann zum Vogt. Falls es keinen kompetenten Verwandten gab, sollte ein Schwager diese Aufgabe wahrnehmen.²²⁰ Des Weiteren sollten die fünf nächsten Ver-

²¹⁴ StANW, A 1002/39: Wochenratsprotokoll, 08.11.1819, 2. Seite des Tages (unpaginiert).

²¹⁵ StANW, C 1025/3:1601: undatierte Notiz von Dr. Zelger.

²¹⁶ StANW, C 1025/3:1601: Schreiben von Sarnen, 15.12.1821.

²¹⁷ StANW, C 1025/3:1601: Stammbuchauszug Giswil, 07.01.1822: „Rosa Zelger zeugte mit Jacob Berchtold von Gißwyhl (und nicht mit Jacob Abächerli, wie in Stans aus Irrung eingeschrieben worden) einen Sohn, Franz Anton.“

²¹⁸ StANW, C 1025/3:1601: Schreiben von Sarnen, 15.01.1822.

²¹⁹ StANW, A 1002/42: Wochenratsprotokoll, 08.02.1847, S. 574, Nr. 26.

²²⁰ StANW, A 1190-3/3: Landbuch 1731, S. 202.

wandten, wiederum drei väter- und zwei mütterlicherseits, den Vogt kontrollieren. So musste der Vormund ihnen etwa regelmässig Rechenschaft ablegen und durfte die Besitztümer der Bevormundeten nicht ohne Einwilligung der fünf Verwandten veräussern.²²¹

Die Einträge zu den Vormundschaften waren zwar sehr zahlreich, nur vereinzelt wurde jedoch der Gebrauch der Stammbücher erwähnt. 1781 befand der Wochenrat, dass Jakob Bonifatius Niederberger den Stammbuchhalter anzuweisen hatte, die Verwandten des Josef und Bonifatius Schlegel auf einen Zettel zu schreiben. Damit sollte beim nächsten Gericht ein anderer Vogt bestimmt werden.²²² Dies ist der einzige Eintrag, der unmissverständlich auf eine solche Anwendung hinweist.

Daneben gibt es aber weitere Einträge, die eine Benutzung der Stammbücher in diesem Sinne vermuten lassen. Ein Schreiben aus dem Wallis gab der Wochenrat 1780 an den Stammbuchhalter weiter. Dieser sollte die Verwandtschaft der N. N. Zolliker herausuchen, sodass diese sich treffen „und das Gutbefindende darüber abfaßen solle.“²²³ 1782 beauftragte der Wochenrat den Dorfvogt Barmettler damit, Bünti anzuweisen, die nächsten Verwandten des Konrad Businger aus dem Stammbuch zu ermitteln. Diese sollten dann zusammen treten und „ein Project errichten.“²²⁴ Wohl ebenfalls in diesen Bereich gehört die 1794 erfolgte Aufforderung des Wochenrats an Landschätzer Christen, genügend Verwandte der fünf Kinder des Josef Christen vom Stammbuchhalter ausziehen und vom regierenden Landammann zeichnen zu lassen. Diese sollten sich dann in Wolfenschiessen versammeln und vom Landschätzer avisiert werden.²²⁵

4.4 Armensteuern

Im Landbuch von 1731 hiess es, dass bei bedürftigen Kindern die Verwandten väterlicherseits bis zum vierten Grad unterstützungspflichtig waren. Somit mussten in erster Linie jene beisteuern, die erbberechtigt waren. Fehlten hier die Verwandten, wurden analog dem Erbrecht die Verwandten mütterlicherseits bis zum vierten Grad beigezogen. Wenn diese auch nicht vorhanden waren, wurden Verwandte auf beiden Seiten bis in die weiteren Grade aufgeboten. Auf dieselbe Art verfuhr man bei der Unterstützung alter und gebrechlicher Leute.²²⁶ 1808 beschloss die Nachgemeinde, dass die Steuern in der Regel bis zum vierten

Bestimmungen mit demselben Inhalt in: StANW, A 1190-5/1: Landbuch 1806, S. 55.

²²¹ StANW, A 1190-3/3: Landbuch 1731, S. 204.

Bestimmungen mit demselben Inhalt in: StANW, A 1190-5/1: Landbuch 1806, S. 57–58.

²²² StANW, A 1002/35: Wochenratsprotokoll, 03.12.1781, f. 110v.

²²³ StANW, A 1002/35: Wochenratsprotokoll, 02.10.1780, f. 53r.

²²⁴ StANW, A 1002/35: Wochenratsprotokoll, 19.08.1782, f. 146v.

²²⁵ StANW, A 1002/36: Wochenratsprotokoll, 24.11.1794, S. 337.

²²⁶ StANW, A 1190/3-3: Landbuch 1731, S. 208–209. Die Bestimmungen fehlen im Landbuch von 1806 in diesem Kapitel (StANW, A 1190-5/1: Landbuch 1806, S. 105 ff.). Im Landbuch von 1783 sind sie hingegen noch vorhanden (StANW, SF 6-1/6: Landbuch 1783, S. 105 ff.).

Grad väterlicherseits eingezogen werden. Nur in Ausnahmefällen sollte die Steuer bis in den sechsten Grad ausgedehnt werden, nicht aber in die weiteren Grade.²²⁷

Im ersten Armengesetz von 1811 wurden die Kompetenzen an die Pfarrgemeinden übertragen. Der Kirchenrat war verpflichtet, die „nächsten Bluts-Verwandten und Erben“ zur Unterbringung und Verpflegung der Armen zu veranlassen.²²⁸ An der Nachgemeinde von 1817 wurde präzisiert, dass die nahen Verwandten väter- und mütterlicherseits bis zum dritten Grad steuerpflichtig waren, wobei die näheren Verwandten mehr zahlen mussten.²²⁹

In der Praxis war das System sehr komplex: Die Steuern wurden väter- oder mütterlicherseits, teilweise auf beiden Seiten, sowie in verschiedenen Graden erhoben.²³⁰

Zu den Armensteuern finden sich verschiedene Fälle, bei denen die Stammbücher erwähnt worden sind. Aus einem Stammbuchauszug ging 1770 hervor, dass die Kinder des verstorbenen Josef Remigi Amstutz von der Steuer des Franz Rengger befreit waren.²³¹ Im selben Jahr musste Josef Christen auf Befehl des Landrats die Verwandtschaft der Kinder des toten Anton Christen im Stammbuch nachschauen und dies den Räten zu Büren mitteilen, damit diese die Steuer anlegen konnten.²³²

1783 beschloss der Wochenrat, dass der Elfer²³³ von Stansstad mit dem nächsten Verwandten des Niklaus Gander zum Stammbuchhalter gehen und die Verwandten des Gander bis zum vierten Grad aufsuchen sollte. Diese hatten sich vor dem nächsten Wochenrat einzufinden, um eine Steuer für Gander anlegen zu können.²³⁴

Für den Auszug einer Armensteuer wurde vom Landrat 1784 eine Gebührenordnung festgelegt: Der Auszug für eine Steuer bis in den vierten Grad väter- und mütterlicherseits zusammen kostete zehn Schilling, ein Auszug der weiteren Grade kostete 20 Schilling. Höchstwahrscheinlich war dies die Entschädigung für den Stammbuchhalter, denn der Eintrag folgte unmittelbar auf die Gewährung eines Gehilfen für ebendiesen.²³⁵

Ein Stammbuchauszug zeigte 1806, dass die Verwandtschaft der Kinder des verstorbenen Vinzenz von Zuben aus gerademal 19 Personen bestand. Der Wochenrat legte deshalb

²²⁷ StANW, SF 6-1/7: Landbuch 1805, S. 113, Nr. 1.

²²⁸ StANW, OB 4-6/2:3: Armengesetz 1811, S. 7, § 5.

²²⁹ StANW, A 1190-5/1: Landbuch 1806, S. 105.

²³⁰ Als Beispiel siehe: StANW, A 1000/10: Landratsprotokoll, 23.09.1778, f. 109r. Dort wurde Elisabeth Amstad eine Steuer mütterlicherseits bis in den vierten Grad, den Kinder des verstorbenen Karl Flüeler eine Steuer väterlicherseits bis in den fünften Grad und den Kindern des Wilhelm Zumbühl eine Steuer väterlicherseits (ohne Angabe des Grades) bewilligt. Wenn es für letztere zu beschwerlich war, dann galt diese Steuer jedoch mütterlicherseits bis in den vierten Grad.

Die Steuern wurden bis in den siebten Grad erhoben. Siehe etwa: StANW, A 1002/35: Wochenratsprotokoll, 01.07.1782, f. 139v; StANW, A 1000/11: Landratsprotokoll, 04.05.1808, S. 399.

²³¹ StANW, A 1000/9: Landratsprotokoll, 14.05.1770, f. 197v.

²³² StANW, A 1000/9: Landratsprotokoll, 01.06.1770, f. 210r.

²³³ „Mitglied des Geschwornengerichtes und des Wochenrates, der im Geschwornengericht sitzende Landrat“. Verein für das Schweizerdeutsche Wörterbuch: Schweizerisches Idiotikon. Bd. 1, Sp. 1284.

²³⁴ StANW, A 1002/35: Wochenratsprotokoll, 22.01.1783, f. 164v.

²³⁵ StANW, A 1000/10: Landratsprotokoll, 08.03.1784, f. 223r.

zusätzlich zur Steuer noch einen Geldbetrag dazu. Falls dies nicht reichte, war zusätzlich der Kirchenrat anzufragen.²³⁶

Verwandschaftsauszüge für Armensteuern dürften in Wahrheit viel häufiger erfolgt sein, als es die Protokolle vermuten lassen. Franz David Zelger nannte seinen Jahreslohn als Bezahlung für das regelmässige Nachtragen der Nachkommen und „als Entschädigung so viller Freundschaftsauszüge für die Hablose, die nicht zahlen können (deren seit dem Überfahl mehr als die Helfte als vor dem Überfahl gegeben hat).“²³⁷ Wenngleich Zelger nicht beschrieben hat, wofür die Besitzlosen diese Auszüge benötigt haben, ist die Anwendung für die Armensteuern doch naheliegend.

4.5 Verzeichnis der Landleute

Die Stammbücher fungierten auch als Verzeichnis der Landleute. Bereits 1740 gibt es einen Hinweis darauf: Zwei auswärts wohnhafte Keyser von Ennetmoos baten um die Betrachtung ihrer Kinder als Landleute und um Eintragung in „das ordentliche Buoch.“ Dem entsprach der Landrat und die Kinder wurden in „daß neüw eingerichte Landtleüthenbuoch“ eingeschrieben. Ist dieses Buch das wenige Jahre zuvor begonnene obrigkeitliche Stammbuch?²³⁸

Eindeutig ist hingegen die Erlaubnis des Wochenrats an den Stammbuchhalter aus dem Jahre 1840, die in Alpnach wohnhafte, ledige Barbara Bolzärni als „Landmänninn [!] in das Stammenbuch“ einzutragen.²³⁹

Dass die Stammbücher als Verzeichnis der Landleute gedient haben, wird auch dadurch deutlich, dass darin vermerkt worden ist, wenn jemand das Landrecht verwirkt hat. 1821 beauftragte der Wochenrat den Landschreiber damit, Individuen, die ihr Vermögen ins Ausland nahmen und auf das Landrecht verzichteten, in das entsprechende Buch in der Kanzlei einzutragen. Der Stammbuchhalter sollte diese Personen alljährlich in den Stammbüchern als „erloschen“ nachtragen.²⁴⁰

²³⁶ StANW, A 1002/37: Wochenratsprotokoll, 27.10.1806, S. 514.

²³⁷ StANW, C 1152: Übersicht der Rechnung von Zelger, 26.02.1819, S. 2–3 (unpaginiert).

²³⁸ StANW, A 1000/7: Landratsprotokoll, 09.05.1740, f. 110v–111r. Dafür, dass es sich um das Stammbuch handelt, spricht, dass es ausführlich beschrieben worden ist: „namblich deß Frantz Josephen Kinder heißen mit Nammen Joseph Remigi undt Anna Maria, deß Casper Remigiß aber heißt Maria Clara.“

²³⁹ StANW, A 1002/41: Wochenratsprotokoll, 13.07.1840, S. 578, Nr. 4.

²⁴⁰ StANW, A 1002/40: Wochenratsprotokoll, 04.07.1821, S. 131, Nr. 23.

Das Buch, in dem die auf ihr Landrecht verzichtenden Bürger aufgeführt worden sind, gab es schon früher (StANW, A 1000/9: Landratsprotokoll, 12.03.1770, f. 193r: „Landrechtscessionbuoch“) und wurde auch in der Folgezeit erwähnt (StANW, A 1002/41: Wochenratsprotokoll, 08.10.1832, S. 191, Nr. 16: „Fremdenregister“).

Mit der Auswanderung verschärfte sich die Problematik. 1852 richtete sich der Wochenrat schriftlich an die Präsidenten der Armenverwaltungen und schrieb ihnen vor, ein Register der Auswanderer zu führen. Alljährlich sollte ein Auszug davon dem Stammbuchhalter vorgelegt werden, damit dieser es in die Stammbücher übertragen konnte. Siehe: StANW, SD 1-4/2: Ratsbeschluss Auswanderungsregister und Stammbucheintrag, 08.03.1852.

In den Stammbüchern finden sich dann auch solche Bemerkungen. Der in Berlin verheiratete und dort eingebürgerte Bandweber Jakob Josef Odermatt wurde am 3. Oktober 1831 aus dem Landrecht entlassen.²⁴¹ Auch weit zurück wurde dies vermerkt, etwa bei den Kindern des 1679 und 1680 erwähnten Johann Kaspar Fluri, von denen „etwelche in Oestereich gezogen [waren], samt Haab und Guoth, auch Landrecht.“²⁴²

Bei den Fällen, in denen die Zugehörigkeit zum Landrecht geklärt werden sollte, ging es oft um das Armenwesen. Dass für Nidwalden die Abstammung und damit der Nachweis des Landrechts bei Bedürftigen sehr wichtig waren, zeigte sich etwa 1804, als Obwalden Unterstützung für Jakob Waser beantragte. Weil Obwalden es versäumte, die Abstammung von Waser anzugeben, wurde es vom Wochenrat getadelt, „beßere Auskunft [zu] ertheilen.“²⁴³

Um die Abstammung und Zugehörigkeit zum Landrecht nachzuweisen, wurden unter anderem die Stammbücher beigezogen. Nach dem Tod des Niklaus Würsch von Emmetten, der in medizinischer Behandlung gestanden war, sandte der Luzerner Spitalarzt die Rechnung nach Nidwalden. Unter den entsprechenden Akten findet sich ein zeitgenössischer Auszug aus dem Stammbuch, in dem die Verwandtschaft von Würsch bis zu seinem Urururgrossvater aufgezeichnet worden ist. Es ist anzunehmen, dass damit die Zugehörigkeit von ihm geklärt worden ist. Wegen der Rechnung des Spitalarztes ordnete das kantonale Polizeiamt die Armenverwaltung von Emmetten 1817 an, diese zu bezahlen.²⁴⁴

1828 wies der Wochenrat den Meister Franz Würsch an, für den Nachweis seines Armenrechts in den Tauf- und Stammbüchern von Obwalden seine Voreltern ausfindig zu machen. Dies bezieht sich zwar nicht direkt auf die Nidwaldner Stammbücher, zeigt aber, dass die Obwaldner Stammbücher ebenfalls diesen Zweck erfüllt haben und dass in Nidwalden auch die Obwaldner Stammbücher Beweiskraft gehabt haben.²⁴⁵

Wie stark die Zugehörigkeit zum Landrecht mit dem Armenwesen und den Stammbüchern verknüpft war, wurde 1840 deutlich, als die in Luzern wohnhafte Familie Vonmatt ins Stammbuch eingeschrieben werden und einen Auszug ihrer Stammlinie erhalten wollte. Laut Wochenrat musste die Armenverwaltung von Stans diesem zuerst schriftlich zustimmen.²⁴⁶

Auch die Duldung von Personen hing von deren Abstammung ab. 1821 klärte der Stammbuchhalter die Herkunft der in Obwalden lebenden Rothenfluh und Huser ab, damit über deren Aufenthalt befunden werden konnte. Während er die Rothenfluh einordnen konnte, fand er keinen Zusammenhang zwischen den Huser in Ob- und Nidwalden.²⁴⁷

²⁴¹ StANW, A 1197-1/8: Altes Stammbuch, Odermatt, Nr. 237.

²⁴² StANW, A 1197-1/3: Altes Stammbuch, Fluri, Nr. 5.

²⁴³ StANW, A 1002/37: Wochenratsprotokoll, 20.02.1804, S. 81.

²⁴⁴ StANW, SD 5-4/186: undatierter Stammbuchauszug und Brief des Polizeidirektors, 28.01.1817.

²⁴⁵ StANW, A 1002/41: Wochenratsprotokoll, 11.02.1828, S. 8, Nr. 1.

²⁴⁶ StANW, A 1002/41: Wochenratsprotokoll, 07.09.1840, S. 584, Nr. 8.

²⁴⁷ StANW, C 1025/3:2356: Notizen über Duldung der Rothenfluh und Huser in Obwalden, 19. Jh.

4.6 Sonstige Anwendungsbereiche

Neben den von Bünti und der Munizipalität genannten Bereichen wurden die Stammbücher auch in anderen Fällen verwendet. Sie waren unter anderem von genealogischem Nutzen. Schon das Stammbuch von Leuw wurde in diesem Sinne verwendet: Es befand sich im Umlauf und interessierte Personen fertigten Kopien ihrer Familienstämme an.²⁴⁸

Der genealogische Nutzen der obrigkeitlichen Stammbücher wurde ebenfalls erkannt. 1791 bemerkten Businger und Zelger, dass jeder Einwohner dort „einen wohleingerichteten heraldischen Stammbaum seines Geschlechts“ findet.²⁴⁹ Aloys Businger schrieb 1836, dass die Stammbücher „für den Genealogen des Landes von der größten Wichtigkeit“ waren.²⁵⁰

Aus den untersuchten Protokollen geht nicht direkt hervor, dass Stammbuchauszüge für genealogische Zwecke angefertigt worden sind. Es gibt jedoch zwei Fälle, in denen solche Motive eine Rolle gespielt haben könnten. 1816 bewilligte der Wochenrat Anton Rohrer, die „Stammenlinien“ mit dem Kanzleisiegel vidimieren zu lassen und diese einem nahen Verwandten, Pfarrer Alois Nothelfer in Laupertshausen, zu bringen. Ein praktischer Nutzen wurde nicht erwähnt. Interessierte sich der Pfarrer womöglich lediglich für seine Familiengeschichte?²⁵¹ Der „Stammenauszug“ ihres Geschlechtes, den sich die Familie Vonmatt in Luzern 1840 gewünscht hat, scheint ebenfalls keinen praktischen Zweck gehabt zu haben. Eventuell stand auch hier ein genealogisches Interesse im Zentrum.²⁵²

Ferner bildeten die Stammbücher für historische Fragestellungen eine Quelle. 1846 wurde der Stammbuchhalter vom Wochenrat aufgefordert, dem Pfarrhelfer Franz Joseph Gut einen Auszug über die beim Franzosenüberfall im Kampf gefallenen Personen auszustellen.²⁵³

Ein 1824 erwähnter Stammbuchauszug von Viktor Remigi Odermatt, der nicht in die obigen Kategorien passt, hat wohl einfach über die Verwandtschaft aufgeklärt. Daraus ging hervor, dass Alois Rohrer und Odermatt im vierten Grad verwandt waren. Weil Rohrer mit dem Beklagten Alois Christen nicht verwandt war, war er laut Landrat eidlich zu verhören.²⁵⁴

4.7 Kritik und Ausblick

All diese Beispiele zeigen auf, dass die Stammbücher oft und in verschiedenen Fällen verwendet worden sind. Umso erstaunlicher ist es, dass die Stammbücher von Zelger ziemlich unzweckmässig sind. Sie verfügen nämlich über kein Personenregister. Bei der Suche muss-

²⁴⁸ StANW, C 1152: Schreiben des bischöflichen Kommissars, 16.01.1700, S. 2–4 (unpaginiert).

²⁴⁹ Businger und Zelger, Unterwalden (Anm. 74), S. 361.

²⁵⁰ Businger, Aloys: Der Kanton Unterwalden, historisch, geographisch, statistisch geschildert. St. Gallen und Bern 1836. S. 74.

²⁵¹ StANW, A 1002/39: Wochenratsprotokoll, 05.08.1816, 3. Seite des Tages (unpaginiert).

²⁵² StANW, A 1002/41: Wochenratsprotokoll, 07.09.1840, S. 584, Nr. 8.

²⁵³ StANW, A 1002/42: Wochenratsprotokoll, 03.08.1846, S. 486, Nr. 8. Das Stammbuch war eine der Quellen für das Verzeichnis der Gefallenen. Siehe: Gut, Franz Joseph: Der Ueberfall in Nidwalden im Jahre 1798 in seinen Ursachen und Folgen. Stans 1862. Anhang, S. 2.

²⁵⁴ StANW, A 1002/40: Wochenratsprotokoll, 11.10.1824, 1. Seite des Tages (unpaginiert), Nr. 5.

ten die Bücher durchkämmt werden, was bei Familien wie den Odermatt, die alleine fast ein ganzes Stammbuch beanspruchten, oder den Achermann, die elf verschiedene Stämme umfassten, sehr zeitaufwändig sein konnte.²⁵⁵ Dies war eine Verschlechterung gegenüber Bünti, der bei manchen grösseren Familien eingangs ein Register mit den Familiennamen der männlichen und weiblichen Ehepartner vorangestellt hatte.²⁵⁶

Die fehlenden Rückverweise sind ein weiteres Problem bei der Benutzung der Stammbücher. Bei den einzelnen Blättern ist nicht direkt ersichtlich, auf welcher Seite die vorhergehenden Generationen zu finden sind. Der Anschluss musste somit gesucht werden. Die Systematik ist zudem teilweise mangelhaft, da sich Familien überschneiden.²⁵⁷ Ferner sind die Querverweise zwischen den verschiedenen Stammbüchern nicht immer vollständig, was die familienübergreifende Suche erschwert.²⁵⁸ Die meist fehlenden Lebensdaten konnten in manchen Fällen ebenfalls problematisch werden, beispielsweise bei Erbfällen, in denen man wissen musste, wann genau jemand verstorben war.²⁵⁹

Auf die Veränderung des Nutzens der Stammbücher nach etwa 1850 soll abschliessend noch kurz eingegangen werden. Einerseits führten rechtliche Veränderungen dazu, dass die Stammbücher mancherorts ihre Bedeutung als Informationsquelle einbüssten. Regierungsrat Niederberger meinte in diesem Sinne 1911, dass das Schweizerische Zivilgesetzbuch die „Erbfähigkeit“ und damit den Nutzen der Stammbücher in Bezug auf das Erbrecht stark beschränkte.²⁶⁰ Andererseits wurden die Stammbücher in weiteren Bereichen durch neue Verzeichnisse ersetzt. Dementsprechend beurteilte der Regierungsrat die Fortführung der Stammbücher wegen der eidgenössischen Familienregister 1934 als unnötig.²⁶¹

Doch auch danach blieben die Stammbücher in gewissen Belangen noch hilfreich: Für Erbennachsuchungen und Familienforschungen musste der Stammbuchhalter gemäss Beschluss des Landrats von 1934 weiterhin Auszüge aus den Stammbüchern erstellen. Die anderen Tätigkeitsfelder wurden dort jedoch nicht mehr explizit erwähnt.²⁶²

²⁵⁵ StANW, A 1197-1/8: Altes Stammbuch, Odermatt.

StANW, A 1197-1/1: Altes Stammbuch, Achermann.

²⁵⁶ StANW, A 1197-3/2: Stammbuch Bünti, z. B. S. 370–371.

²⁵⁷ Die Nachkommen von Jodok Zumbühl und Dorothea Dillier etwa finden sich vollständig im Stammbuch Zumbühl (StANW, A 1197-1/11: Altes Stammbuch, Zumbühl, Stamm 2, Stammbaum) und teilweise auch im Stammbuch Dillier (StANW, A 1197-1/3: Altes Stammbuch, Dillier, Nr. 2).

²⁵⁸ Beispielsweise wird bei Melchior und Johann Jakob Zumbühl, den Söhnen des Melchior Eugen und der Maria Anna Christen, nur bei je einer der beiden Ehefrauen die Stammnummer angegeben (StANW, A 1197-1/11: Altes Stammbuch, Zumbühl, Stamm 2, Nr. 5).

²⁵⁹ Dies war etwa beim in Kapitel 4.2 behandelten Erbfall von Eva Katharina Zelger wichtig.

²⁶⁰ StANW, A 1000/19: Landratsprotokoll, 27.05.1911, S. 411, Nr. 5.

²⁶¹ StANW, A 1000/24: Landratsprotokoll, 04.04.1934, S. 67, Nr. 9.

²⁶² StANW, A 1000/24: Landratsprotokoll, 14.07.1934, S. 84, Nr. 7.

5 Fazit

Die vorliegende Arbeit zeigt auf, dass sich der Aufbau und Inhalt der Stammbücher von Leuw bis zu Käslin kaum verändert haben. Die Seiten sind jeweils durch vier Spalten und die Familien durch Ordnungsnummern strukturiert. Bei Leuw und den obrigkeitlichen Stammbüchern findet sich zu Beginn der Familien zusätzlich ein Stammbaum. Inhaltlich wurden neben den Namen beispielsweise Ämter, Wohnorte und in Schlachten Gefallene verzeichnet. Lebensdaten wurden hingegen, vor allem in früherer Zeit, vergleichsweise selten notiert. Unterschiede gibt es vor allem beim Kreis der behandelten Familien: Während es bei Leuw zehn Familien sind, umfassen die Stammbücher von Zelger fast 200 Geschlechter.

Die Geschichte der Nidwaldner Stammbücher konnte hier über etwa 300 Jahre rekonstruiert werden. Der älteste bekannte Vorgängerband von Johann Melchior Leuw ist verloren gegangen und es existiert nur noch eine Kopie. Johann Laurenz Bünti leistete, mithilfe von Leuws Werk, im frühen 18. Jahrhundert eine beträchtliche Vorarbeit, welche die Obrigkeit nach dessen Tod aufgriff. Der Landrat beschloss 1737, Büntis Arbeit regelmässig fortführen zu lassen, womit die obrigkeitliche Stammbuchführung begann. Eine Zäsur bildete der Verlust der Stammbücher beim Franzoseneinfall 1798. Die Munizipalität war sogleich bemüht, diese wieder anzulegen, auch gegen den Willen des helvetischen Innenministeriums. Dabei war das Vorhaben zuerst von finanziellen Engpässen und später von Streitigkeiten mit dem Stammbuchhalter geprägt. Nach dem Tod Zelgers gaben vor allem die während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstandenen Lücken in den Stammbüchern und die deshalb notwendigen Nacharbeiten zu reden.

Zur Funktion der Stammbücher konnte gezeigt werden, dass sie in der Tat so verwendet wurden, wie es Bünti und die Munizipalität beschrieben. Für Erbfälle, Vormundschaften und Armensteuern wurden sie nachweislich beigezogen. Sie dienten ebenfalls als Verzeichnis der Landleute und als Quelle für genealogische und historische Fragen. Man kann sagen, dass die Stammbücher die Gemeinschaft nach aussen und innen strukturiert haben. Einerseits legten sie fest, wer dazugehörte, andererseits konnte man ihnen entnehmen, in welcher verwandtschaftlichen Beziehung verschiedene Individuen der Gruppe zueinander standen, was unter anderem bei Erbfällen und Armensteuern entscheidend war.

Die in der Einleitung erwähnte Beschränkung des Zugangs zur Korporation war keine Besonderheit Nidwaldens. Weil die Ortsbürger durch die Vergabe des Bürger- und Landrechts Verpflichtungen und Konkurrenz, etwa bei der Nutzung der Allmende, zu befürchten hatten, waren sie ab dem Spätmittelalter darum bemüht, sich zunehmend abzuschliessen und so den gemeinschaftlichen Nutzen zu sichern. Insbesondere in den Korporationen, wie es sie in

Nidwalden gab, war man bei der Aufnahme neuer Personen sehr restriktiv.²⁶³ Wie sich zeigte, dienten die Stammbücher auch zur Feststellung des Landrechts. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Abgrenzung und dem Einführen der Stammbücher ist aber weniger wahrscheinlich, weil Bünti und die Munizipalität diese Funktion nicht erwähnt haben.

Aus einer institutionellen Perspektive sind die Stammbücher ebenfalls interessant. Die unklaren Kompetenzen der Räte und die schwache Staatskasse beispielsweise deuten auf eine wenig fortgeschrittene Institutionalisierung des frühneuzeitlichen Nidwaldens hin. Gleichzeitig verfügte es mit den Stammbüchern schon im 18. Jahrhundert über ein zentrales Familienregister. Man kann womöglich gar von einem vormodernen Zivilstandswesen sprechen, das mit dem Stammbuchhalter von einem ständigen Beamten geführt worden ist. Der angespannten Finanzlage zum Trotz behielt die Obrigkeit die Führung derselben bei. Für zahlreiche Fälle stand dadurch ein Register zur Verfügung, mit dem Klarheit geschaffen werden konnte. Diese Professionalisierung bei der Stammbuchführung steht im Widerspruch zu den sonstigen Beobachtungen. Jedoch gibt es auch hier Anzeichen einer unvollständigen Institutionalisierung, wobei auf die fehlende Festlegung der Amtspflichten und die unvollständige Kontrolle der Arbeit hinzuweisen ist.

Es gibt noch einige kritische Punkte, die angemerkt werden müssen. Die Geschichte der Stammbücher und des Amtes konnte ab 1737 und vor allem nach 1798 aufgrund der guten Quellenlage ziemlich detailliert aufgezeigt werden. Zu den Vorgängerwerken fand sich hingegen weniger. Die Suche nach dem Stammbuch von Leuw konnte nur teilweise beleuchtet werden. Womöglich finden sich in den damaligen Wochenratsprotokollen weitere Angaben. Auch über die Stammbücher von Bünti ist weiterhin nur wenig bekannt.

Dank der Glossen war es möglich, verschiedene Protokolle über zahlreiche Jahre hinweg und in vertretbarer Zeit auszuwerten. Dieses Vorgehen hat aber einige Nachteile. Es konnten beispielsweise nicht alle, sondern nur die naheliegenden Stichwörter kontrolliert werden. Vielleicht wurden die Stammbücher bei völlig unerwarteten Gelegenheiten beigezogen, die mit dieser Methode nicht gefunden werden konnten. Zudem variiert die Zahl der Randbemerkungen: Manchmal ist Niederberger sehr gewissenhaft gewesen und hat jeden Eintrag erfasst, andernorts fehlen die Randnotizen teilweise über mehrere Seiten oder sind nur spärlich gesetzt. Mangels Glossen konnten die Wochenratsprotokolle vor Band 35 nicht berücksichtigt werden. Bestimmt finden sich dort weitere Anwendungsfälle der Stammbücher.

Beim Gebrauch ist noch zu beachten, dass die Anwendung der Stammbücher nicht immer eindeutig ist, weil die Einträge meist knapp sind. Es ist denkbar, dass sie teilweise beigezogen worden sind, dies aber nicht explizit vermerkt worden ist. Wurden etwa die vom Landes-

²⁶³ Stalder, Birgit und Martin Stuber: Die Burgergemeinde Bern im schweizerischen Kontext. In: Von Bernern & Burgern. Tradition und Neuerfindung einer Burgergemeinde. Bd. 2. Baden 2015. S. 779–830. Hier: S. 783, 786 und 796.

statthalter oder den „gnädigen Herren und Oberen“ gezeichneten Verwandtschaftsauszüge aus den Stammbüchern entnommen?²⁶⁴

An diese Arbeit sind vor allem zwei Anknüpfungspunkte denkbar. Einerseits kann man weiter zu den Nidwaldner Stammbüchern forschen und die Vorgängerwerke näher untersuchen. Man könnte verifizieren, ob Johann Stulz und Kaspar Leuw bereits Stammbücher angelegt haben. Die Korrektheit der Angaben in den Stammbüchern konnte hier nicht behandelt werden. Diesbezüglich sind weitere Nachforschungen aber auf jeden Fall relevant. Alexander Roth beispielsweise wies bei der Erforschung seiner Nidwaldner Ahnen auf fragwürdige und unmögliche Filiationen im 16. Jahrhundert hin.²⁶⁵

Andererseits bietet sich aufbauend auf der vorliegenden Arbeit ein Blick über die Kantonsgrenzen hinweg an. Die 1803 gemeindeweise angelegten Obwaldner Stammbücher tauchen in dieser Arbeit mehrere Male auf.²⁶⁶ Hier wäre es ebenfalls interessant zu wissen, wieso man diese angelegt hat. Spielten dieselben Gründe wie in Nidwalden eine Rolle? Warum entschied man sich für Stammbücher nach Gemeinden statt nach Familien? Beruhte dies womöglich auf einem unterschiedlichen Verwendungszweck der Bände?

Zu den Urner Stammbüchern, die seit Dezember 2017 online zugänglich sind, gibt es auf der Website des Staatsarchivs bereits einen Überblick. Wie in Nidwalden war das Armenwesen wichtig, da zur Unterstützung Bedürftiger die Verwandten väter- und mütterlicherseits bis zum fünften Grad verpflichtet waren. 1831 wurde im Landrat der Antrag für ein kantonales Stammbuch gestellt, doch erst 1844 beschloss das Parlament das Vorhaben. Ähnlich wie in Nidwalden wurde das Urner Stammbuch wegen der eidgenössischen Familienregister 1929 abgeschlossen.²⁶⁷ Ob weitere Gründe für die Anlegung der Stammbücher eine Rolle gespielt und ob sie auch einen anderen Zweck erfüllt haben, ist hingegen noch unklar.

Die vorliegende Arbeit bietet einen Überblick über die Form, Geschichte und Anwendung der Nidwaldner Stammbücher. Dieser dreiteiligen Betrachtungsweise folgend könnte es sich nun anbieten, die Stammbücher der benachbarten Kantone auszuwerten und auf allfällige Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu Nidwalden hin zu untersuchen.

²⁶⁴ Verwandtschaftsauszüge des Landesstatthalters: StANW, A 1002/38: Wochenratsprotokoll, 29.01.1810, S. 213, und StANW, A 1002/39: Wochenratsprotokoll, 17.07.1815, S. 164. Verwandtschaftsauszug der „MGHuOberen“: StANW, A 1002/37: Wochenratsprotokoll, 06.04.1807, S. 583.

²⁶⁵ Roth, Alexander: Lange Ahnenreihen – sind sie auch korrekt? Ein kritischer Blick ins Nidwaldner Stammbuch. In: Mitteilungsblatt der Zentralschweizerischen Gesellschaft für Familienforschung 39 (März 2014). S. 8–11. Hier S. 9–10. Online: http://www.genealogie-zentral.ch/images/mitteilungsblatt/MBlatt_39.pdf (Zugriff am: 16.06.2018).

²⁶⁶ Durrer und Gisler, Stammbücher, S. 499.

²⁶⁷ Durrer und Gisler, Stammbücher, S. 499; Staatsarchiv Uri: Das Urner Stammbuch. http://www.staur.ch/StAUR_Genealogie/GEN_Stammbuch.aspx (Zugriff am: 16.06.2018); Staatsarchiv Uri: Das Urner e-Stammbuch. http://www.staur.ch/StAUR_Genealogie/GEN_E_Stammbuch.aspx (Zugriff am: 16.06.2018).

6 Bibliografie

6.1 Quellen

Ungedruckte Quellen

Schweizerisches Bundesarchiv (BAR):

- B0#1000/1483#950g-950l*: Kontrolle der eingehenden Korrespondenz [des Ministeriums des Innern] (07.06.1798–08.03.1803).

Staatsarchiv Nidwalden (StANW):

- A 1000/3: Landrat / Landsgemeinde: Protokoll: Band 3 (23.04.1648–23.04.1689).
- A 1000/7: Landrat: Protokoll: Band 7 (02.08.1734–05.05.1749).
- A 1000/8: Landrat: Protokoll: Band 8 (12.05.1749–22.01.1763).
- A 1000/9: Landrat: Protokoll: Band 9 (09.03.1763–23.04.1773).
- A 1000/10: Landrat: Protokoll: Band 10 (10.05.1773–06.05.1795).
- A 1000/11: Landrat: Protokoll: Band 11 (06.04.1803–26.06.1811).
- A 1000/12: Landrat: Protokoll: Band 12 (26.06.1811–31.01.1820).
- A 1000/13: Landrat: Protokoll: Band 13 (29.03.1820–21.05.1834).
- A 1000/16: Landrat: Protokoll: Band 16 (08.01.1862–29.12.1886).
- A 1000/19: Landratsprotokoll (inkl. Register) (05.02.1902–23.11.1911).
- A 1000/20: Landratsprotokoll (inkl. Register) (16.12.1911–26.07.1917).
- A 1000/23: Landratsprotokoll (inkl. Register) (10.10.1925–04.02.1933).
- A 1000/24: Landratsprotokoll (inkl. Register) (11.02.1933–10.04.1937).
- A 1000/33: Landratsprotokoll (ohne Register) (11.01.1974–20.09.1975).
- A 1001/3: Landsgemeinde: Protokoll inkl. Register, Band C (1811–1877).
- A 1002/35: Wochenrat: Protokoll, Band 35 (25.01.1779–17.01.1790).
- A 1002/36: Wochenrat: Protokoll, Band 36 (10.01.1791–20.04.1795).
- A 1002/37: Wochenrat: Protokoll, Band 37 (23.05.1803–20.04.1807).
- A 1002/38: Wochenrat: Protokoll, Band 38 (20.04.1807–15.04.1814).
- A 1002/39: Wochenrat: Protokoll, Band 39 (04.05.1814–20.03.1820).
- A 1002/40: Wochenrat: Protokoll, Band 40 (08.03.1820–31.12.1827).
- A 1002/41: Wochenrat: Protokoll, Band 41 (07.01.1828–23.04.1843).
- A 1002/42: Wochenrat: Protokoll, Band 42 (08.05.1843–24.01.1848).
- A 1003/4: Regierungsrat: Protokoll, Band 3 (1886–1889).
- A 1003/6: Regierungsrat: Protokoll, Band 4 (1890–1892).
- A 1003/10: Regierungsrat: Protokoll (mit Register), Band 8 (1902–1904).
- A 1003/13: Regierungsrat: Protokoll (mit Register), Band 11 (1911–1913).
- A 1003/14: Regierungsrat: Protokoll (mit Register), Band 12 (1914–1916).

- A 1003/20: Regierungsrat: Protokoll (mit Register) (1925).
- A 1003/21: Regierungsrat: Protokoll (mit Register) (1926).
- A 1003/22: Regierungsrat: Protokoll (mit Register) (1927).
- A 1003/24: Regierungsrat: Protokoll (mit Register) (1929).
- A 1003/26: Regierungsrat: Protokoll (mit Register) (1931).
- A 1190-3/3: Landbuch (1731).
- A 1190-5/1: Landbuch (1806).
- A 1197-1/1: Altes Stammbuch, Band 1 (1798–1818).
- A 1197-1/2: Altes Stammbuch, Band 2 (1798–1818).
- A 1197-1/3: Altes Stammbuch, Band 3 (1798–1818).
- A 1197-1/5: Altes Stammbuch, Band 5 (1798–1818).
- A 1197-1/6: Altes Stammbuch, Band 6 (1798–1818).
- A 1197-1/8: Altes Stammbuch, Band 8 (1798–1818).
- A 1197-1/10: Altes Stammbuch, Band 10 (1798–1818).
- A 1197-1/11: Altes Stammbuch, Band 11 (1798–1818).
- A 1197-2: Neues Stammbuch, lose Blätter in 13 Mappen, mit einzelnen Ergänzungen bis 2008, Register in losen Blättern (1876–1928).
- A 1197-3/1: Stammbuch Leuw, Odermatt, Christen-Bucher-Waser-Agner, Z'Rotz, Lussi, Zelger, Stulz, von Matt, Achermann-Kaiser und von Flüe, zusammengestellt von Landammann Johann Melchior Leuw (ca. 1650 [Abschrift, ca. 1712]).
- A 1197-3/2: Stammbuch Keiser / Keyser, Leuw, Strub / Z'Rotz, Lussi, Odermatt, von Matt, Zelger, Stulz, zusammengestellt von Landammann Johann Laurenz Bünti auf Vorarbeiten von Johann Melchior Leuw (1730).
- A 1197-3/3: Stammbuch von Landammann Johann Laurenz Bünti, eventuell basierend auf einem Jahrzeitbuch des Klosters Engelberg von 1491 (ca. 1733).
- A 1197-3/4: Nachfahren des Bruder Klaus, zusammengestellt von Landammann Johann Laurenz Bünti (ca. 1730er).
- A 1197-4/2: Stammbaum Christen mit 264 Nummern (ca. 1800–ca. 1820 [ca. 1890]).
- A 1197-4/3: Stammbaum Würsch, Hattig, mit 45 Nummern (ca. 1800–ca. 1820 [ca. 1890]).
- A 1316: Helvetik, Munizipalität Stans: Protokoll, 1 Band (1798–1802).
- C 1025/3:1601: Eidgenössisch Obwalden und Nidwalden Erbschaften. Altlandammann Stockmann an Nidwaldner Landschreiber: Übersendung eines Auszuges aus dem Stammbuch von Giswil als Beweis für den Anspruch von Anton Berchtold auf das Erbe der in Paris verstorbenen Eva Zelger; Auszug aus dem Stammbuch, Kanzleischreiben vom 15.12.1821 diese Sache betreffend und Todesmitteilung von Eva Katharina Zelger,

- Tochter des Herrn Brigadier Josef Daniel Zelger und der Nicole Aubry, aus Argenteuil, gest. am 19. Juli 1821 in Paris im 87. Altersjahr (15.01.1822).
- C 1025/3:2356: Eidgenössisch Obwalden und Nidwalden Landleute. Notizen über die Duldung der Familien Rotenfluh und Huser in Obwalden; in der Beilage Auszug aus dem Stammbuch für die Familien Rotenfluh und Huser (19. Jh.).
 - C 1030/6:58: Eidgenössisch 2. Villmergerkrieg (Toggenburger Handel). Niklaus Roth, Pfarrer in Wolfenschiessen, an Landammann v. Nidw.: Rückgang des tägl. Kirchbesuches, welcher zur Beendigung des Kriegs angeordnet wurde (1712).
 - C 1065/25:53: Kantonal Helvetik. Verwaltungskammer Waldstätten an Munizipalität Stans: Weisungen betr. Marchungen, Aawasser, Holz, Agenten, Direktorstelle, Salzverwaltung, Stammbuch, heimliche Wache an Märkten, Wartgelder, Botendienst, Kapuziner, Prozessionen, Spital- u. Siechenrechnung, Zwillinge, Arm- oder Beinbruch, Neubauten, Raubvögel, Raubtiere (18.01.1799).
 - C 1152: Stammbuch: Verträge und Regulative, Stammbuchführer, Neufassung des Stammbuchs in der Helvetik (1780–1820 [1700–ca. 1884]).
 - C 1525: Nidwaldensia. Sch. 687. Diverse Entwürfe und Notizen Stammbuchhalteramt, obrigkeitliche Verlautbarung betr. Juden 1659 und 1808, Eingabe des Priesterkapitels betr. Sonntagsheiligung 1885, Xaver Frank: Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Munitionsmagazin Kaserne Wil 1809, Pastoration von Emmetter Höfen in Seelisberg 1746 und 1801, Erbschaft Spichtig, Verhör mit Karli Hug wg. Brandstiftung 1799 (ca. 1600–1920).
 - D 2707: Staatsarchiv: Handakten Staatsarchivar Ferdinand Niederberger (ca. 1935–ca. 1970).
 - OB 4-1/1:7: Verzeichnuss etwelcher sonders denckwürdigen Sachen, wegen der zwölf mit regierenden Vogteyen in teutschen und weltschen Landen der dreyen Orthen wie auch der sibem, acht und zwölf Orthen einer hochlobl. Eydtgenossschafft mit Nammen der gewessnen Landtvogten auch vorgesetzten Regiments Persohnen [...] / Johan [Johann] Stultz (1605).
 - OB 4-6/2:3: Landsgemeindebeschluss über die Armenpflege (1. Armengesetz) (1811).
 - SC 1-1/3: Stammbuch der Geschlechter von Emmetten (ca. 1790).
 - SD 1-4/2: Ratsbeschlüsse, Bekanntmachungen, Beschwerden, Berichte, Rechtsgutachten (1811–1888).
 - SD 5-4/186: Würsch Melchior (evtl. Nikolaus), Naglergeselle, geb. 1755 in Lungern: Spitalkosten in Luzern (1814–1817).
 - SF 6-1/6: Landbuch (Gesetzbuch) des Kantons Nidwalden [Historisches Archiv der Ürte Dallenwil] (1783).

- SF 6-1/7: Landbuch (Gesetzbuch) des Kantons Nidwalden [Historisches Archiv der Ürte Dallenwil] (1805).

6.2 Literatur

- Achermann, Hansjakob: Zur Entwicklung des Zivilstandswesens im Kanton Nidwalden. In: Zeitschrift für Zivilstandswesen 51 (1983, Nr. 11). S. 343–346.
- Businger, Aloys: Der Kanton Unterwalden, historisch, geographisch, statistisch geschildert. St. Gallen und Bern 1836.
- Businger, Josef Mariä und Franz Niklaus Zelger: Kleiner Versuch einer besondern Geschichte des Freystaats Unterwalden, ob und nid dem Kernwalde. Bd. 2. Luzern 1791.
- Durrer, Robert (Hrsg.): Bruder Klaus. Die ältesten Quellen über den seligen Nikolaus von Flüe, sein Leben und seinen Einfluss. Bd. 1. Sarnen 1917.
- Durrer, Robert und Friedrich Gisler: Stammbücher. In: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Bd. 6. Neuenburg 1931. S. 499.
- Durrer, Robert: Die Einheit Unterwaldens: Studien über die Anfänge der urschweizerischen Demokratien. In: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 35 (1910). S. 1–356.
- Durrer, Robert: Leuw. Kanton Unterwalden. In: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Bd. 4. Neuenburg 1927. S. 669.
- Gut, Franz Joseph: Der Ueberfall in Nidwalden im Jahre 1798 in seinen Ursachen und Folgen. Stans 1862.
- Holenstein, André: Autonomie und Abgrenzung. Nidwalden und die politische Kultur der Länderorte in der alten Eidgenossenschaft. In: Der Geschichtsfreund: Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz 167 (2014). S. 159–184.
- Kanton Nidwalden (Hrsg.): Amts-Blatt des Kantons Unterwalden nid dem Wald. 51. Jahrgang. Stans 1903.
- Kanton Nidwalden (Hrsg.): Amts-Blatt des Kantons Unterwalden nid dem Wald. 99. Jahrgang. Stans 1951.
- Käslin, Josef: Stammbücher im Kanton Nidwalden. In: Zeitschrift für Schweizerische Statistik 49 (1913). S. 378–389.
- Lanzinger, Margareth: Verwaltete Verwandtschaft. Eheverbote, kirchliche und staatliche Dispenstraxis im 18. und 19. Jahrhundert. Wien 2015.
- Leu, Hans Jacob: Allgemeines helvetisches, eydgenössisches, oder schweitzerisches Lexicon. 12. Teil von Le bis Me. Zürich 1757.
- Niederberger, Ferdinand: 550 Jahre Odermatt in einem Abstammungsnachweis. In: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 20 (1952). S. 22–32.

- Niederberger, Ferdinand: Die Landammänner von Nidwalden. In: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 20 (1952). S. 15–21.
- Roth, Alexander: Lange Ahnenreihen – sind sie auch korrekt? Ein kritischer Blick ins Nidwaldner Stammbuch. In: Mitteilungsblatt der Zentralschweizerischen Gesellschaft für Familienforschung 39 (März 2014). S. 8–11. Online: http://www.genealogie-zentral.ch/images/mitteilungsblatt/MBlatt_39.pdf (Zugriff am: 16.06.2018).
- Schnabel, Werner Wilhelm: Das Stammbuch. Konstitution und Geschichte einer textsortenbezogenen Sammelform bis ins erste Drittel des 18. Jahrhunderts. Tübingen 2003.
- Staatsarchiv Nidwalden: [Landbuch] Redaktion von 1806. Inhalt.
<http://archivverzeichnis.nw.ch/home/#/content/cf140bfc2d844e02810fd11f5290893e?tab=inhalt> (Zugriff am: 16.06.2018).
- Staatsarchiv Nidwalden: Neues Stammbuch, lose Blätter in 13 Mappen, mit einzelnen Ergänzungen bis 2008, Register in losen Blättern.
<http://archivverzeichnis.nw.ch/home/#/content/000c79c90e2c477497976733c5a8f7fb> (Zugriff am: 17.06.2018).
- Staatsarchiv Uri: Das Urner e-Stammbuch.
http://www.staur.ch/StAUR_Genealogie/GEN_E_Stammbuch.aspx (Zugriff am: 16.06.2018).
- Staatsarchiv Uri: Das Urner Stammbuch.
http://www.staur.ch/StAUR_Genealogie/GEN_Stammbuch.aspx (Zugriff am: 16.06.2018).
- Stalder, Birgit und Martin Stuber: Die Burgergemeinde Bern im schweizerischen Kontext. In: Von Bernern & Burgern. Tradition und Neuerfindung einer Burgergemeinde. Bd. 2. Baden 2015. S. 779–830.
- Steiner, Peter: Die Gemeinden, Räte und Gerichte im Nidwalden des 18. Jahrhunderts (Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, Heft 43). Stans 1986.
- Steiner, Peter: Leuw, Beat Jakob. In: Historisches Lexikon der Schweiz online. Version vom 01.12.2006. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D23162.php> (Zugriff am: 16.06.2018).
- Steiner, Peter: Leuw, Johann Melchior. In: Historisches Lexikon der Schweiz online. Version vom 17.01.2008. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D23164.php> (Zugriff am: 16.06.2018).
- Ubl, Karl: Inzestverbot und Gesetzgebung. Die Konstruktion eines Verbrechens (300–1100). Berlin 2008.
- Verein für das Schweizerdeutsche Wörterbuch: Schweizerisches Idiotikon. Schweizerdeutsches Wörterbuch. Bd. 1–16. Online. <https://www.idiotikon.ch/online-woerterbuch> (Zugriff am: 16.06.2018).
- Vivis, Georg von: Meyer von Schauensee. In: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Bd. 5. Neuenburg 1929. S. 107–108.
- Wyrsh, Jakob: Vorwort. In: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 34 (1973). VII–XV.

Anhang

Übersicht der Stammbuchhalter (1737–1975)

Tab. 1: Liste der Stammbuchhalter (1737–1975)

Amtszeit	Name des Stammbuchhalters
23.04.1737 – 07.03.1746	Josef Maurus Lussi (1712–1764)
07.03.1746 – 16.09.1748	Franz Josef Leuw († 1758)
16.09.1748 – 15.07.1754	Jakob Josef Remigi Zelger (1723–1785)
15.07.1754 – 14.02.1777 ^[†]	Josef Remigi Keyser (1727–1777)
17.02.1777 – ...	Josef Leonz Felix Bünti (1723–1793)
... – 06.05.1827 ^[†]	Franz David Zelger (1765–1827)
21.05.1827 – 03.01.1870 ^[†]	Franz Josef Odermatt (1794–1870)
24.01.1870 – 04.09.1882	Anton Odermatt (1843–1887)
04.09.1882 – 29.07.1903 ^[†]	Louis (Alois) Wyrsh (1849–1903)
30.09.1903 – 29.12.1933 ^[†]	Josef Käslin (1860–1933)
21.07.1934 – 05.02.1975 ^[†]	Josef Ferdinand Niederberger (1907–1975)

Quelle: Eigene Darstellung. Für die Quellen siehe Biographische Angaben zu den einzelnen Stammbuchhaltern (S. 48–50).

Biographische Angaben zu den einzelnen Stammbuchhaltern

1. **Lussi, Josef Maurus** (~ 12.07.1712 in Stans, † 08.03.1764 in Stans), Hauptmann, Ehrengesandter, Zeugherr, Bauherr und Landesstatthalter. Sohn des Johann Melchior Remigi Lussi, Landammann und Kanzler zu Einsiedeln, und der Maria Benigna Sephin. Verheiratet mit Maria Klara Franziska Risi.²⁶⁸ Lussi erhielt vom Georgenlandrat 1737 den Auftrag, Büntis Stammbücher fortzuführen und wurde vom Landrat am 6. Mai 1737 angewiesen, das originale Stammbuch von Bünti abzuschreiben.²⁶⁹ Dieser Auftrag wird als Beginn seiner Amtstätigkeit und als Geburtsstunde des Stammbuchhalteramtes angesehen. Lussi resignierte am 7. März 1746 vor dem Landrat.²⁷⁰
2. **Leuw, Franz Josef** (* ..., † 10.06.1758 in Stans), Leutnant und Landschreiber. Sohn des Josef Alois Leuw und der Maria Anna Risi. Verheiratet in erster Ehe mit Maria Anna Emenzenzia Keyser und in zweiter Ehe mit Maria Anna Josefa Christen.²⁷¹ Johann Melchior Leuw war sein Ururgrossonkel.²⁷² Leuw übernahm das Amt des Stammbuchhalters am 7. März 1746 und wurde vom Landrat auf sein Gesuch hin am 16. September 1748 entlassen.²⁷³
3. **Zelger, Jakob Josef Remigi** (~ 11.08.1723 in Stans, † 09.04.1785 in Stans), Ürterat, Rechnungsherr, Landvogt auf der Revier und Kommissar zu Bellenz. Sohn des Beat Jakob Zelger, Ürterat, Rechnungsherr, Landvogt auf der Revier, Kommissar zu Bellenz und Landsäckelmeister, und der Maria Genoveva Keyser. Verheiratet in erster Ehe mit Maria Generosa Risi und in zweiter Ehe mit Johanna Anderhalden. Vater von Franz David (Nr. 6), Felix Josef (Nr. 12) und Josef Remigi Zelger (Nr. 13).²⁷⁴ Zelger wurde vom Landrat am 16. September 1748 als Stammbuchhalter bestimmt. Nachdem er Kommissar wurde, gab er die Führung der Stammbücher am 15. Juli 1754 ab.²⁷⁵

²⁶⁸ StANW, A 1197-1/6: Altes Stammbuch, Lussi, Nr. 44. Dort steht kein Hinweis auf seine Beteiligung am Stammbuch. In den Quellen wurde Lussi wie folgt genannt: „Lieut. Maurus Lußy“ (StANW, A 1000/7: Landratsprotokoll, 23.04.1737, f. 35r), „Ehrengesandter Maurus Lußy“ (StANW, A 1000/7: Landratsprotokoll, 23.04.1738, f. 50r) und „Hauptm. undt Zügherr Lußy“ (StANW, A 1000/7: Landratsprotokoll, 07.03.1746, f. 228r).

²⁶⁹ StANW, A 1000/7: Landratsprotokoll, 23.04.1737, f. 35r; 06.05.1737, f. 37r.

²⁷⁰ StANW, A 1000/7: Landratsprotokoll, 07.03.1746, f. 228r.

²⁷¹ StANW, A 1197-1/6: Altes Stammbuch, Leuw / Strübi / Z'Rotz, Nr. 39 und 50; StANW, A 1197-2: Neues Stammbuch, Christen, Nr. 33. Sein Taufdatum und seine Tätigkeit als Stammbuchhalter werden nicht erwähnt. In den Quellen wurde Leuw wie folgt genannt: „Lieut. Frantz Joseph Leuw“ (StANW, A 1000/7: Landratsprotokoll, 07.03.1746, f. 228r) und „Landschreiber Leuw“ (StANW, A 1000/7: Landratsprotokoll, 16.09.1748, f. 274r).

²⁷² StANW, A 1197-1/6: Altes Stammbuch, Leuw / Strübi / Z'Rotz, Nr. 11, 39 und 50.

²⁷³ StANW, A 1000/7: Landratsprotokoll, 07.03.1746, f. 228r; 16.09.1748, f. 274r.

²⁷⁴ StANW, A 1197-1/11: Altes Stammbuch, Zelger, Stamm 2, Nr. 31. Dort steht kein Hinweis auf seine Tätigkeit als Stammbuchhalter. In den Quellen wurde Zelger wie folgt genannt: „Rechnetenherren Zelger“ (StANW, A 1000/7: Landratsprotokoll, 16.09.1748, f. 274r) und „Rechnetenherr und Commissari Zelger“ (StANW, A 1000/8: Landratsprotokoll, 15.07.1754, f. 111r).

²⁷⁵ StANW, A 1000/7: Landratsprotokoll, 16.09.1748, f. 274r; StANW, A 1000/8: Landratsprotokoll, 15.07.1754, f. 111r.

4. **Keyser, Josef Remigi** (~ 13.04.1727 in Stans, † 14.02.1777 in Stans), Gesandter. Sohn des Niklaus Daniel Keyser, Landammann, und der Maria Klara Elisabeth Risi. Verheiratet mit Maria Anna Lussi.²⁷⁶ Keyser wurde vom Landrat am 15. Juli 1754 als Stammbuchhalter bestimmt und übte das Amt bis zu seinem Tod aus.²⁷⁷
5. **Bünti, Josef Leonz Felix** (~ 21.02.1723 in Stans, † 29.11.1793 in Stans), Landesfähnrich. Sohn des Johann Laurenz Bünti, Landesfähnrich, und der Anna Katharina Keyser, Enkel des Landammanns Johann Laurenz Bünti. Verheiratet mit Maria Magdalena Stulz.²⁷⁸ Bünti wurde vom Landrat am 17. Februar 1777 als Stammbuchhalter gewählt. Womöglich übte er das Amt bis zu seinem Tod aus.²⁷⁹
6. **Zelger, Franz David** (~ 12.12.1765 in Stans, † 06.05.1827 in ...), Landschreiber. Sohn des Jakob Josef Remigi Zelger (Nr. 3) und der Johanna Anderhalden. Ledig.²⁸⁰ Sein genauer Amtsantritt ist nicht bekannt, womöglich hat Zelger das Amt gleich nach dem Tod von Josef Leonz Felix Bünti (Nr. 5) übernommen.²⁸¹ Er übte das Amt bis zu seinem Tod aus.²⁸²
7. **Odermatt, Franz Josef** (~ 22.03.1794 in Buochs, † 03.01.1870 in Stans), Schulherr, Landschreiber, Gerichtspräsident und Landesstatthalter. Sohn des Franz Josef Odermatt und der Maria Barbara Josefa Risi. Verheiratet mit Maria Josefa Theresia Deschwanden.²⁸³ Der Wochenrat bewilligte Odermatt 1820, sich von Franz David Zelger (Nr. 6) Kenntnisse der Stammbuchführung anzueignen, um diese später selber führen zu können.²⁸⁴ Odermatt wurde vom Landrat am 21. Mai 1827 als Stammbuchhalter gewählt und übte das Amt bis zu seinem Tod aus.²⁸⁵

²⁷⁶ StANW, A 1197-1/5: Altes Stammbuch, Kaiser / Keiser, Stamm 1, Nr. 21. Mit Hinweis auf sein Amt: „Stammenhalter“.

²⁷⁷ StANW, A 1000/8: Landratsprotokoll, 15.07.1754, f. 111r; StANW, A 1000/10: Landratsprotokoll, 17.02.1777, f. 79v.

²⁷⁸ StANW, A 1197-1/2: Altes Stammbuch, Bünti, Nr. 4 und 6. Mit Hinweis auf sein Amt: „oberkeitlicher Stammenhalter“ (Nr. 6).

²⁷⁹ StANW, A 1000/10: Landratsprotokoll, 17.02.1777, f. 79v. Dieses Protokoll weist eine Lücke zwischen dem 09.07.1792 und 07.04.1794 auf, also während des Zeitraums, in dem Bünti gestorben ist.

²⁸⁰ StANW, A 1197-1/11: Altes Stammbuch, Zelger, Stamm 2, Nr. 31. Mit Hinweis auf sein Amt: „Stammenbuchhalter“.

²⁸¹ StANW, A 1000/10: Landratsprotokoll, Lücke zwischen dem 09.07.1792 und 07.04.1794. Das Stammbuch von Emmetten, in den 1790er Jahren von Pfarrer Josef Maria Keyser mit Hilfe des Stammbuchhalters Zelger angefertigt, entstand womöglich zwischen 1795 und 1798. Bei den Kindern von Martin Würsch und Anna Tanner wurde von erster Hand nur Anna Maria Würsch aufgeführt, die laut späterer Hand 1795 geboren wurde. Das nächste Kind, Maria Josefa Würsch, 1798 geboren, wurde erst später notiert (StANW, SC 1-1/3: Stammbuch Emmetten, S. 240 (neupaginiert)).

²⁸² StANW, A 1000/13: Landratsprotokoll, 21.05.1827, 1. Seite des Tages (unpaginiert).

²⁸³ StANW, A 1197/2: Neues Stammbuch, Odermatt, Nr. 117 und 480. Mit Hinweis auf sein Amt: „Stammbuchhalter“.

²⁸⁴ StANW, A 1002/39: Wochenratsprotokoll, 13.03.1820, 2. Seite des Tages (unpaginiert).

²⁸⁵ StANW, A 1000/13: Landratsprotokoll, 21.05.1827, 1. Seite des Tages (unpaginiert), Nr. 1; StANW, A 1000/16: Landratsprotokoll, 24.01.1870, S. 196, Nr. 2.

- 8. Odermatt, Anton** (* 05.02.1843 in Stans, † 07.03.1887 in Bern), Oberrichter, Archivar und eidgenössischer Statistiker. Sohn des Michael Odermatt, Uhrmacher, Zeugherr und Landsäckelmeister, und der Josefa Frunz. Ledig.²⁸⁶ Odermatt wurde vom Landrat am 24. Januar 1870 als Stammbuchhalter gewählt und wurde von demselben auf sein Gesuch hin am 4. September 1882 als Oberrichter, Stammbuchhalter und Archivar entlassen.²⁸⁷
- 9. Wyrsch, Louis (Alois)** (* 23.07.1849 in ..., † 29.07.1903 in ...), Hauptmann, Fürsprech, Gerichtsschreiber und Feuerwehrenspektor. Sohn des Alois Wyrsch, Müller, Oberstleutnant, Landammann und Nationalrat, und der Franziska Christen. Verheiratet mit Anna Achermann.²⁸⁸ Wyrsch wurde vom Landrat am 4. September 1882 als Stammbuchhalter gewählt und übte das Amt bis zu seinem Tod aus.²⁸⁹
- 10. Käslin, Josef** (* 30.07.1860 in Stans, † 29.12.1933 in Stans), Advokat, Betreibungsbeamter und Staatsanwalt. Sohn des Kaspar Käslin, Senn und Posthornwirt, und der Anna Weingartner. Ledig.²⁹⁰ Käslin wurde vom Landrat am 30. September 1903 als Stammbuchhalter gewählt und übte das Amt bis zu seinem Tod aus.²⁹¹
- 11. Niederberger, Josef Ferdinand** (* 28.03.1907 in Oberdorf NW, † 05.02.1975 in ...), Staatsarchivar und ABC-Gefreiter Infanterie-Regiment 78. Sohn des Josef Johann Niederberger, Betreibungsbeamter, Ratsherr, Konkursbeamter, Gemeindepräsident Oberdorf NW, Regierungsrat, Landsäckelmeister und Verwaltungsrat der Schweizerischen Rheinsalinen Basel, und der Katharina Josefa Barbara Zumbühl. Verheiratet mit Maria Anna Deschwanden.²⁹² Niederberger war von 1925 bis 1934 unter anderem bei Staatsarchivar Robert Durrer und bei Stammbuchhalter Josef Käslin (Nr. 10) in der Berufslehre.²⁹³ Niederberger wurde vom Landrat am 21. Juli 1934 als Stammbuchhalter und Staatsarchivar gewählt und übte die beiden Ämter bis zu seinem Tod aus.²⁹⁴

²⁸⁶ StANW, A 1197/2: Neues Stammbuch, Odermatt, Nr. 431. Mit Hinweis auf sein Amt: „Stammbuchhalter“.

²⁸⁷ StANW, A 1000/16: Landratsprotokoll, 24.01.1870, S. 196, Nr. 6; 04.09.1882, S. 625, Nr. 3.

²⁸⁸ StANW, A 1197/2: Neues Stammbuch, Wyrsch, Stamm 3, Nr. 7 und 10. Mit Hinweis auf sein Amt: „Stammbuchhalter“.

²⁸⁹ StANW, A 1000/16: Landratsprotokoll, 04.09.1882, S. 625, Nr. 4; StANW, A 1000/19: Landratsprotokoll, 30.09.1903, S. 27, Nr. 2, und S. 29, Nr. 15.

²⁹⁰ StANW, A 1197-2: Neues Stammbuch, Käslin, Stamm 4, Nr. 15. Mit Hinweis auf sein Amt: „Stammbuchhalter“.

²⁹¹ StANW, A 1000/19: Landratsprotokoll, 30.09.1903, S. 29, Nr. 15; StANW, A 1000/24: Landratsprotokoll, 04.04.1934, S. 67, Nr. 9.

²⁹² StANW, A 1197-2: Neues Stammbuch, Niederberger, Nr. 92.

²⁹³ StANW, D 2707: Ergänzungen zum Budgetvorschlag von Ferdinand Niederberger, 18.07.1973, Beilage 1: Fragebogen an das Staatspersonal, 05.07.1973.

²⁹⁴ StANW, A 1000/24: Landratsprotokoll, 21.07.1934, S. 90, Nr. 4; StANW, A 1000/33: Landratsprotokoll, 12.07.1975, S. 438, Nr. 7.

Weitere am Stammbuch beteiligte Personen

- 12. Zelger, Felix Josef** (~ 03.11.1758 in Stans, † 31.03.1801 in Stans), Ürterat, Rechnungsherr, Landvogt in Bollenz und Mendris. Sohn des Jakob Josef Remigi Zelger (Nr. 3) und der Johanna Anderhalden. Verheiratet mit Klara von Deschwanden.²⁹⁵ Zelger wurde vom Landrat am 8. März 1784 dem „schon zimlich alt[en]“ Stammbuchhalter Josef Leonz Felix Bünti (Nr. 5) als Gehilfe zuerkannt. Nach Ablauf zweier Jahre sollte Zelger bei guter Arbeit eine Belohnung erhalten.²⁹⁶
- 13. Zelger, Josef Remigi** (* 1770 in ..., † 26.03.1839 in Waldkirch SG), Genossenvogt, Obervogt und Oberleutnant in spanischen Diensten. Sohn des Jakob Josef Remigi Zelger (Nr. 3) und der Johanna Anderhalden. Verheiratet mit Franziska Odermatt. 1815 landesflüchtig.²⁹⁷ Zelger wurde seinem Bruder, dem Stammbuchhalter Franz David Zelger (Nr. 6), von der Munizipalität am 4. November 1798 als Substitut zuerkannt.²⁹⁸
- 14. Achermann, Viktor Josef Alois** (~ 08.02.1779 in Stans, [] 14.12.1832 in Stans), Leutnant und Hauptmann. Sohn des Viktor Josef Achermann, Leutnant, und der Maria Katharina Elisabeth Etterlin. Verheiratet mit Maria Klara Verena Josefa von Deschwanden.²⁹⁹ Achermann wurde vom Wochenrat am 18. September 1815 als interimistischer Stammbuchhalter bestimmt und wurde noch einmal am 27. September 1815 in diesem Amt erwähnt. Danach tauchte das Amt des interimistischen Stammbuchhalters nie wieder auf.³⁰⁰

²⁹⁵ StANW, A 1197-1/11: Altes Stammbuch, Zelger, Stamm 2, Nr. 31.

²⁹⁶ StANW, A 1000/10: Landratsprotokoll, 08.03.1784, f. 223r. Dort wurde Zelger wie folgt genannt: „[...] den Herren Felix Zelger, würdigen Sohn deß Hrn. Commissariß [...].“

²⁹⁷ StANW, A 1197-1/11: Altes Stammbuch, Zelger, Stamm 2, Nr. 31.

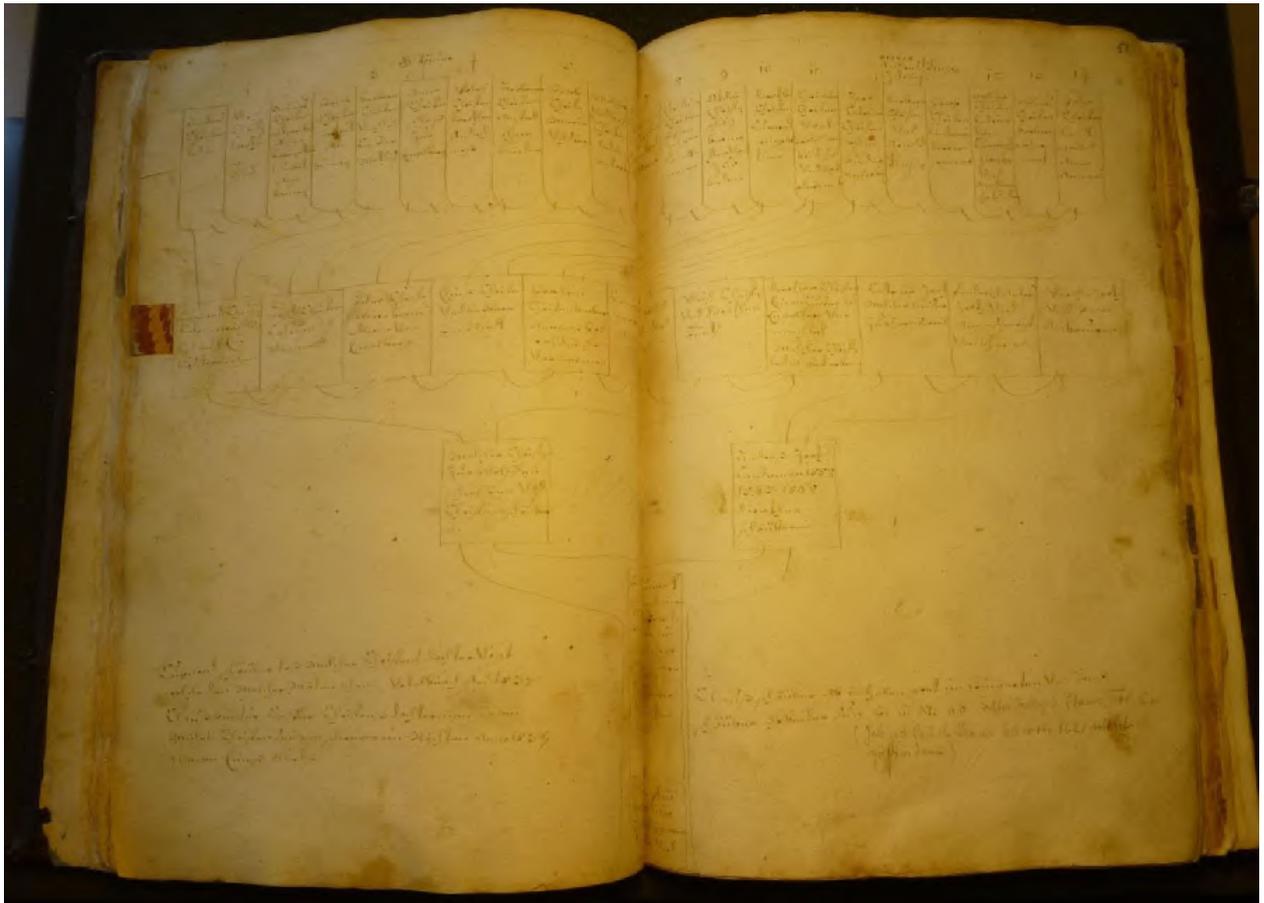
²⁹⁸ StANW, A 1316: Protokoll Munizipalität, 04.11.1798, 2. Seite des Tages (unpaginiert). Dort wurde Zelger wie folgt genannt: „Dem Kürchenschreüber [!] David Zelger ist die Zeit, wo er mit dem Stambuch zu thun hat, sein Bruder Jos: Remigi als Substitut zugegeben worden.“

²⁹⁹ StANW, A 1197-1/10: Altes Stammbuch, von Deschwanden, Stamm 2, Nr. 4; StANW, A 1197-1/1: Altes Stammbuch, Achermann, Stamm 10, Nr. 14.

³⁰⁰ StANW, A 1002/39: Wochenratsprotokoll, 18.09.1815, S. 182; 27.09.1815, S. 185. Dort wurde Achermann wie folgt genannt: „Leut. Aloys Achermann“ (StANW, A 1002/39: Wochenratsprotokoll, 18.09.1815, S. 182).

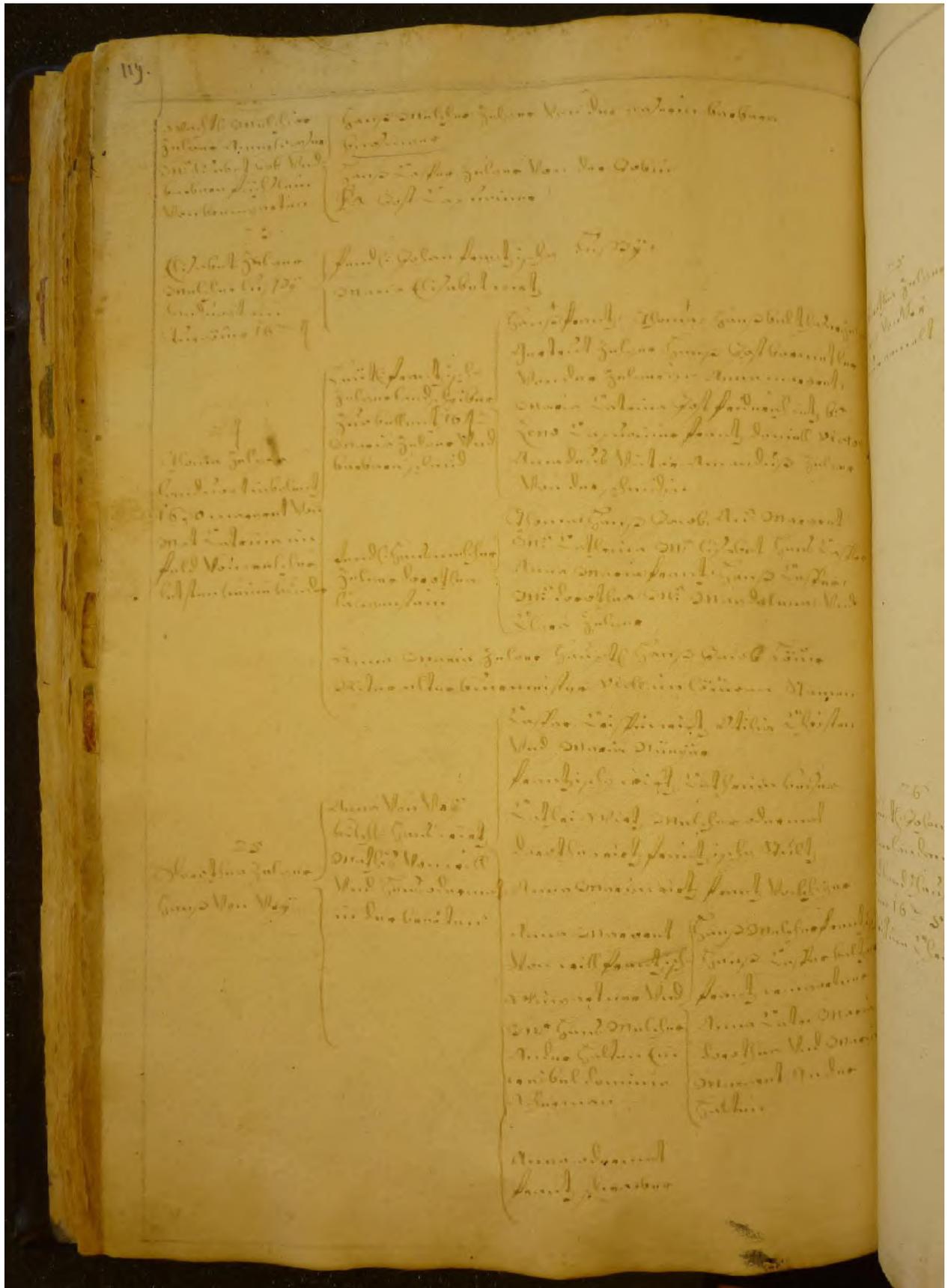
Abbildungen

Abb. 1: Stammbuch Leuw: Stammbaum der Nachkommen von Niklaus von Flüe über seinen Enkel Konrad Scheuber (Christen und Z'Rotz).



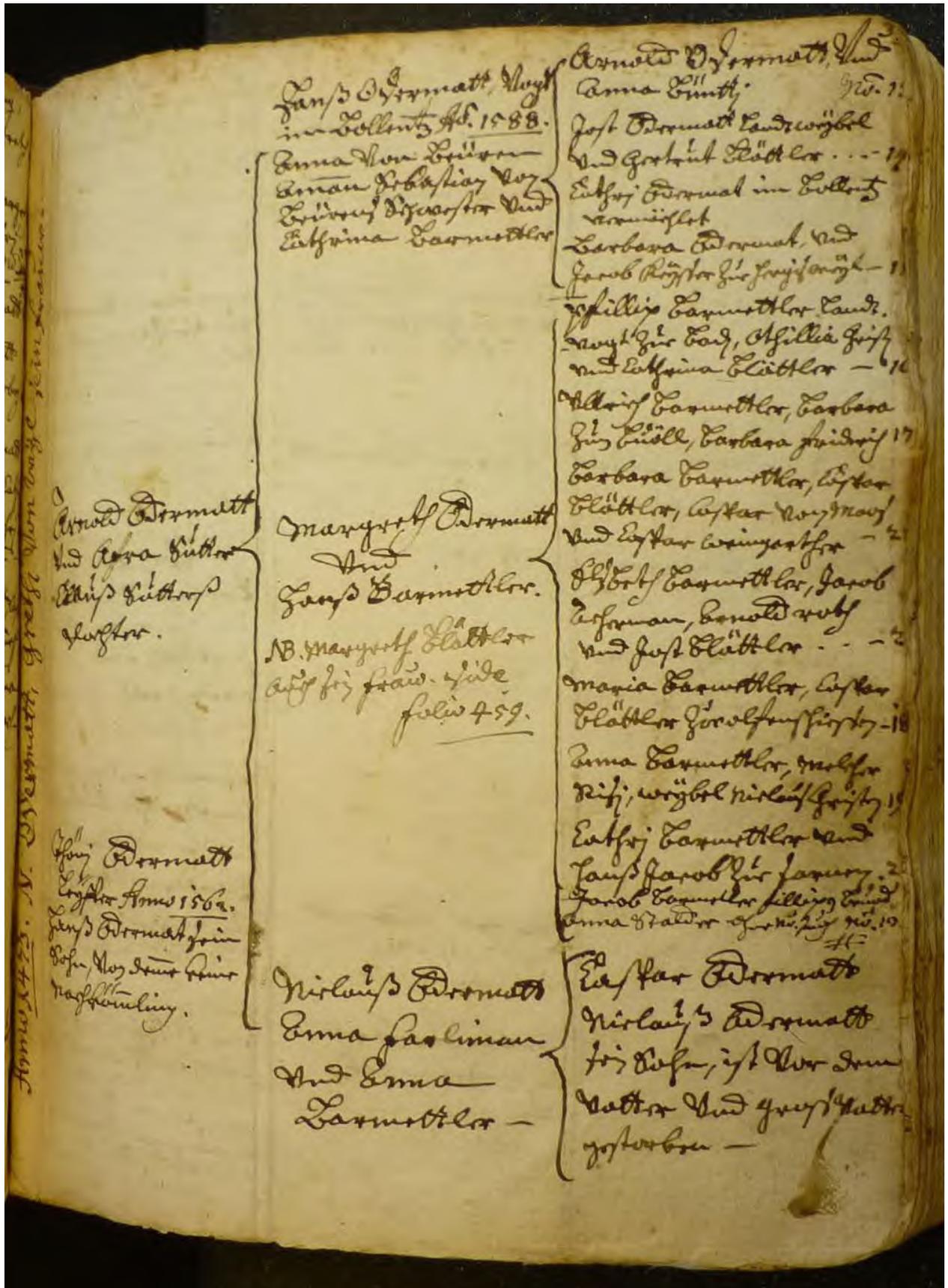
Quelle: StANW, A 1197-3/1: Stammbuch Leuw, S. 50–51.

Abb. 2: Stammbuch Leuw: Listendarstellung der Familie Zelger.



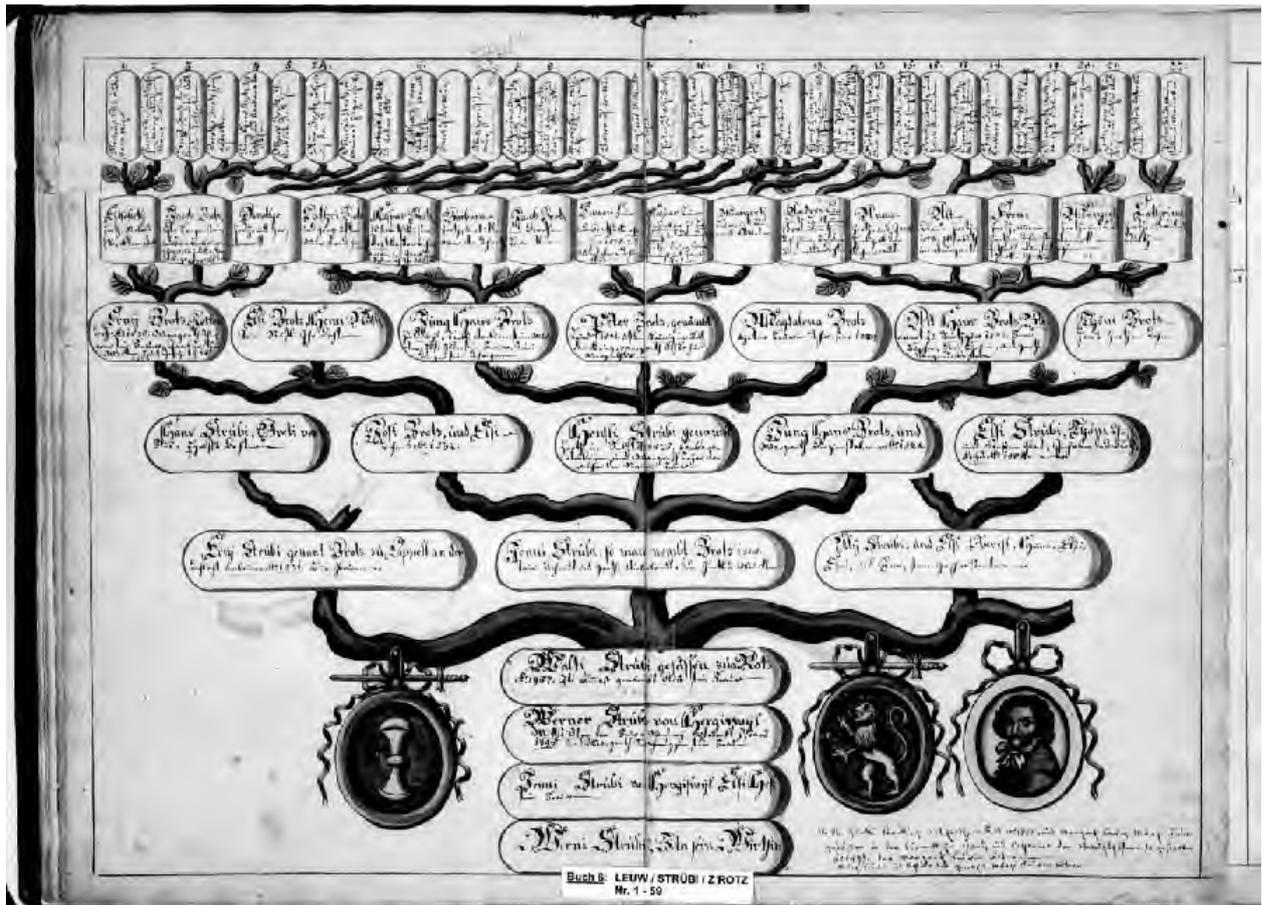
Quelle: StANW, A 1197-3/1: Stammbuch Leuw, S. 119.

Abb. 3: Stammbuch Bünti: Listendarstellung der Familie Odermatt.



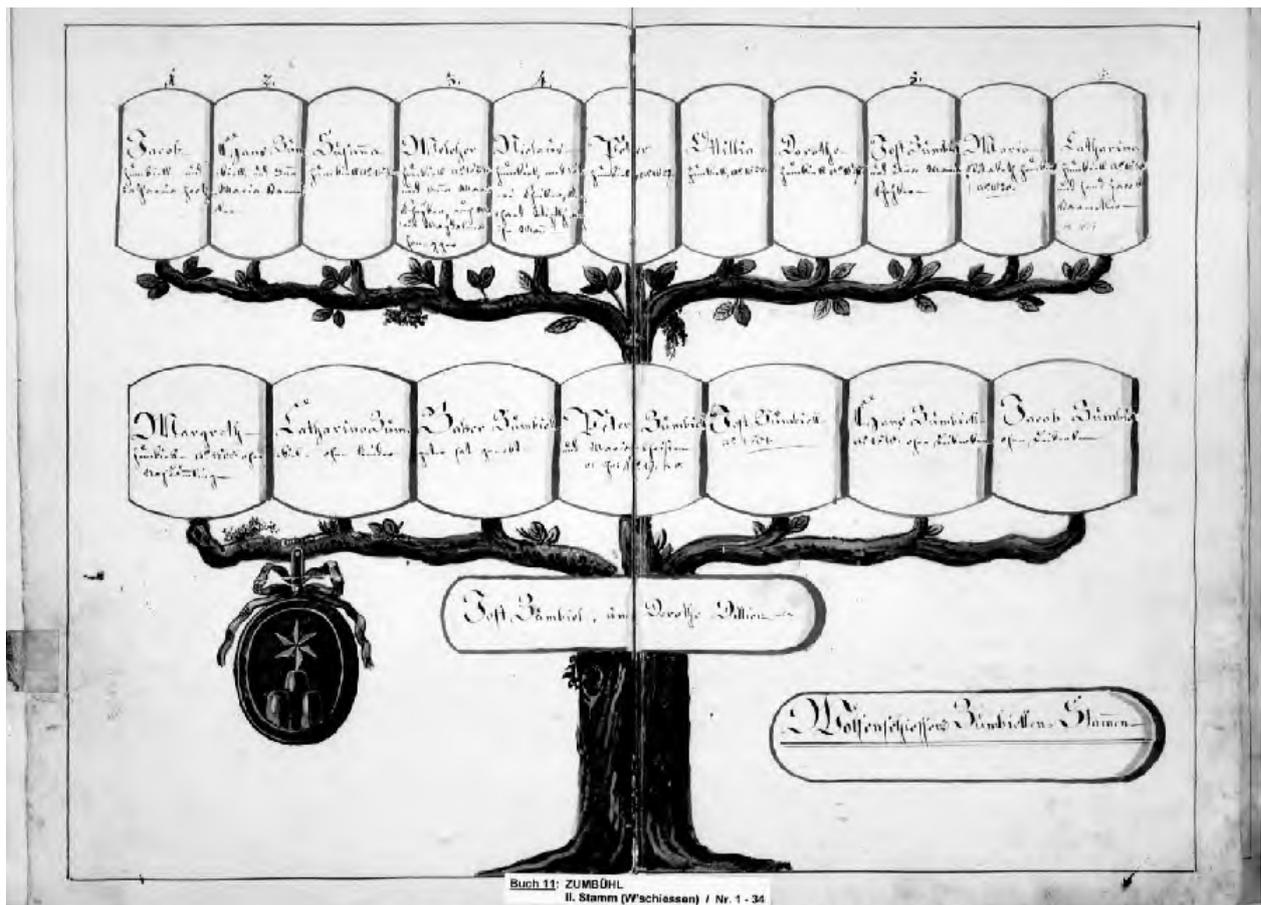
Quelle: StANW, A 1197-3/2: Stammbuch Bünti, S. 377.

Abb. 4: Altes Stammbuch: Stammbaum der Familie Leuw / Strübi / Z'Rotz.



Quelle: StANW, A 1197-1/6: Altes Stammbuch, Leuw / Strübi / Z'Rotz, Stammbaum.

Abb. 5: Altes Stammbuch: Stammbaum der Familie Zumbühl.



Quelle: StANW, A 1197-1/11: Altes Stammbuch, Zumbühl, Stamm 2, Stammbaum.

Abb. 6: Altes Stammbuch: Listendarstellung der Familie Christen.

<p>№ 15.</p> <p>Margrath Christen, und Abthgang Limbach.</p> <p>Anna Maria Christen, und Joseph Bander.</p> <p>Anna Christen, und Michael Bander.</p> <p>Sarbara Christen, und Joseph Krieger, in Köln, in dem Jahr 1730.</p> <p>Christina Christen, und Joseph Christen, in 1730.</p>	<p>Maria Sarbara Zumbach +.</p> <p>Maria Margrath Zumbach, und Joseph Zumbach, zu Luzern, in 1730.</p> <p>Joseph Franz Zumbach, und Maria Christina Zumbach.</p> <p>Joseph Franz Zumbach, und Maria Clara Zumbach.</p> <p>Margrath Zumbach +.</p>	<p>Maria Regina Zumbach +.</p> <p>Joseph Franz Zumbach +.</p> <p>Joseph Franz Zumbach +.</p> <p>Cassian Lorenz Zumbach +.</p> <p>Maria Elisabeth Zumbach +.</p>
<p>Christina Christen, und Joseph Christen, in 1730.</p> <p>Christina Christen, und Joseph Christen, in 1730.</p>	<p>Maria Anna Christen.</p> <p>Jacob Christen.</p> <p>Joseph Christen.</p> <p>Anna Catharina Christen.</p>	<p>Joseph Franz Christen, in 1730.</p> <p>Maria Regina Christen +.</p> <p>Joseph Franz Christen +.</p> <p>Cassian Lorenz Christen +.</p> <p>Maria Elisabeth Christen +.</p>
<p>Joseph Christen, in 1730.</p> <p>Anna Catharina Christen, und Joseph Christen, in 1730.</p> <p>Maria Sarbara Christen.</p>	<p>Joseph Franz Christen, in 1730.</p> <p>Maria Regina Christen, in 1730.</p> <p>Maria Anna Christen, in 1730.</p>	<p>Joseph Franz Christen, in 1730.</p> <p>Maria Regina Christen, in 1730.</p> <p>Maria Anna Christen, in 1730.</p>
<p>№ 16.</p> <p>Joseph Christen, in 1730.</p> <p>Anna Catharina Christen, und Joseph Christen, in 1730.</p> <p>Maria Sarbara Christen, in 1730.</p> <p>Maria Regina Christen, in 1730.</p> <p>Maria Anna Christen, in 1730.</p>	<p>Joseph Franz Christen, in 1730.</p> <p>Maria Regina Christen, in 1730.</p> <p>Maria Anna Christen, in 1730.</p>	<p>Joseph Franz Christen, in 1730.</p> <p>Maria Regina Christen, in 1730.</p> <p>Maria Anna Christen, in 1730.</p>

Quelle: StANW, A 1197-1/3: Altes Stammbuch, Christen, Nr. 15-16.

Selbstständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Ich erkläre ausserdem, dass ich weder die ganze Arbeit noch Teile davon ohne Absprache mit dem Betreuer in einer anderen Lehrveranstaltung in mündlicher oder schriftlicher Form zur Erlangung eines Leistungsnachweises eingereicht habe. Mir ist bekannt, dass ich andernfalls ein Plagiat beziehungsweise einen Betrug begangen habe und dies mit der Note 1 bestraft wird. Ich weiss, dass zusätzlich weitere Sanktionen gemäss den „Richtlinien der Universitätsleitung betreffend das Vorgehen bei Plagiaten“ vom 28. August 2007 und gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität ergriffen werden können. Dazu gehört im Falle von BA-Arbeiten insbesondere der Entzug des aufgrund dieser Arbeiten verliehenen Titels.

Sursee, 24.06.2018

Olivier Felber